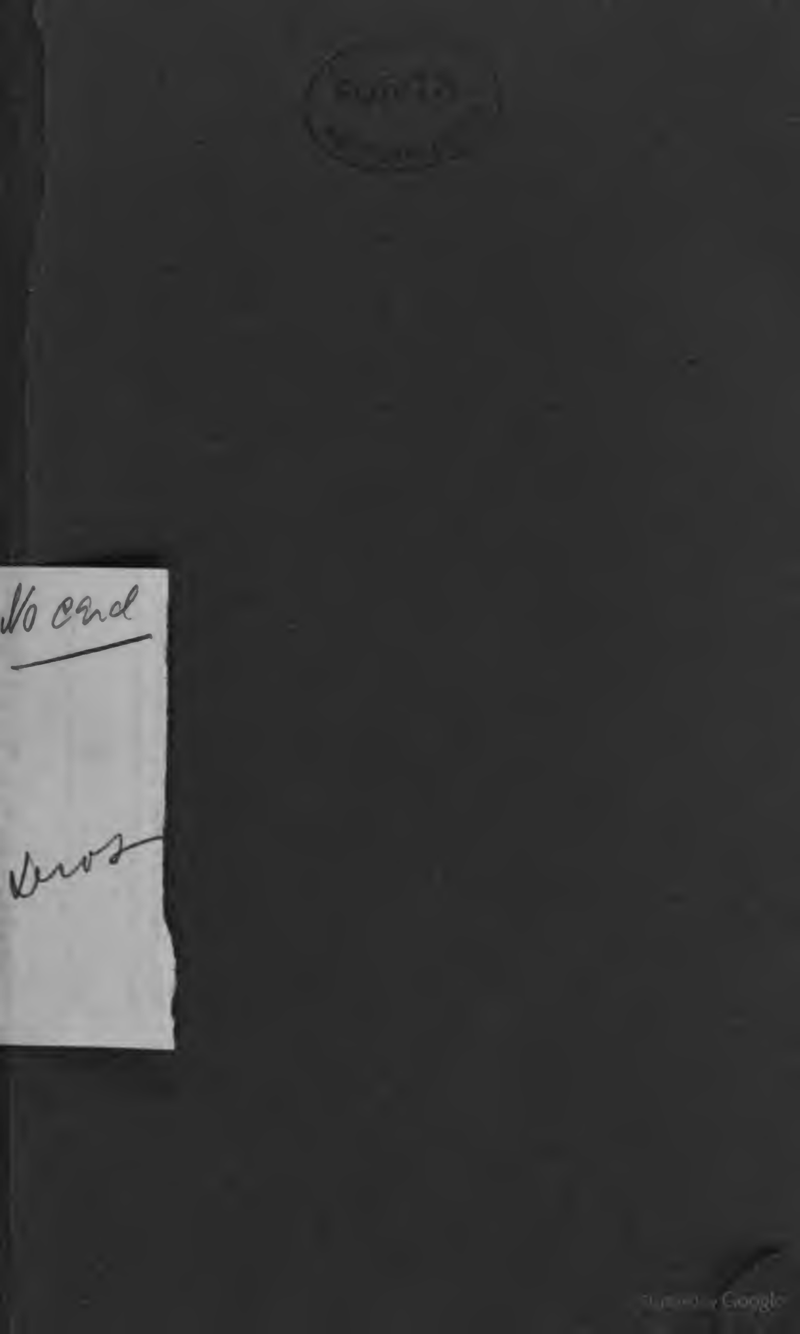
Der Causalzusam... zwischen Handlung und Erfolg im ...

Max Ernst Mayer




No card



DER CAUSALZUSAMMENHANG
ZWISCHEN
HANDLUNG UND ERFOLG
IM STRAFRECHT.

EINE RECHTSPHILOSOPHISCHE UNTERSUCHUNG.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOCTORWÜRDE

DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FACULTÄT

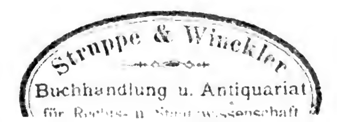
DER

KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG

VORGELEGT VON

DR. PHIL. **MAX ERNST MAYER.**

STRASSBURG
UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON J. H. ED. HEITZ
(HEITZ & MÜNDEL)
1899.



Von der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg genehmigt am 17. Dezember 1898.

INHALTSVERZEICHNIS.

Erster Teil.

VORFRAGEN.

Zweiter Teil.

DIE VERURSACHUNG IM STRAFRECHT.

Erstes Kapitel.

Die Verursachung in den Kommissivdelikten.

Zweites Kapitel.

Das Zusammentreffen mehrerer menschlicher Thätigkeiten.

Drittes Kapitel.

Viertes Kapitel.

Schluss-Kapitel.

Ein Verzeichnis der Abkürzungen befindet sich am Schlusse.

ERSTER TEIL.

VORFRAGEN.

I. DAS PROBLEM.

1. EINLEITUNG.

Seit die Deutschen anfingen, sich ihrer Verehrung für Hegel zu schämen, herrscht Misstrauen gegen alles, was Philosophie heisst. Man erholt sich um so schwerer von dieser Geringschätzung, als die zünftige Philosophie alle Aufgaben hinter der einen, der Aufgabe, die Kant gestellt hat, zurücktreten lässt. Aber den Erkenntnis-Miskroskopikern — um Nietzsches Ausdruck zu gebrauchen — wird wenig Neigung und noch weniger Verständnis entgegengebracht. Dem grossen Publikum ist daraus kein Vorwurf zu machen; es ist in seinem guten Recht, wenn es von der Philosophie eine grosse einheitliche Weltanschauung fordert und die Mittel sie zu gewinnen, — denn als solche wollen und müssen die erkenntnistheoretischen Studien aufgefasst werden,[1] — mit Gleichgültigkeit aufnimmt. Die Philosophie selbst mag diesen Zustand bedauern,

---

[1] Vgl. Rickert, die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung. p. 10.

sie mag sich sehnen nach dem Glanz, der sie früher umwob, und nach der Begeisterung, die ihr gezollt wurde, als ein Hegel auf seinem Höhepunkt stand; aber sie arbeitet an einem notwendigen Problem und sie arbeitet an ihm mit Erfolg. Und da keine Gefahr ist, dass sie an ihm ewig kleben bleibt, wird man ihre Verdienste anerkennen, auch wenn man sich über ihre Genügsamkeit wundert.

So begreiflich nun auch die ablehnende Haltung der grossen Menge, so verdienstvoll die Selbstbeschränkung der Philosophie ist, so unberechtigt und schädigend ist die Nichtachtung, die die Einzelwissenschaften der Philosophie gegenüber hegen und pflegen. Die Nichtachtung ist unberechtigt, denn Ergebnisse auf dem Gebiete der Logik und Erkenntnistheorie können den Einzelwissenschaften mindestens ebenso willkommen sein als in sich abgeschlossene Systeme; sie ist schädigend, denn Wissenschaft ohne Philosophie ist ebensosehr ein Unding als Philosophie ohne Wissenschaft.[1] Dass Ergebnisse der Philosophie oft, sehr oft angefochten werden können, das steht ausser Zweifel, nur dass sie übersehen, grundsätzlich abgewiesen werden, nur das ist unberechtigt und schädigend.

Dieses unnatürliche Verhältnis zwischen Philosophie und Einzelwissenschaften ist auch der Grund dafür, dass das Grenzgebiet zwischen Philosophie und Jurisprudenz vielfach noch brach liegt. Es fehlt uns zwar nicht so sehr an rechtsphilosophischen Studien allgemeiner Natur, aber allenthalben an philosophischer Begründung spezieller juristischer Lehren. Und man sollte doch meinen, dass der Erfolg, den Zitelmanns

---

[1] Vgl. Paulsen, Einleitung in d. Philosophie. 3. Aufl. p. 38 u. 39.

Irrtum und Rechtsgeschäft gehabt hat, aufmuntern würde, die dort befolgte Methode auch auf andere Probleme anzuwenden.

Deutlich tritt der beklagte Missstand vor Augen in den Arbeiten über eines der Grundprobleme des Strafrechts, des Problems vom Causalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg.

Die früheren berühmten und einige neuere Arbeiten über diese Frage nehmen keine Rücksicht auf den philosophischen Ursachenbegriff oder nur diese, ihm jede Bedeutung für das Strafrecht abzusprechen.[1] In einigen anderen neueren Arbeiten bereitet sich dagegen ein erfreulicher Umschwung vor;[2] so hat na-

---

[1] So namentlich Birkmeyer, p. 7, «unbezweifelbar ist es, dass dieser (der Mill'sche) Causalitätsbegriff für das Strafrecht absolut unbrauchbar ist»; vgl. ferner p. 17. Ebenso v. Bar bei Grünhut, IV, 36 und Lehre vom Causalzusammenhang 1871 p. 18, N. 8 auch p. 11; ferner Thon, Festrede 1894; neuerdings Hess, Ueber Causalzusammenhang und unkörperliche Denksubstrate 1895: § 4 handelt von der Ursache für den Juristen. Ferner betont Frank p. 12 auf's schärfste die Unbrauchbarkeit des philosophischen Ursachenbegriffs. — Helmer (über den Begriff der fahrlässigen Thäterschaft 1895) p. 20 macht den immanenten Causalitätstheorien einen Vorwurf daraus, dass nach ihnen «für jede Art der Betrachtung dieselbe Bedingung als Ursache gelten muss» und stellt ihnen gegenüber die «kriminelle Ursache» fest. Darüber, dass der Standpunkt dieser Theorien sich selbst widerspricht, vgl. den Schluss dieser Einleitung. Selbst von Buri, Causalität 1885, p. 4, verwahrt sich dagegen, dass er seinen Causalitätsbegriff mit dem philosophischen identifiziert habe.

[2] Kühles ist allerdings noch der einzige, der den philosophischen Ursachenbegriff im Strafrecht anwendet, beschränkt sich aber auf ganz kurze Bemerkungen über diese Anwendung (vgl. p. 36 seiner Schrift). Den philosophischen Ausführungen Arnhold Horns in G. S. LIV, p. 321 ff. ist durchaus beizustimmen; die Erörterung des Unterschiedes von Thäterschaft und Beihilfe (l. c. p. 370) ist aber bis jetzt die einzige systematische Anwendung der gewonnenen Resultate im Strafrecht. Vgl. jedoch diese Schrift zweites Kapitel II, 2.

mentlich Richard Horn in seiner Schrift, der Causalitätsbegriff in der Philosophie und im Strafrecht (1893), die Lehren der Philosophen gebührend gewürdigt. Auch Gustav Müller (G. S. 1894) stellt umfangreiche philosophische Untersuchungen an. Beiden Arbeiten ist aber — unter dem Gesichtspunkt, dem wir sie hier unterstellt haben, — die Spitze abgebrochen, da sie zu dem Resultat führen, dass der philosophische Ursachenbegriff vom Strafrecht fallen gelassen wurde. Früher schon ist Lammasch (Grühut IX, 1882) energisch dafür eingetreten, in allen wissenschaftlichen Untersuchungen nur das Ursache zu nennen, was philosophisch allein darunter verstanden werden kann (p. 246).[1] Aber auch er kommt zu dem Resultat, dass «eine auf praktische Anwendung abzielende Disziplin» aus diesem Ursachenbegriff keinen grossen Nutzen ziehen könne (p. 279). Lammasch schliesst hieraus, dass der Begriff der Ursache in der neueren Rechtslehre «aufs ungebührlichste überschätzt werde.»[2]

Wir lassen dies zunächst[3] dahingestellt und halten daran fest, dass der philosophische Ursachenbegriff für jede Untersuchung des Causalzusammenhangs im Strafrecht den Ausgangspunkt und die Grundlage bilden muss. Andernfalls ist von vorneherein auf die philosophische Begründung eines Problems verzichtet, das im eminenten Sinne ein Problem der Philosophie ist und daher nicht anders als philosophisch begründet werden kann. Wird von Seiten der Juristen eine selbständige Untersuchung und Feststellung des philo-

[1] Dafür wirft Birkmeyer p. 8 Lammasch ungerechtfertigte Ueberschätzung der Philosophie vor.

[2] Vgl. auch Schütze Z. III, p. 64 ff.

[3] S. Schlusskapitel.

sophischen Ursachenbegriffs gegeben, so ist hiergegen natürlich prinzipiell nichts einzuwenden.[1]

So weist denn die reiche Literatur über das Causalitätsproblem im Strafrecht keine Schrift auf, die eine durchgeführte Anwendung des philosophischen Ursachenbegriffs bietet. Hält man nun daran fest, dass das Causalitätsproblem auch im Strafrecht ein Problem der Logik und nicht etwa eines der Ethik ist, und das muss man, wenn man Verursachung und Verantwortung unterscheidet, — so kann man alles eher, als dem philosophischen Begriff der Ursache die Brauchbarkeit fürs Strafrecht absprechen. Man kann allerdings den philosophischen Ursachenbegriff selbst für falsch halten, eines aber kann man nicht, ihn als richtig anerkennen und trotzdem einen andern im Strafrecht, einen andern in den Naturwissenschaften und wieder einen andern auf einem dritten Gebiet aufstellen wollen;[2] denn das heisst die Unzulänglichkeit des philosophischen Ursachenbegriffs behaupten, also der Anerkennung seiner

---

[1] Huther, Der Causalzusammenhang als Voraussetzung des Strafrechts 1893 (ferner G. S. LII, p. 214 u. 321, Z. XVII, p. 211) hat eine solche Untersuchung unternommen, hat aber leider die systematische Anwendung seiner vielfach vortrefflichen Ergebnisse im Strafrecht nicht folgen lassen; sie werden uns im folgenden öfters von Nutzen sein. In den Aufsätzen G. S. LIV, p. 86 ff. und p. 260 ff. (Besprechung der Lehren Arnhold Horns) hat Huther seine Causalitätslehre in Kürze wiederholt. Huthers Praktische Studien aus der strafrechtlichen Causalität in Z. XVIII, p. 751 ff. berühren sich mit den in dieser Abhandlung besprochenen Fragen kaum.

[2] Den gleichen Gedanken vertreten: v. Buri, Causalität 1873, p. 2, vgl. auch Beiträge p. 73; Huther, p. 4 «Die Wahrheit ist nur eine»; derselbe in Z. XVII, p. 175; dann Kühles, p. 6 «Ueber ein und dieselbe Sache giebt es nur eine Wahrheit»; E. Hertz in Holtzendorffs Rechtslexikon, (3. Auflage) II, p. 444 und in seinem Buche, Das Unrecht und die allgem. Lehren des St. R. 1880 I, p. 167; Landsberg, Die sog. Commissivdelikte durch Unterlassung 1890 p. 28.

Richtigkeit, also sich selbst widersprechen.[1] Wer von einer Ursache im strafrechtlichen Sinne spricht, wie es bisher gang und gäbe war, der mag Resultate zu Tage fördern, die bis zu einem gewissen Grad brauchbar sind, aber seine Methode ist contra naturam scientiae, und ihre Ergebnisse können deswegen wissenschaftlich nicht anerkannt werden.

So bleibt nur die Alternative, den philosophischen Ursachenbegriff zu verneinen und einen besseren, einen neuen Ursachenbegriff zu gewinnen, oder ihn zu bejahen und im Strafrecht zur Anwendung zu bringen.

Wer sich — wie wir es wollen — für die zweite Möglichkeit entscheidet, der muss entweder den negativen Beweis erbringen, dass die erste Möglichkeit illusorisch ist, oder den positiven, dass der philosophische Ursachenbegriff unanfechtbar ist. Der positive Beweis wird vorzuziehen sein, weil er den negativen in sich schliesst; ich halte dafür, dass er unzählige Male geliefert ist, am grossartigsten in der Geschichte der Philosophie selbst,[2] am zugänglichsten in den bekannten

---

[1] Dieses prinzipielle Bedenken scheint mir mehr als alle Einwände im einzelnen zu sprechen gegen die bekannten Theorien von Birkmeyer, Bar, Kries, Merkel, Thon; — Binding (Normen I, p. 112) scheint für seinen Ursachenbegriff zwar allgemeine Geltung zu verlangen; der angeführte Grund kann daher sich gegen ihn nicht direkt richten; da aber auch Bindings Ursachenbegriff rein relativ ist, führt auch er auf den Vulgärbegriff der Ursache hinaus. Was gegen den Vulgärbegriff der Ursache gesagt werden wird, gilt gegen alle eben genannten Theorien.

Auch Hess entfernt sich vollständig vom philosophischen Ursachenbegriff. Seine Definition der Ursache als letzte abänderbare Bedingung ist ganz willkürlich; dass diese Definition zum Vulgärbegriff der Ursache führt erkennt Hess p. 12 an, sodass es auch hier belanglos ist, ob für den Ursachenbegriff allgemeine Geltung verlangt wird oder nicht. Die Schrift von Hess erscheint mir überhaupt vollkommen verfehlt.

[2] Edmund König, Die Entwicklung des Causalproblems

Werken über Logik. Ich verzichte darauf, das dort Gesagte hierher zu setzen, und werde nur versuchen, aus den strittigen Ansichten den allgemein anerkannten Kern auszusondern. (II des ersten Teils.) Vorher aber müssen wir wissen, zu welchem Zwecke wir die ganze Untersuchung vornehmen, also das Problem vom Causalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg klar stellen, (I, 2) um es womöglich in einer kurzen Frage zu präzisieren.

2. DIE FALSCHE UND DIE RICHTIGE FRAGESTELLUNG.

Die Feststellung der Frage, die diese Abhandlung beantworten soll, hat die Bestimmung der Begriffe Handlung und Erfolg zur Voraussetzung. Diese Definitionen dürfen in aller Kürze gegeben werden, da die Meinungsverschiedenheiten, die hier auftauchen können, für uns ohne Bedeutung sind.

Man streitet zunächst darüber, ob der Erfolg in den Begriff der Handlung einzubeziehen ist oder nicht.[1] Eines ist so berechtigt wie das andere. Nur aus Gründen der Zweckmässigkeit soll in dieser Abhandlung das Merkmal Erfolg aus dem Begriffe der Handlung ausgeschieden bleiben; hierdurch wäre uns Handlung identisch mit Körperbewegung. Man würde aber mit Recht Bedenken tragen, eine nicht gewollte Körperbewegung als Handlung zu bezeichnen; Krämpfe sind keine Handlungen. Nur die gewollte Körperbe-

---

I, 1888 bis Kant, II, 1890 seit Kant. Allerdings kann ich dieses Werk für die Behauptung des Textes nur teilweise in Anspruch nehmen; ein näheres Eingehen auf die philosophischen Lehren würde sich mit den Aufgaben dieser Arbeit nicht vertragen.

[1] Vgl. Liszt p. 116 Anm. 2.

wegung ist Handlung.[1] Die Einheit von Handlung und Erfolg nennt man am besten That.

Erfolg ist die Folge von irgend etwas, aber mehr als bloss zeitliche Folge; Erfolg ist bewirkte Folge, ist Wirkung. Was aber ist Wirkung? Unter Wirkung versteht man eine Veränderung in der Aussenwelt; man unterscheidet sie von andern Veränderungen nur insoweit, als man sie als Ergebnis eines causalen Prozesses auffasst. Eine solche Auffassung ist natürlich immer willkürlich, denn es giebt keine Wirkung, die nicht zugleich Ursache wäre. — Den Begriff des Erfolges von dem der Wirkung zu unterscheiden, ist weder üblich noch notwendig. Man ist indessen geneigt, statt von einer Wirkung von einem Erfolge zu sprechen, wenn unter den ihn verursachenden Faktoren eine menschliche Thätigkeit ist. Der Hausbrand ist die Wirkung des einschlagenden Blitzes, ist der Erfolg der Thätigkeit des Brandstifters. Wir verstehen also unter Erfolg die als das Ergebnis eines causalen Prozesses aufgefasste Veränderung in der Aussenwelt, namentlich aber eine derartige Veränderung, sofern sie durch menschliche Thätigkeit herbeigeführt ist.[2]

An Erfolge, die der Gesetzgeber eindeutig zu bestimmen sucht, sind die Strafdrohungen geknüpft. Wenn sich ein konkreter Fall mit dem positiven Thatbestand des Gesetzes deckt, hat der Richter die Strafe auszusprechen.

Der im Strafgesetz zum Ausdruck gebrachte staat-

---

[1] Vgl. beispielsweise Frank p. 10; Liszt p. 116; Sigwart, (der Begriff des Wollens und sein Verhältnis zum Begriff der Ursache) p. 8.

[2] Vgl. beispielsweise Liszt p. 118. Huther p. 26, Kühles p. 29.

liche Befehl wendet sich nur an Zurechnungsfähige; dass somit die Strafdrohung nur an diesen verwirklicht werden kann, ist eine Grundwahrheit, die ganz im allgemeinen die Zahl der Straffähigen einschränkt. Dazu treten im einzelnen d. h. für jeden konkreten Fall zwei Voraussetzungen für die Verhängung der Strafe: Der Straffähige muss an dem vom Gesetzgeber bestimmten Erfolg schuld sein, und ihn muss Schuld treffen; der Straffähige muss an dem Erfolg schuld sein, weil er nur dann als sein Werk angesehen werden kann; ihn muss Schuld treffen, weil — für unsere heutigen Anschauungen zum mindesten — Strafe ohne Schuld ein Unding ist.[1] Nur eine Handlung, die diesen beiden Erfordernissen gerecht wird, kann zugerechnet werden; sie sind die beiden Voraussetzungen, unter denen der Straffähige als Verbrecher anzusehen ist.

Die für das Strafrecht grundlegende Untersuchung über die Zurechenbarkeit des Erfolges hat somit zwei Momente in der Handlung klar zu legen, ein objektives und ein subjektives. Schon die Sprache weist uns auf die Verwandtschaft beider Probleme hin; aber so richtig wie es ist, dass die Sprache fast nie zwei verschiedene Worte für ein und dasselbe bildet, ebenso richtig ist es, dass die Wissenschaft zu analysieren hat, was unter einem Wort, zu klären hat, was unter ähnlich lautenden Bezeichnungen zu verstehen

---

[1] Ich berufe mich hierfür auf Binding, Normen I, S. 311. Ob und wieweit es Formaldelikte giebt, ist eine Frage, die ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit liegt. Keinesfalls sind die durch den Erfolg qualifizierten Delikte als negative Instanz anzuführen. Die Herbeiführung des schwereren Erfolges ist nur Strafschärfungsgrund; es wird nicht von der Schuld überhaupt, sondern nur von der Verschuldung des schwereren Erfolges abgesehen. Vgl. Liszt p. 158 und viele andere z. B. auch Wahlberg Z. II, 207.

ist. Deswegen ist es gleich gefährlich, beide Probleme zu vermengen,[1] und beide von einander völlig zu trennen. Wir sind ebensosehr auf die Analyse jedes einzelnen als auf die Zusammenfassung der Resultate dieser Analysen angewiesen.[2] Ob die Zusammenfassung der Art geschehen kann, dass Verursachung und Voraussehbarkeit des Erfolges als Symptome einer höheren Einheit, nämlich der fehlerhaften Beschaffenheit des Bewusstseins, angesehen werden können, wie es Thyrén (p. 118 ff. u. 148) darstellt, scheint mir zweifelhaft; es wird sich vielmehr die Verursachung des Erfolges als ein Symptom der Verschuldung erweisen, als Erkenntnisgrund eines pflichtwidrigen Verhaltens; aus der begangenen That kann man das Innere des Menschen erschliessen. Deswegen kann auch meines Erachtens die subjektive Seite der Zurechnung nicht ohne die objektive, wohl aber diese ohne jene erörtert werden.

Wir wollen uns hier mit der Klärung (und im folgenden mit der Lösung) des ersten Problems, mit der objektiven Seite der Zurechnung beschäftigen. Es lautet ganz allgemein: wann ist ein Mensch an etwas schuld? Hierfür können wir, indem wir uns vergegenwärtigen, dass im materiellen Strafrecht die Frage nur gestellt wird, wenn ein konkreter Erfolg einem be-

---

[1] Es ist vor allen Merkel, der in der Trennung beider Probleme einen «unnatürlichen Dualismus» sieht. Z. I, p. 591.

[2] Es ist daher z. B. ganz unberechtigt, der Definition Liszt's, Schuld ist Verantwortlichkeit für den eingetretenen Erfolg (p. 154), einen Vorwurf zu machen, weil sie den Begriff des Erfolgs zu der Bestimmung des Schuldbegriffs verwendet, wie es Kühles p. 42—43 thut. Die Analyse des Begriffs Verursachung leidet keinesfalls unter dieser Vereinigung und die des Begriffs Schuld kann sehr wohl — und muss es nach unserer Ansicht — einen Faktor des Verursachungsbegriffes als Merkmal des Schuldbegriffes zu Tage fördern.

stimmten Menschen zugerechnet oder nicht zugerechnet werden soll, sofort die bestimmtere Frage setzen: wann ist ein bestimmter Mensch an einem bestimmten Erfolge schuld?

Dass hier ein Problem vorliegt, wird ersichtlich werden, wenn wir den vulgären Ausdruck, an etwas schuld sein, durch einen wissenschaftlich bestimmten, ich möchte sagen, technischen Ausdruck ersetzen.[1] Offenbar haftet an der Bezeichnung schuld sein noch etwas von dem subjektiven Erfordernis, dass nur, falls eine Schuld vorliegt, zugerechnet werden könne. Merzen wir diese Reminiszenz an das Schuldmoment aus, was bleibt dann von dem Begriffe noch bestehen? Was hört man nach Abzug dieses mitklingenden Obertons noch, wenn man sagt, Tell sei an dem Tode Gesslers, Buttler an dem Tode Wallensteins schuld? Offenbar es sei sein Werk, oder doch zum Teil sein Werk. Was ich erzeuge, d. h. aus eigener Kraft hervorbringe, aber auch das, zu dessen Entstehung ich beitrage, ist ganz oder teilweise mein Werk. Wir haben nur auf die Sprache zu achten, sie sagt es uns: was wir bewirken, ist unser Werk. Der zurechenbare Erfolg muss also die Wirkung unserer Handlung oder, — da es keine Handlung ohne Willensbethätigung giebt, — die Wirkung unserer Willensbethätigung sein. Damit ist noch lange nicht gesagt, dass die Willensbethätigung die Ursache des Erfolges sein muss. Wohl giebt es keine Wirkung ohne Ursache, aber es giebt auch keine Wirkung ohne Voraussetzungen, Bedingungen, Veranlassungen,

---

[1] Vgl. J. v. Kries Vierteljahrsschr. für wiss. Phil. XII, p. 209, wo auf die Synonymität von Schuldsein und Verursachen hingewiesen ist.

ohne Ursachen der Ursachen u. s. w.[1] Es ist also nur gesagt: Die Willensbethätigung und der Erfolg müssen in Causalzusammenhang stehen. Unser Problem präzisiert sich also, aber noch nicht endgültig, dahin: wann steht die Willensbethätigung eines Menschen in verursachendem Zusammenhang mit dem Erfolg?

Hiermit sind unserem Thema enge Schranken gesetzt; abgewiesen ist vor allem die allgemeine Frage nach den Ursachen eines Erfolgs und die spezielle, wann eine Willensbethätigung Ursache eines Erfolgs ist. Alle Wissenschaften beschäftigen sich damit, die Ursachen der Erscheinungen klar zu legen, und ihr Bestreben ist es, die letzte Ursache möglichst weit hinauszuschieben, ein Bestreben, das frühere Zeiten auf den Begriff der causa prima führte. Auch das Strafrecht forscht nach den Ursachen seiner Gegenstände, der Strafe, des Verbrechens. Den Rechtsgrund der Strafe klar zu legen, ist die erste Aufgabe der Strafrechtstheorien. Die Ursachen der Verbrechen zu ermitteln, ist gerade unsere Zeit eifrig bestrebt: Die Kriminalanthropologie sucht das Verbrechen aus dem geistigen und körperlichen Zustand

[1] Vgl. Thyrén p. 96. «Daraus aber, dass eine Bedingung die ganze Wirkung verursacht, folgt nicht, dass diese Bedingung die ganze Ursache der Wirkung sei: vielmehr wird dies mit einer einzelnen Bedingung nie der Fall sein.» Uns kommt es hier namentlich auf den zweiten Teil dieser Behauptung an. Wenn auch der erste nämlich, dass eine Bedingung die ganze Wirkung verursacht, zweifellos richtig ist, «weil die Totalwirkung keine Summe der isolierten Wirkungen ist», sondern «eine allseitige Durchdringung dieser stattfindet», (ebenda l. c.) so legen wir auf diese Beziehung doch kein Gewicht, da lediglich der Causalzusammenhang zwischen der einen Bedingung und der Wirkung von Bedeutung ist. Diese Beziehung soll nicht durch die Erörterung anderer verdunkelt werden.

des Thäters zu begreifen, die Kriminalsoziologie aus den gesellschaftlichen Verhältnissen.

Alles dies, was zur grossen philosophischen Frage nach der Ursache gehört, scheidet aus der Frage, die uns hier beschäftigt, aus.[1] Ein viel enger begrenztes Feld, der gegebene d. h. bekannte Causalzusammenhang zwischen zwei bestimmten Erscheinungen ist zu analysieren.[2] Mit Thyrén (p. 24) ist aber hervorzuheben, dass es sich nicht darum handelt, «ob dem Handelnden im Handlungsaugenblick der Zusammenhang bekannt, sondern darum, ob sich überhaupt — vor oder nach der Handlung für den einen oder anderen Menschen — irgend ein Causalzusammenhang entdecken lässt». Der in diesem Sinne «gegebene» Causalzusammenhang ist unser Gegenstand.

Vom verursachenden Zusammenhang unterscheiden wir aber ferner die Verursachung. Es lässt sich zweifellos manches dagegen einwenden, wenn Buri[3] sagt: «Unter Causalzusammenhang wird man wohl den Prozess der Entstehung einer Erscheinung begreifen dürfen.» Denn, wenn Buri fortfährt: «Will man den Causal-

[1] Vgl. Kühles p. 12 u. 13; auch G. Müller G. S. Bd. 50. p. 310.

[2] Will man mit Thyrén §§ 2 und 3 zwei Seiten der Causalität, Succession und Zusammenhang, unterscheiden, so kommt hier lediglich die zweite Seite in Betracht. Auch Thyrén hebt hervor, dass das, was er notwendige Succession nennt, praktisch nicht verwertbar ist. Wenn Thyrén § 8 dann weiter erörtert, dass die Unkenntnis des Menschen und die Geringfügigkeit des Zusammenhangs diesen begrenzen, so nehmen wir zwar das erste, nicht aber das zweite Begrenzungsmoment von vorneherein in unser Thema auf. Ob der Causalzusammenhang geringfügig ist oder nicht, dieses subjektive Kriterium muss uns völlig belanglos sein (vgl. hierzu auch Thyrén p. 36 Anm. 1).

[3] Causalität 1873 p. 1. — Es liegt mir aber völlig fern, die im Text angeführten Stellen als falsch anzugreifen.

zusammenhang einer konkreten Erscheinung ermitteln, so muss man in geordneter Reihenfolge sämmtliche Kräfte feststellen, welche für die Entstehung der Erscheinung irgend eine Wirksamkeit geäussert haben,» so ist hiermit zwar auch implicite der Causalzusammenhang d. h. die causalen Beziehungen dieser Erscheinung zu allen übrigen in Betracht kommenden ermittelt, zugleich ist aber noch mehr geleistet, denn hierdurch ist auch die Ursache der betreffenden konkreten Erscheinung festgestellt. Buri erkennt dies im folgenden Satze selbst an, indem er sagt: «Die ganze Summe dieser Kräfte ist denn als die Ursache der Erscheinung anzusehen.» Man wird daher korrekter den Entstehungsprozess statt als Causalzusammenhang als Verursachung kennzeichnen. Dadurch wird man dem Begriff Entstehungsprozess besser gerecht.

Da nun unser Problem nirgends die Ermittlung der Ursache einer Erscheinung erheischt, kommt es uns auch nirgends darauf an, die Verursachung d. h. den Prozess der Entstehung einer Erscheinung zu erforschen.

Unter Causalzusammenhang versteht man aber — wenigstens sollte man nichts anderes darunter verstehen — die Relation jeder einzelnen Voraussetzung, die mitwirksam war für die Entstehung eines Erfolgs, zu diesem Erfolg.

Wie könnte man sonst vom Causalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg sprechen? Die einzelne Handlung stellt doch nie den gesamten Entstehungsprozess, sondern stets nur einen Faktor desselben dar. Dass die Handlung aber, wenn sie auch nicht die Ursache des Erfolges, sondern nur ein Stück der Ursache ist, mit diesem Erfolg in causalem Zusammen-

hang steht, dies wird niemand[1] bezweifeln. Wie sollte man auch diesen vom zufälligen oder zeitlichen verschiedenen Zusammenhang anders kennzeichnen können?

Da nun aber auch jede einzelne Bedingung die Wirkung, gleichviel ob ganz oder zum Teil, verursacht, (s. oben p. 12 N. 1) brauchen wir uns nicht zu scheuen, von der Verursachung des Erfolgs durch die Handlung zu sprechen. Je nachdem ob die Relation oder der Prozess betont werden soll, wird man von Causalzusammenhang oder von Verursachung zu reden haben. Und es ist klar, dass wer die Relation analysieren will, auch auf den Prozess eingehen muss: es wird nur ein und dasselbe unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet. Somit also ist nicht die Ursache, wohl aber die Verursachung, soweit sie dem Causalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg entspricht, der einzig mögliche Gegenstand das Causalitätsproblems im Strafrecht.

Deswegen stehen von vorneherein alle die auf einem falschen Standpunkt, die fragen, wann eine menschliche Handlung Ursache des Erfolges ist.[1] Dadurch ist gleich von Anfang an eine falsche Richtung eingeschlagen. Zunächst stellen sie die Frage nicht korrekt und zweitens fragen sie etwas, was sie gar nicht wissen wollen. Die Frage ist unkorrekt, denn dass eine menschliche Handlung schlechthin die Ursache einer Erschein-

---

[1] R. Horns Ansicht, dass die Ermöglichung eines Erfolges nicht causaler Natur sei, den Bedingungen somit keine Causalität zukomme, ist nicht nur eine völlig vereinzelte Meinung, sondern auch eine mit Horns Ausführungen unvereinbare (S. unten p. 50). Eine m. E. ungerechtfertigte Beschränkung des Begriffes Causalzusammenhang auch bei Forke, Urheberschaft und Beihilfe 1890 p. 60 und 67; vgl. Anm. ebenda.

[1] Richtig ist die Frage gestellt in Holtzendorff's Rechtslexikon v. E. Herz (II, p. 444); desgl. v. Merkel Lehrbuch p. 96.

ung ist, das wird niemand behaupten wollen. Es wird offenbar ein anderer als der natürliche Sinn mit der Frage verbunden, und zwar liegt ihr folgende Reflexion zu Grunde: Ein Erfolg ist einem Menschen nur zurechenbar, wenn des Menschen Thätigkeit unter all den Faktoren, die den Erfolg herbeiführen, eine irgendwie ausgezeichnete Stellung einnimmt. Die Faktoren in ihrer Gesamtheit werden dann gewöhnlich als Bedingungen bezeichnet, die hervorragende unter ihnen als Ursache. Die Thätigkeit des Menschen muss also Ursache sein, wenn ihr der Erfolg zugerechnet werden soll.

In dieser Erwägung ist Falsches und Wahres in bunter Weise vermengt. Unzulässig und verwirrend ist es zunächst mit einem philosophisch-technischen Ausdruck, wie es Ursache ist, einen beliebigen Sinn zu verbinden; dadurch kommt man zu dem oben (p. 5 und 6) verworfenen Handeln contra naturam scientiae.

Falsch ist es sodann, davon auszugehen, dass die Willensbethätigung eine irgendwie ausgezeichnete Stellung unter den Bedingungen einnehmen müsse, wenn anders eine objektive Zurechnung berechtigt erscheinen solle. Nur dass der Erfolg das Werk, oder zum Teil das Werk des Menschen ist, dass der Erfolg die Wirkung der menschlichen Thätigkeit ist, nur das wird, wie wir oben gezeigt haben, mit Recht für eine objektive Zurechnung verlangt. Und so ist denn in der That in der Frage, wann ist eine menschliche Handlung Ursache des Erfolges, etwas anderes gefragt als man wissen will. Gefragt ist, ob die menschliche Thätigkeit eine bestimmt geartete Bedingung darstelle, während man wissen will, ob der Erfolg als Wirkung der Thätigkeit anzusehen ist.

Aber es ist auch, wie gesagt, Richtiges in der

ganzen Erwägung. Es scheint nach dem bisherigen, dass wir es als genügend erachten, wenn die menschliche Thätigkeit überhaupt nur irgend eine Bedingung des Erfolges darstellt. Dem gegenüber hat man unzählige Male mit Recht betont, dass dies nicht angeht, dass vielmehr aus den vielen Bedingungen bestimmt geartete herausgegriffen werden müssen. Aber warum geht es nicht an? Nicht etwa weil in unserer Schlussfolgerung, nach der der Erfolg Wirkung der Thätigkeit, aber diese nicht Ursache des Erfolges sein muss, ein Fehler steckte, sondern weil das Recht aus Gründen der Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit zu einer solchen Auswahl gezwungen wird: denn es ist zweckmässig einen Causalzusammenhang nicht zu berücksichtigen, wo trotz Bejahung der Schuldfrage, keinerlei Verantwortlichkeit festgestellt werden kann;[1] es ist ein unbedingtes Erfordernis der Gerechtigkeit, den Causalzusammenhang gewissen Regeln zu unterwerfen, wo der Schuldbegriff als Korrektiv untauglich ist, weil in diesen Fällen die Zuerkennung der (schwereren) Strafe einzig davon abhängt, dass die Verursachung des (schwereren) Erfolges festgestellt wird.[2]

Nur auf diese Weise wird die Aufgabe, die das Causalitätsproblem dem Strafrecht stellt, erfüllt werden: unabhängig von der Zurechnung zur Schuld einen Erfolg einem Menschen als That zuzurechnen. So wenig man daher Helmers Begriff der kriminellen Ursache zustimmen kann, so sehr ist seiner Ansicht von der Bedeutung der Causalität im Strafrecht beizupflich-

---

[1] z. B. A veranlasst den B bei einem Unwetter in den Wald zu gehen, hoffend, der Blitz werde den B erschlagen, was thatsächlich auch geschieht.

[2] Hierhin gehören die durch den Erfolg qualifizierten Delikte. Vgl. unten erstes Kapitel II, 2.

ten: sie dient dazu, «diejenigen Fälle abzugrenzen, mit denen sich das Strafrecht überhaupt nicht beschäftigen darf» (a. a. O. p. 22).

Um dies zu erreichen, muss das Recht unter den möglichen Arten, in denen der causale Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg sich darstellen kann, einige als genügend erachten, um den Handelnden als Thäter heranzuziehen, andere dagegen als ungenügend. Aus dem deswegen ganz berechtigten Gefühl, unter den vielen Bedingungen eines Erfolgs eine Auswahl treffen zu müssen, ist die falsche Frage entstanden, wann die menschliche Thätigkeit Ursache des Erfolges genannt werden könne.[1] Oder streng logisch gesprochen: um die richtige Schlussfolgerung, nicht alle Bewirkungen eines Erfolges werden berücksichtigt, ziehen zu können, hat man sich der falschen Prämisse bedient, die menschliche Thätigkeit muss, um berücksichtigt zu werden, eine ausgezeichnete Bedingung (die sogenannte Ursache) sein. Diese nicht bloss unbewiesene, sondern unbeweisbare und darum falsche Prämisse ist im eigentlichsten Sinne das πρῶτον ψεῦδος aller kriminalistischen Causalitätstheorien.[2]

---

[1] Diese m. E. falsche Frage findet sich allenthalben; wenn auch gelegentlich die richtige neben ihr aufgeworfen wird, so ist doch von einer bewussten Unterscheidung fast nirgends etwas zu merken. (Vgl. oben p. 15. N. 1.) Typisch ist in dieser Beziehung ein Satz Pfizers im G. S. 1875 p. 548. «Damit einem Menschen ein eingetretener rechtswidriger Erfolg zur Schuld zugerechnet werden kann, ist vor allem erforderlich, dass zwischen einer Handlung (oder Unterlassung) und dem eingetretenen Erfolg Causalzusammenhang bestehe, d. h., dass eine Handlung (oder Unterlassung) dieses Menschen mittelbare oder unmittelbare Ursache des Erfolges ist.» Dieses falsche «d. h.» ist die Quelle der meisten Irrtümer und Schwierigkeiten.

[2] In welcher Beschränkung dies auch von der Theorie Buris und seiner Anhänger gilt, ist im Schlusskapitel ausgeführt.

«Die Erkenntnis des Irrtums erhellt die Wahrheit.» So hat uns die Einsicht in die falsche Fragestellung auf einen Mangel in der unsrigen geführt. Nicht jeder Causalnexus zwischen Handlung und Erfolg genügt, um den Erfolg dem Handelnden objektiv zuzurechnen. Welcher genügt, welcher nicht? Und warum nur dieser, jener aber nicht? Nehmen wir diese Frage in unser Problem auf, so lautet es:

> Wann steht die Willensbethätigung eines Menschen mit dem Erfolg in einem derartigen verursachenden Zusammenhang, dass das Strafrecht ihn berücksichtigen und darum den Erfolg als die That dieses Menschen bezeichnen, d. h. ihn objektiv zurechnen muss?

Diese unsere endgültige Frage ist nur zu beantworten, wenn wir die Arten des Causalzusammenhangs und die Prinzipien, von denen das Strafrecht ihre Berücksichtigung abhängig machen kann, entwickelt haben; diese beiden Vorfragen bilden für uns die Prämissen, aus denen die Konklusio zu ziehen sein wird.

II. DIE ARTEN DES CAUSALZUSAMMENHANGS.

1. DIE ALLGEMEINSTE FORMEL DES URSACHENBEGRIFFS.

J. v. Kries geht in seiner Abhandlung über den Begriff der objektiven Möglichkeit[1] von dem Satze aus, «dass jedes Ereignis, welches thatsächlich eintritt, durch die Gesamtheit der zuvor bestehenden Verhältnisse mit

---

A. Horn G. S. LIV teilt, ohne auf diese Frage einzugehen, im wesentlichen den Standpunkt des Textes.

[1] Vierteljahrschrift f. wiss. Philosophie XII, p. 180.

Notwendigkeit herbeigeführt ist». Diese Worte sind nichts anderes als ein Ausdruck des Satzes vom zureichenden Grunde: jede Erscheinung hat ihre Ursachen, aus denen sie mit Notwendigkeit folgt;[1] jede Erscheinung ist Wirkung, ist dem Satz vom zureichenden Grunde, d. h. dem Causalitätsprinzip unterworfen. Dieses Prinzip zu deduzieren, ist ebensowenig unsere Aufgabe als zu irgend einer Erscheinung den zureichenden Grund zu finden (vgl. oben p. 12). Das Causalitätsprinzip nehmen wir als gegeben an, die Aufstellung von Causalitätsgesetzen liegt ausserhalb unseres Gebietes. Es kommt hier einzig darauf an, die Erscheinungen, die als zureichender Grund irgend einer anderen Erscheinung vorliegen, in ihrem Zusammenhang mit dieser zweiten Erscheinung (d. h. mit ihrer Wirkung) zu analysieren.

Alle Thatsachen, die den zureichenden Grund für irgend etwas bilden, sind in dieser Beziehung causal. Ihre Gesamtheit bringt die Wirkung mit Notwendigkeit hervor; durch das Kriterium der Notwendigkeit ist der Causalzusammenhang vom rein zeitlichen Zusammenhang, das Aus-Einander-Erfolgen von dem Auf-Einander-Folgen unterschieden.

Wenn man nun die Gesamtheit der Thatsachen, die eine Erscheinung notwendig hervorbringt, als Ursache bezeichnet, so geht man damit sicherlich nicht fehl. Ob über das Wesen der Ursache damit etwas ausgemacht ist, mag dahin gestellt bleiben, jedenfalls aber umfasst dieser Begriff der Ursache alle Faktoren, denen das Prädikat causal irgendwie zukommen kann. Es ist John Stuart Mill, der diesen Begriff der Ursache

[1] Von diesem Realgrund ist scharf zu trennen der Erkenntnisgrund.

aufgriff und zur Anerkennung brachte, indem er ihm folgende Fassung gab: «Wissenschaftlich gesprochen besteht [also] die Ursache aus der ganzen Summe der positiven und negativen Bedingungen, aus dem Ganzen von Ereignissen jeder Art, denen die Wirkung unveränderlich folgt, wenn sie realisiert werden.»[1]

Da nun Mills Autorität keineswegs unbestritten, sein Ursachenbegriff durchaus nicht einwandfrei ist, mag man sich wundern, dass die juristischen Schriftsteller fast ausnahmslos von ihm ausgehen. Wo der philosophische Ursachenbegriff verworfen wird, vermag ich auch nicht einzusehen, warum immer nur gerade der Mills angeführt wird; wo dieser aber die Grundlage der Erörterungen über Causalzusammenhang bilden soll, kann man sich in der That keinen geeigneteren als den Mill'schen denken. Man wird ihn ausserdem um so lieber zum Ausgangspunkt wählen, wo man, wie wir es hier wollen, das Anerkannte aus dem Strittigen auszusondern bestrebt ist; denn man kann zwar darüber streiten, ob mit dieser Definition der Ursache etwas erreicht ist, nicht aber bezweifeln, dass die Summe der positiven und negativen Bedingungen oder, wie man es in Kürze auszudrücken pflegt, die Gesamtheit der Antecedentien Ursache genannt werden kann.

2. DER VULGÄRE URSACHENBEGRIFF.

Bei dieser allgemeinen Formel kann man nun nicht stehen bleiben; auch Mill that es nicht. Man ist gezwungen die Masse der Antecedentien oder Voraussetzungen durch Unterscheidungen oder durch Hervor-

[1] Mill, System der dedukt. und indukt. Logik, übersetzt v. Schiel, 4. Auflage 1877. p. 413—14.

hebung einer einzelnen Voraussetzung zu gliedern und zu begrenzen; zu gliedern, um etwa vorhandene Arten des Causalzusammenhangs kennen zu lernen, (worauf es uns ankommt) — zu begrenzen, um dadurch der Unendlichkeit, auf die die Mill'sche Formel hinweist, Herr zu werden. Die Frage ist nur, ob dies wissenschaftlich möglich ist; und im Falle der Bejahung: wie ist es möglich? Das ist die grosse Streitfrage, bei der jedoch die Gegensätze auch nicht so schroff sind, als dass eine Einigung ausgeschlossen sein müsste.

Die einen, — statt vieler sei Mill genannt, — erklären eine Unterscheidung der Antecedentien für wissenschaftlich unzulässig und führen als Grund die absolute Gleichwertigkeit sämtlicher Voraussetzungen an. Es sei unmöglich, die verschiedenen Anteile der einzelnen Voraussetzungen zu erkennen, keine könne hinweggedacht werden, ohne dass damit die Wirkung in ihrer konkreten Beschaffenheit entfiele. Eine Unterscheidung sei nur in der Denkweise des täglichen Lebens, beim vulgären Gebrauch des Ursachenbegriffs üblich und statthaft. Je nach dem Interesse, das bei der Betrachtung eines Ergebnisses massgebend ist, wird nämlich eine Voraussetzung hervorgehoben und sprachlich als Ursache ausgezeichnet. Auf die Frage, was den Tod des Maurers N verursacht habe, wird der Mediziner die durch den Sturz vom Gerüst im Organismus herbeigeführte Veränderung angeben; ein Augenzeuge des Vorfalles wird den Sturz vom Gerüst als Ursache anführen; die Kameraden des Verunglückten beantworten die Frage vielleicht dahin, dass N betrunken war oder dass ein Brett rutschte oder dass X ein Brett nicht genügend befestigt habe u. s. w. Jeder giebt eine Voraussetzung des Erfolges an, welche er anführt, das bestimmt sich nach seinem

Wissen, nach dem Standpunkt, den er einnimmt. So spricht sich in jeder Beantwortung der Frage zugleich eine Beurteilung des Ereignisses aus; jeder hält irgend ein Antecedenz für das wichtigste. Der gemeine Menschenverstand weiss also jedenfalls nichts von der Gleichwertigkeit der Bedingungen. — Dass dieser Vulgärbegriff der Ursache das Denken des täglichen Lebens beherrscht, ist natürlich; ihn in dieser Anwendung zu rügen, ist ebenso sinnlos wie der Tadel gegen den Ausdruck: Die Sonne geht auf und unter. Wohl aber bedarf es einer Prüfung der Frage, ob der Vulgärbegriff auch wissenschaftlich verwertbar ist. Gerade die Theorien vom Causalzusammenhang im Strafrecht haben vielfach eingestandener oder uneingestandener Massen den Vulgärbegriff in die Wissenschaft einzuführen versucht. Denn ob man nun die wirksamste oder die adäquate Bedingung oder die, die das Gleichgewicht abhaltender und hinwirkender zu Gunsten der letzteren verändert, oder auch die, die den als regelmässig gedachten Verlauf der Erscheinungen des Lebens anders werden lässt, als Ursache bezeichnet, man wird sich vergebens bemühen, in diesen Bestimmungen eine objektive Unterscheidung nachzuweisen. Auch auf ihrer Grundlage kommt es lediglich auf das Subjekt an, was als Ursache bezeichnet wird. Die tausend Momente, die jedes Urteil bestimmen, Charakter, Bildung, Verstand, Wahrnehmung, Erfahrung etc. etc. werden stets dem einen diese, dem andern jene Voraussetzung als die wirksamste oder adäquate u. s. w. erscheinen lassen. Deswegen ist der Umweg über diese Bestimmungen der Ursache von geringem Wert; in der Mehrzahl der Fälle wird jeder an ihrer Hand genau dasselbe als Ursache namhaft machen, was er auch sonst bei instinktiver Anwendung des Vulgärbegriffs als solche angeführt

hätte.[1] Dass aber ein Ursachenbegriff, der so sehr jeder Einheitlichkeit entbehrt, der Wissenschaft nicht genügen kann, sollte keines weiteren Wortes bedürfen.[2] In Birkmeyer hat jedoch der Vulgärbegriff einen eifrigen Verteidiger gefunden: Der Vulgärbegriff der Ursache müsse der des Strafrechts sein (p. 9 f.). Als Gründe führt Birkmeyer an: «Das Strafrecht verlangt einen Ursachenbegriff, der es möglich macht, in einer einzelnen menschlichen Thätigkeit die Ursache eines verbrecherischen Erfolges zu erblicken.» Dass dieser Grund hinfällig ist, ergiebt sich aus dem im vorigen Abschnitt Gesagten; das Strafrecht kann und muss nur verlangen, dass eine einzelne menschliche Thätigkeit mit dem verbrecherischen Erfolg im Causalzusammenhang steht. Sodann weist Birkmeyer auf das R. St. G. B. selbst hin; es wendet sich an Alle, seine Terminologie, seine Sprache, seine Thatbestände sind dem täglichen Leben entnommen, es muss gemeinverständlich sein. Eben diesem täglichen Leben gehört aber nur der vulgäre Ursachenbegriff an; er allein komme im R. St. G. B. zum Ausdruck. Das ist unbedingt zuzugestehen, niemand wird es bezweifeln, nur folgt nicht daraus, was Birkmeyer daraus folgern will, dass auch das Strafrecht (Theorie und Praxis) einzig den vulgären Ursachenbegriff verwerten darf. Das Gegenteil folgt aus diesen Thatsachen: Gerade weil das R. St. G. B. die Sprache des gemeinen Lebens spricht, darf sie die Theorie nicht sprechen. Wozu wäre sie auch da, wenn sie nur wiederholen sollte, was das St. G. B. in allgemeinverständlicher Weise ausführt? Welchen Sinn hätten dann die Causalitätstheorien noch? Gerade der Um-

[1] Aehnlich Bruck gegen Birkmeyer G. A. 1888. p. 420 ff.
[2] Vgl. Lammasch p. 259 ff.

stand, dass das St. G. B. die allgemeinsten Ausdrücke für Verursachen verwertet, weist darauf hin, dass es hier eine Ergänzung durch die Theorie erwartet; die aber kann in nichts anderem bestehen, als dass den weiten umfassenden Worten des Sprachgebrauchs ein wissenschaftlicher, begrifflich streng abgegrenzter Inhalt gegeben wird. Und allein dieser Inhalt kann dann praktisch verwertet werden.[1] Dadurch entsteht kein Gegensatz zu der Anschauungsweise des Verbrechers, er wird nicht etwa nach Regeln gestraft, die in seinem Bewusstsein kein Analogon haben, es wird ihm keine Verursachung zur Last gelegt, die er nicht begreifen kann. Ein solcher wissenschaftlicher Inhalt wäre praktisch allerdings unbrauchbar und würde sich selbst richten: was in der Theorie richtig ist, das taugt auch für die Praxis, was für die Praxis nicht taugt, ist auch in der Theorie unrichtig. Es soll nichts anderes geschehen, als dass den allgemeinen Ausdrücken des St. G. B. verursachen, herbeiführen, beschädigen, zerstören u. s. w. ein auf Prinzipien gegründeter wissenschaftlicher Inhalt gegeben wird, den der Richter in der Praxis zur Anwendung bringt, den der Verbrecher zwar nicht seiner prinzipiellen Bedeutung nach, wohl

[1] Vgl. Birkmeyer N. 37, dessen Ausführungen gegen Lammasch in diesem Punkte zutreffen. — «Soll dann aber das Wort Ursache in unseren gesetzlichen Thatbeständen vielleicht in einem anderen Sinne wissenschaftlich verstanden in einem andern praktisch angewendet werden?!» Sicherlich nicht; wird es aber im selben Sinne angewandt, so erhält noch lange nicht, (wie Birkmeyer ebenda meint) die Verursachung als «Thatbestandsmoment» einen anderen Sinn wie «die Verursachung als Bewusstseins-Inhalt». Das vulgäre Bewusstsein entspricht vielmehr der wissenschaftlichen Feststellung und umgekehrt. Die vulgäre Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag ist auch nicht so präzis, wie die kriminalistische, beide aber entsprechen einander.

aber in seiner billigen Anwendung auf seine That, zu würdigen vermag.

3. EINZELURSACHE UND BEDINGUNG.

Wenn wir somit dem Vulgärbegriff bei aller Anerkennung seiner Unumgänglichkeit im täglichen Leben die wissenschaftliche Brauchbarkeit absprechen, so bleibt die Frage, ob nicht auch eine wissenschaftlich haltbare Unterscheidung der Voraussetzungen möglich ist. Ihre Entscheidung ist davon abhängig, ob die Voraussetzungen eines Erfolges alle gleichwertig sind oder nicht. So lange man nun die Ungleichheit ihres Wertes auf ein Mehr oder Minder ihrer Wirksamkeit zurückführt (wie es u. a. Birkmeyer thut), ist man berechtigten Einwänden ausgesetzt; vor allem dem einen, dass wir diese Verschiedenheit der Anteile an der Wirkung nicht zu erkennen vermögen; jedes Antecedenz ist gleichmässig notwendig für die konkrete Beschaffenheit des Erfolges. In der That ist auch der Unterschied unter den einzelnen Voraussetzungen kein quantitativer, sondern ein qualitativer.[1]

Als Erfolg bezeichnen wir irgend eine Veränderung in der Aussenwelt, ein Anders-Geworden-Sein.[2] Dieser Satz gilt für uns uneingeschränkt, da wir es hier lediglich mit dem Satze vom zureichenden Grund des Wer-

---

[1] Vgl. namentlich Horn, dessen Verdienst es ist, den qualitativen Unterschied von Ursache und Bedingung völlig einleuchtend besprochen zu haben (besonders p. 1—15). — Dazu Huther G. S. LII, p. 353 u. Z. XVII, p. 198. — Ortmann hat schon G. S. 1876 p. 86 ff. darauf hingewiesen, dass der Unterschied als qualitativer gefasst werden muss.

[2] Huther G. S. LII, p. 251 weist mit Recht daraufhin, dass Veränderung auch das Anders-Werden bedeutet. In diesem Sinne brauchen wir den Begriff nicht, denn den Prozess der Veränderung zu analysieren, ist Aufgabe der Metaphysik.

dens zu thun haben.[1] Jede Veränderung aber, sei sie nun das Eintreten eines neuen oder das Aufhören eines alten Zustandes, setzt eine Veränderung, aus der sie hervorgeht, voraus; denn es ist völlig klar, dass aus Ruhe niemals Bewegung entstehen kann.[2] Damit steht aber fest, dass unter den Voraussetzungen eines Erfolges immer mindestens eine bewegte, d. h. eine Veränderung sein muss. Veränderungen bezeichnet man im Gegensatz zu Zuständen als Ereignisse. Unter den Antecedentien eines Erfolges ist das Ereignis objektiv ausgezeichnet. Freilich darf man nicht behaupten wollen, dass dieses Ereignis die Wirkung mit Notwendigkeit hervorbringt, das thut immer nur die Gesamtheit der Antecedentien. Ihr kommt daher in erster Linie das Prädikat Ursache zu. Deswegen ist es auch grundfalsch, etwa nur dieses Ereignis für causal zu halten, den Zuständen aber die Causalität abzusprechen.[3] Das Ereignis ist ferner nicht mehr oder minder causal als die Zustände, zum mindesten übersteigt eine Behauptung hierüber unsere Erkenntnis. Wohl aber ist

---

[1] Vgl. die Polemik Huthers gegen Horn im G. S. LII, p. 273; es besteht für uns aber hier kein Anlass, die Frage nach dem Grund des Beharrens zu stellen. — Den von Huther p. 117 ff. und G. S. LII, p. 274 verteidigten Begriff der negativen Causalität vermag ich nicht anzuerkennen; vgl. Huther selbst p. 129 und die Ausführungen von Prantl (Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften. München 1883, philos.-philol. Klasse H. II zur Causalitätsfrage p. 124—126), wo speziell auch für die Unterlassungsdelikte nachgewiesen ist, dass ihnen keine negative Causalität zu Grunde liegt. — Wenn weiter unten von negativen Bedingungen die Rede ist, so ist festzuhalten, dass der Causalzusammenhang, der sie mit einem Erfolg verbindet, so positiv ist wie jeder andere.

[2] Vgl. Tyrén, den Abschnitt «Gegensatz zwischen den bewegten und ruhenden Bedingungen» p. 51. Die beiden Zugeständnisse daselbst genügen, die Folgerungen, die im Verlauf dieser Arbeit gezogen werden, als berechtigt erscheinen zu lassen.

[3] So Horn, vgl. unten p. 50.

das Ereignis in anderer Weise causal als die Zustände, und nur diesen Sinn kann und soll es haben, wenn wir sagen, das Ereignis sei objektiv ausgezeichnet.[1] Diese behauptete Verschiedenheit der Causalität ist aber folgende: Stellen wir uns die Materie durch und durch unbewegt vor, so müssen wir uns diesen Complex von Zuständen zwar mit Kräften erfüllt denken, aber es wird keine Aeusserung dieser Kräfte wahrnehmbar werden. Die Zustände sind unvermögend, aus sich heraus irgend eine Wirkung hervorzubringen. Nun trete zu der unbewegten Masse Bewegung, zu den Zuständen ein Ereignis hinzu. Diese Veränderung vermag neue Veränderungen zu erzeugen, d. h. aus eigener Kraft hervorzubringen. Die Wirkung, die so entsteht, ist in ihrer Beschaffenheit natürlich auch bedingt durch die Kräfte, die in den Zuständen aufgespeichert lagen, und in diesem Sinne auch von ihnen hervorgebracht; dass sie aber überhaupt wirksam werden konnten, dazu bedurfte es des Ereignisses. Umgekehrt sind aber die Zustände nicht notwendig, damit das Ereignis eintreten kann; die Veränderung bedarf nur einer sie auslösenden Veränderung, diese allerdings wieder einer und so fort in infinitum. Wir können also sagen, dass eine Veränderung (Wirkung) eintritt, dazu sind einzig und allein Veränderungen notwendig; wie die eintretende Wirkung beschaffen ist, das ist abhängig sowohl von dem hervorbringenden Ereignis als den Zuständen, unter denen der Prozess vor sich geht. Das ist ein offenbarer Unterschied in der Art, wie Antecedentien eines Erfolges wirksam werden. Ob und wieweit dieser Art-Unter-

---

[1] Vgl. Lammasch p. 248; über seine Stellung zum Begriff der Einzelursache: Huther G. S. LII, p. 349—350.

schied im Strafrecht von Nutzen ist, das wird im Laufe dieser Arbeit zu erörtern sein, dass er aber besteht, kann meiner Meinung nach nicht bestritten werden. Der Haupteinwand, den man vorzubringen pflegt, dass alle Antecedentien gleichwertig sind, ist erledigt. Von weiteren Einwänden ist der Liszts zu berücksichtigen. Liszt sagt (p. 125 v, 2): «Wir leugnen gestützt auf die Causalität als einer Form unseres Erkennens die reale Kraft einer, von den Bedingungen verschiedenen, den Erfolg e r z e u g e n d e n Ursache.» Die Berechtigung dieses Satzes nachzuweisen, würde ebensoweit in das Gebiet der Erkenntnistheorie führen, wie seinen Irrtum aufzudecken. Folgendes mag aber genügen, um zu zeigen, dass die Auffassung der Causalität als Erkenntnisform unserer Ansicht nicht feindlich gegenübersteht: Die Causalität ist eine Form unseres Erkennens, heisst nur so viel wie die Causalität ermöglicht die Erfahrung; in Kantscher Terminologie: Die Causalität lässt unsere Wahrnehmungsurteile zu Erfahrungsurteilen werden. Das auf sinnliche Wahrnehmung gegründete Urteil über die Beziehung zweier Erscheinungen wird als allgemeingültige Erfahrung ausgesprochen, wenn die Beziehung als causal erkannt ist. Ob wir aber diesen Erscheinungen Kräfte zuschreiben oder nicht, das ist für die Anwendung des Causalitätsbegriffs (als einer Kategorie) gleichgültig. Da wir uns aber Ursache nicht ohne Wirksamkeit, Wirksamkeit nicht ohne Kraft denken können, werden wir bei aller Anerkennung, dass Causalität eine Form unseres Erkennens ist, nicht umhin können, die causal verknüpften Erscheinungen Ursache und Wirkung als Kräfte aufzufassen. Wir kommen also mit Landsberg[1] überein, der mit Bezieh-

---

[1] Die sog. Kommissivdelikte durch Unterlassung p. 46 und N. 1.

ung auf diesen Einwand Liszts sagt: «Die Causalität ist keine Kraft, sondern eine Form unseres Erkennens von Kräften.» Und wenn man auch über die Erkennbarkeit von Kräften überhaupt streiten kann, so bleibt doch dies unumstössliche Wahrheit: «Der denkende Mensch verwertet einen schlechterdings unvermeidlichen Begriff, wenn er bei Erklärung und Begründung des Geschehens und Thuns schliesslich auf eine Kraftäusserung, auf Bethätigung von Kräften zurückgreift.»[1] — Die verschiedenen Arten der Wirksamkeit der Antecedentien, die wir somit als feststehend erachten dürfen, verlangen eine verschiedene sprachliche Bezeichnung.

Niemals wird ein verursachendes Ereignis losgelöst von allen Zuständen wirksam; irgend welche sind immer vorhanden, wenn sie auch, wie gesagt, für das verursachende Ereignis nicht notwendig sind. Man kann also sagen, dass eine Veränderung unter Voraussetzung der vorhandenen Zustände eine zweite mit Notwendigkeit hervorbringt; dadurch ist der Grundsatz, dass die Gesamtheit der Antecedentien den Erfolg mit Notwendigkeit herbeiführt, nur in anderer Form aufgestellt, und zwar in einer Form, die der Eigenart der Wirksamkeit des Ereignisses Rechnung trägt. Das Prädikat Ursache, das in seiner vollen Bedeutung der Gesamtheit der Antecedentien zukommt, gebührt daher in beschränkter Bedeutung den Antecedentien, die Veränderungen sind. Deswegen sollen diese auch als Ursache bezeichnet werden; die Beschränkung aber, unter der sie Ursache sind, nämlich unter Voraussetzung der vorhandenen Zustände, soll stets durch den Zusatz, «im engeren Sinn» in Erinnerung gebracht werden. Gleich-

---

[1] v. Prantl. Sitzungsberichte etc. 1883, p. 137.

bedeutend mit Ursache i. e. S. ist uns der Begriff Einzelursache.[1] Sofern aber die Veränderungen eine einander auslösende Reihe bilden, sollen sie Teilursachen genannt werden; von ihnen gilt die Definition Schopenhauers: «Ursache und Wirknng sind die zu notwendiger Succession in der Zeit verknüpften Veränderungen;»[2] von ihnen allein kann daher der Satz causa causae est causa causati gelten.

Die Zustände oder Umstände pflegt man als Bedingungen zu bezeichnen. Da sie den Erfolg nicht aus eigener Kraft hervorbringen, sondern die Voraussetzungen darstellen, unter denen die Ursache i. e. S. die Wirkung erzeugt, besteht ihr Wesen in der Ermöglichung des Erfolges.

Die Ermöglichung eines Ereignisses hat aber zwei Seiten; gewisse Umstände müssen da sein, gewisse, nämlich die Hindernisse, müssen fehlen. Das Dasein der positiv erforderlichen Umstände macht die positiven Bedingungen eines Erfolges aus; das Fehlen der verhindernden Umstände ist das Nichtdasein eines positiven Hindernisses; das Dasein des positiv erforderlichen Umstandes ist das Nichtdasein eines negativen Hindernisses; deswegen kann man alle Bedingungen zusammenfassen in die eine Formel: «Nichtdasein eines positiven oder negativen Hindernisses.» Diese

---

[1] Man bezeichnet auch oft den Träger der Veränderung als Ursache und spricht daher von einem wirkenden Wesen oder einer wirkenden Substanz; namentlich wird in diesem Sinne der Mensch Ursache genannt. Gegen diesen Sprachgebrauch lässt sich nichts einwenden, sofern er nicht mehr als ein Sprachgebrauch sein will. Die Substanz selbst (die Materie) ist natürlich nie Ursache. Vgl. hierzu Schopenhauer III, p. 56 ff. Huthers Polemik gegen Horn G. S. LII, p. 256 ff. ist daher abzuweisen. Vgl. auch Huther p. 59.

[2] Schopenhauer III, p. 58.

Formel, durch die sich in der That leicht feststellen lässt, ob etwas zu den Bedingungen einer Wirkung gehört, hat Huther[1] abgeleitet und aufgestellt.

Alle Bedingungen eines Erfolges aufzuzählen, ist natürlich stets ein Ding der Unmöglichkeit; welche man beachtet, hängt von dem Zwecke der Untersuchung ab. Daher werden für uns stets die Bedingungen, die durch eine menschliche Thätigkeit gesetzt sind, von Interesse sein.

Hervorzuheben sind unter den Bedingungen drei Gruppen, weil sie überall vorhanden sind. Zunächst die Naturkräfte. Inwiefern sie Bedingungen sind und als solche die Wirkung ermöglichen, lässt sich nicht schöner und treffender sagen als mit den Worten Schopenhauers:[2] «Die Naturkräfte hingegen, vermöge welcher alle Ursachen wirken, sind von allem Wechsel ausgenommen, daher in diesem Sinne ausser aller Zeit, ebendeshalb aber stets und überall vorhanden, allgegenwärtig und unerschöpflich, immer bereit sich zu äussern, sobald nur am Leitfaden der Causalität die Gelegenheit dazu eintritt.» — Ferner sind stets Bedingungen die Eigenschaften des wirkenden (aktiven) Wesens, endlich die Eigenschaften des Wesens, an dem die Wirkung vor sich geht (des passiven).

Die Ansicht, dass Ursache i. e. S. und Bedingung scharf von einander zu trennen sind, kann sich stützen auf die Lehren Schopenhauers und Hartmanns, Wundts und Volkelts;[3] sie ist ferner in folgenden

[1] G. S. L, p. 268 und Z. XVII, p. 185 ff. ferner Huther in seinem Buche p. 13—14.

[2] Schopenhauer III, p. 58—59.

[3] Vgl. Horn p. 2, 8 und 9. Auch Prantl hätte angeführt werden können. Vgl. Sitzungsberichte etc. p. 115 und 127—129,

klaren, knappen Sätzen Windelbands[1] zu finden: «Wie aber logisch der Schlusssatz eben zwei Prämissen voraussetzt, so das Geschehen zwei Arten von Ursachen: einerseits die zeitlose Notwendigkeit, in der sich das dauernde Wesen der Dinge ausdrückt, andererseits die besondere Bedingung, die in einem bestimmten Zeitmomente eintritt. Die Ursache einer Explosion ist in der einen — nomothetischen — Bedeutung die Natur der explosiblen Stoffe, die wir als chemisch-physikalische Gesetze aussprechen, in der anderen — idiographischen — Bedeutung eine einzelne Bewegung, ein Funke, eine Erschütterung oder Aehnliches. Erst beides zusammen verursacht und erklärt das Ereignis, aber keines von beiden ist eine Folge des anderen, ihre Verbindung ist in ihnen selbst nicht begründet. . . Vielmehr ist diese Bedingung als ein selbst zeitliches Ereignis wiederum auf eine andere zeitliche Bedingung zurückzuführen, aus der sie nach gesetzlicher Notwendigkeit gefolgt ist: und sofort in infinitum.»

In der kriminalistischen Literatur sind für die in dieser Schrift vertretene Unterscheidung von Ursache i. e. S. und Bedingung eingetreten: Pfizer, zur Lehre vom Causalzusammenhang (G. S. 1875 p. 549); Kohler, Studien aus dem Strafrecht I, 1890 p. 83 ff.; Forke, die begriffliche Unterscheidung zwischen Urheberschaft und Beihilfe Diss. 1890 p. 63; Landsberg, Die sog. Kommissivdelikte durch Unterlassung 1890 p. 100—101; ferner Kühles, Huther und Horn in den oft citierten

---

wo die fördernden und hindernden Umstände als Gründe von der Ursache unterschieden werden. Die Stellen über Causalität aus Schopenhauers Werken sind zusammengestellt von Haupt Z. II, p. 533 ff.

[1] Windelband, Geschichte und Naturwissenschaft. Rektoratsrede 1894 p. 24 und 25.

Schriften. Die Ansicht Zitelmanns (Irrtum und Rechtsgeschäft 1879 p. 288 ff., namentlich p. 293) darf ich vielleicht, obwohl sie sich nicht ganz mit der meinigen deckt, als im wesentlichen übereinstimmend anführen. Mit besonderer Freude ist es zu begrüssen, dass Arnhold Horn, der anfänglich ein Gegner der Unterscheidung von Einzelursache und Bedingung war, (noch im G. S. LIII, p. 96) nunmehr lebhaft für sie eingetreten ist. (G. S. LIV, namentlich p. 333, p. 344.)

4. DIE VERANLASSUNG.

Eine Art Mittelstellung zwischen Ursache i. e. S. und Bedingung nimmt der Begriff der Veranlassung ein. Ihn zu gebrauchen, ist seit den Tagen der Okkasionalisten gang und gäbe, trotzdem aber hat ihn die Literatur recht stiefmütterlich behandelt.[1] Jedenfalls ist es unzulässig, Veranlassung und Ursache zu identifizieren,[2] auf ihre begriffliche Verschiedenheit weist schon die sprachliche Unterscheidung hin.[3] [4]

[1] So ist es z. B. auffallend, wie Horn den Ausdruck Veranlassung vermeidet; er findet sich nur p. 7 und p. 50; p. 7 aber in falscher Anwendung; vgl. hierzu Huther G. S. LII, p. 263.

[2] So Liszt in seinem Lehrbuch z. B. p. 122, auch p. 312. Desgl. v. Prantl, Sitzungsberichte etc. p. 123; dass es «veranlassende Ursachen» giebt, soll nicht bestritten werden, nur dass Veranlassung und Ursache sich decken.

[3] Ortmann unterscheidet Ursache und Veranlassung, ohne aber den letzteren Begriff zu bestimmen (vgl. z. B. G. A. 1875 p. 268).

Wertvolle Untersuchungen über den Begriff der Veranlassung finden sich bei Huther in seiner Schrift p. 72 ff., G. S. LII, p. 261. Vgl. auch Huthers Aufsatz über den tauglichen und untauglichen Versuch bei G. A. 1888 p. 441—442.

[4] Das Schweigen über den Begriff der Veranlassung ist ein wesentlicher Mangel der sonst zutreffenden Ausführungen Arnhold Horns über Causalität. (G. S. LIV, p. 321 ff.)

Man hat die Verursachung oft zutreffend als Entwicklung des Möglichen zum Wirklichen gekennzeichnet. Die Ursache i. w. S. enthält potentiell, was in der Wirkung verwirklicht ist. Unter den Faktoren, die die Ursache bilden, ist nun, wie wir gesehen haben, ein Komplex von Zuständen; er ist unvermögend, seine Kraft zu äussern, so lange nicht irgend ein Ereignis zu ihm hinzutritt. Nun ist es klar, dass dieses Ereignis nicht von ungefähr eintritt. Dieses Eintreten bedarf einer besonderen causalen Erklärung. Diese leistet der Begriff der Veranlassung. Wenn wir daher auf die Frage, was wird verursacht, allgemein antworten, die Wirkung, so müssen wir auf die Frage was wird veranlasst, erwidern, das Wirksamwerden[1] (und hierdurch indirekt die Wirkung). Es sind also die Objekte der Verursachung und Veranlassung, — wenn man so sagen darf, — die toto genere verschieden sind; in ihnen liegt der fundamentale Unterschied zwischen Verursachung und Veranlassung. Als weitere Frage bleibt: Was veranlasst, was ist Veranlassung?

In vielen Fällen wird die Thatsache, dass ein Ereignis zu einem Komplex von Zuständen hinzutritt, genügend erklärt sein durch die Ursache i. e. S. dieses Ereignisses. So bildet z. B. die Baufälligkeit einer Brücke eine Bedingungsmasse; das Ereignis, dass ein Lastwagen über die Brücke fährt, verursacht i. e. S. ihren Einsturz. Die Thatsache aber, dass der Wagen die Brücke passiert, ist genügend begründet durch die Ursache dieser Thatsache (der Fuhrmann hat in der Dunkelheit den sicheren Weg verfehlt). Hier also ist

[1] Man sagt sowohl: Die Erbschaft hat ihn zur Reise veranlasst, (d. h. sein Wirksamwerden) als: die Erbschaft hat seine Reise (d. h. die Wirkung) veranlasst. Ersteres ist vielleicht korrekter.

die causa causae (die Verwechslung der Wege) zugleich die Veranlassung; der Unterschied liegt nur darin, dass sie einmal die Wirkung (den Einsturz), dann das Wirksamwerden der Ursache (der Fahrt über die Brücke) erklärt.

In anderen Fällen findet der Eintritt des (verursachenden) Ereignisses in seiner Ursache keine zureichende Erklärung. Als Wirkung aufgefasst, ist es natürlich stets durch seine Ursache zur Genüge begründet; dass diese Wirkung aber weiterhin solcher Art wirksam wird, das kann einer besonderen Begründung bedürfen. Sie findet sich meist in der für diese Wirksamkeit günstigen Constellation der Bedingungen.

Ein Korb mit Aepfeln im Gewühl des Marktes, die Verkäuferin in lebhafter Unterhandlung mit einem Käufer, das sind für den Gauner Zustände, die ihn zu einem Griff in den Korb veranlassen. So wird die Veranlassung in tausend Fällen gebildet durch die Gelegenheit. Ihre verführerische, bestrickende Macht findet auch Anerkennung darin, dass dem Gelegenheitsverbrechen eine «geringere Schuldstufe» zugebilligt wird.[1]

Wenn man nun statt Veranlassung den Begriff Gelegenheitsursache gebraucht, muss man beachten, dass man nicht von einer Ursache spricht, die bei Gelegenheit wirksam wird, sondern von der Gelegenheit, die eine Ursache wirksam werden lässt. Gelegenheitsursache bedeutet freilich auch die Ursache, die bei Gelegenheit wirksam wird; in diesem Sinne haben die Okkasionalisten den Begriff ausgeprägt; sie aber ist Ursache und nicht Veranlassung. Da nun die Gelegenheit, bei der die Ursache der Okkasionalisten wirksam wird, selbst Ursache ist, fällt auch die Ver-

[1] Vgl. Wahlberg Z. II, p. 213.

anlassung unter ihren Begriff der Gelegenheitsursache. Beides ist aber wohl zu unterscheiden. Um Verwechslungen auszuweichen, vermeidet man am besten die Bezeichnung Gelegenheitsursache für Veranlassung. Jedenfalls aber ist die Gelegenheitsursache nur ein Fall der Veranlassung, beide Begriffe sind nicht identisch.

Im eigentlichen Sinn ist die Gelegenheit Veranlassung nur für menschliche Handlungen; für das Wirken anderer Ursachen können die Bedingungen wohl auch die Veranlassung darstellen,[1] doch wird man anstehen, die Bedingungen in dieser Funktion Gelegenheit zu nennen. Wie aber die causa causae, wo immer sie Veranlassung ist, einen doppelten Charakter hat, so auch die veranlassende Bedingung: sie erklärt einerseits das Wirksamwerden der Ursache, sie ermöglicht andererseits die Wirkung. In der ersten Funktion ist sie ersetzbar, in der zweiten unersetzbar. Irgend eine Veranlassung ist notwendig, nicht die konkrete; wohl aber ändert sich die Wirkung, wenn die Bedingungen sich ändern.

Die erörterten veranlassenden Bedingungen sind lauter Eigenschaften, — dies Wort im weitesten Sinne, — die auf Seiten des l e i d e n d e n Wesens vorliegen. Ebensowohl kann aber eine Bedingung, die eine Qualität des wirkenden Wesens ausmacht, Veranlassung sein. A trägt sich z. B. mit dem Entschluss, einen Nebenbuhler zu erschlagen; er findet im Wald einen starken, tauglichen Prügel; der Besitz dieses Angriffsmittels veranlasst ihn das gleichviel woher verursachte Vorhaben zur Ausführung zu bringen, lässt ihn wirk-

[1] Es entsteht z. B. ein Hausbrand dadurch dass ein Windstoss eine am offnen Fenster stehende brennende Petroleumlampe umwirft. Der Windstoss ist Ursache i. e. S., die brennende Lampe Veranlassung seines Wirksamwerdens.

sam werden. Aus diesem Beispiel erhellt auch, dass nur irgend eine, nicht die konkrete Veranlassung notwendig ist.

So haben wir die Veranlassung in drei Formen kennen gelernt, deren gemeinsame Wurzel die ist, dass sie die Causalität entfesseln.

Wir mussten bei dem Begriff der Veranlassung etwas länger verweilen, weil es uns hier nicht vergönnt war, oft Besprochenes zu sichten. Wo wir jedoch nur Besprochenes besprachen, sind die Arten des Causalzusammenhangs lange nicht bis in ihre feinsten Verästelungen verfolgt. Wir werden im Verlauf der Arbeit weitere Verzweigungen festzustellen haben. Zunächst soll nur der Stamm in seiner dreifachen Gliederung: Ursache i. e. S., Bedingung, Veranlassung als ein klares und deutliches Bild entworfen sein.

III. METHODISCHES.

Mannigfach sind die Formen des Causalzusammenhangs; endlos reicht ferner jede Causalreihe in die Vergangenheit zurück, endlos erstreckt sie sich in die Zukunft. Das Recht, wenn anders es die Verursachung soll verwerten können, muss wie der Unendlichkeit der Reihe, so der Mannigfaltigkeit ihres Gewebes Herr werden können. Leicht ist das erste erreicht; nur der Causalzusammenhang zwischen zwei bestimmten Ereignissen, also zwischen zwei festen Punkten der Reihe, ist Gegenstand des Strafrechts. Der eine Punkt ist gekennzeichnet durch die Entäusserung einer menschlichen Thätigkeit, wegen der der Staatsanwalt Klage erheben zu müssen glaubt. Es lässt sich theoretisch nicht bestimmen, wie weit man in der Causalreihe zurückgehen darf, es ist aber auch ganz und gar unnötig,

da der gesunde Menschenverstand schon für die Endlichkeit sorgt. Wer den Verbrecher gezeugt, wer das Messer, mit dem er einen Menschen ersticht, angefertigt hat, der hat in dieser Willensbethätigung allerdings eine Voraussetzung des Erfolges gesetzt, aber es wird keinem Menschen einfallen, der Causalität des Vaters oder des Messerschmiedes für das Verbrechen irgendwelche Bedeutung beizumessen. Und da so faktisch hier keine Schwierigkeit besteht, ziehe man sie auch nicht künstlich gross, wie es die Polemik gegen Buri thut.[1] Der andere Punkt ist fixiert durch das Gesetz, d. h. durch den Thatbestand, den es seinen Strafdrohungen zu Grunde legt. Nur die causale Kette, die sich von dem einen dieser Punkte zum andern spannt, ist Gegenstand des Strafrechts, nur der Causalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg ist ihm Problem.

In gleicher Weise muss das Strafrecht die vielen möglichen Arten des Causalzusammenhanges beschränken. Es muss eine Auswahl treffen und die Arten, die es berücksichtigt, von denen sondern, die es unberücksichtigt lässt. Ist es hierzu berechtigt, und wenn dem so ist, nach welcher Methode nimmt es die Sonderung vor? Das sind die beiden Fragen, die sich uns hier naturgemäss ergeben und die beantwortet sein müssen, bevor wir einen Schritt zur Lösung des Problems thun können.

Wenn man auf dem Standpunkt steht, dass wer nur eine, gleichviel welche Bedingung (nach unserer Terminologie Voraussetzung) eines Erfolges setzt, diesen zu verantworten habe, so sagt man damit, dass das

---

[1] Vgl. Schlusskapitel.

Strafrecht jeden Causalzusammenhang berücksichtige, also keinerlei Auswahl treffe. Wenn man dagegen daran festhält, dass das Strafrecht nur den, der eine ganz bestimmt geartete Bedingung des Erfolges gesetzt habe, (z. B. die wirksamste oder die letzte abänderbare) als Thäter heranziehe, so sagt man damit, dass das Strafrecht gar keinen philosophisch bestimmten Causalzusammenhang berücksichtige, dass es insofern also auch keinerlei Auswahl treffe.[1]

Im ersten Falle kommt man zu Konsequenzen, die der gerechte Mensch nie und nimmermehr billigt, und sieht sich genötigt, die objektive Zurechnung auf die engen Grenzen der subjektiven zu verweisen, d. h. man verzichtet darauf, die Lösung des Causalitätsproblems aus dessen eigenen Mitteln, aus den causalen Faktoren selbst, zu bestreiten. Im zweiten Fall erklärt man es von vorneherein für unmöglich, auf Kriterien causaler und damit objektiver Natur die objektive Zurechnungslehre aufzubauen und nimmt seine Zuflucht zu einem vulgären Ursachenbegriff. Ein solcher beruht aber immer auf dem Interesse des Urteilenden, wechselt also mit diesem, ist also niemals fest begrenzt, niemals prinzipiell. Prinzipielle Fragen können aber nicht der prinzipiellen Lösung entraten; deswegen, nicht weil er dem philosophischen Ursachenbegriff widerspricht, ist der vulgäre unbedingt zu verwerfen.[2]

So hat es sich überall gerächt, wo unter den Arten der Verursachung keine Auslese getroffen wurde,

---

[1] Es wird hier wohl eine Auswahl getroffen, aber nicht unter den logisch bestimmbaren Arten der Verursachung sondern unter der ununterschiedenen Masse der Bedingungen. (Voraussetzungen.)

[2] Gegen Birkmeyer p. 10.

und aus dieser Erfahrung können wir schliessen, dass die Auslese notwendig ist. Schon dies würde uns nötigen, sie zu treffen; aber nicht nur dass sie notwendig, auch dass sie erlaubt ist, muss gezeigt werden können. Wir wollen zu ihr nicht nur genötigt, sondern auch berechtigt sein.

Welche Instanz könnte dagegen Einspruch erheben, unter den Arten der Verursachung eine Auswahl zu treffen? Zunächst wäre denkbar, dass die Logik es thun könnte. Aber nur so viel kann sie verbieten, einen Causalzusammenhang anzuerkennen, wo keiner vorliegt, oder einen zu leugnen, wo er besteht. Welche von den bestehenden causalen Verbindungen das Recht aber berücksichtigen will und welche nicht, diese Frage ist der Herrschaft der Logik entrückt. Dann wäre denkbar, dass das Recht selbst durch eine solche Auswahl seine Macht überschreitet. Aber haben nicht Gesetzbücher früherer Zeiten Bestimmungen getroffen über die Grenzen, innerhalb welcher ein Causalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg angenommen werden soll? Wenn nun unser R. St. G. B. diese Frage der Theorie überlässt, so kann es von ihr nicht verlangen, dass sie sich mehr binden solle, als es seiner Zeit das Gesetz gethan hat. Ferner schiebt das R. St. G. B. selbst im § 87 und § 154 Abs. 2 die Frage nach dem Causalzusammenhang vollständig bei Seite;[1] wenn aber statthaft ist, auf eine

---

[1] Vgl. M. Rümlins Rede, der Zufall im Recht 1896 p. 49 N. 87. Sehr richtig bemerkt Wahlberg Z. II, 213—214: «Der § 87 spricht nicht von der Veranlassung oder Mitursache des Krieges, vielmehr von der Veranlassung einer ausländischen Regierung zu einem Kriege im Sinne einer intellektuellen Einwirkung, einer vorbereitenden Gelegenheitsmacherei oder Herbeischaffung von Mitteln durch Rat oder That in einer auf diese Veranlassung gerichteten Absicht.» — Für die Strafbar-

Prüfung des Causalzusammenhangs überhaupt zu verzichten, so ist es gewiss statthaft, einen bestehenden zu ignorieren; wenn im § 87 und § 154 die schwerere Strafe eintreten kann, auch ohne dass Causalnexus vorliegt, so darf gewiss auch in anderen Fällen keine Strafe eintreten, obwohl Causalnexus vorliegt.

Das Gesagte stimmt vollständig überein mit dem Satze Buris:[1] «Das Recht vermag zwar die Grenzen, innerhalb welcher für den Causalzusammenhang gehaftet werden muss, zu bestimmen, aber dass es auch den Causalzusammenhang selbst einschränken, dass es sagen könnte, es solle ein Causalzusammenhang nicht vorliegen, wo derselbe nicht geleugnet werden darf, ist undenkhar.» Einen vorliegenden Causalzusammenhang zu leugnen, dazu hat das Recht allerdings nicht die Macht, aber es hat auch keine Veranlassung dazu. Wohl aber hat es Macht und Grund, gewisse causale Verbindungen zu ignorieren, d. h. «die Grenzen, innerhalb welcher für den Causalzusammenhang gehaftet werden muss, zu bestimmen». Ein anderes ist es, einen bestehenden Causalzusammenhang leugnen, ein

---

keit ist es gleichgültig, ob die ausländische Regierung diese Gelegenheitsmacherei ignoriert und den Krieg beginnt oder sich durch sie zum Krieg bestimmen lässt. Ist aber letzteres der Fall, so wird das Einlassen, um zu veranlassen, von dem der § spricht, zu einer vollendeten Veranlassung; der Krieg bricht infolge der vorausgegangenen Unterhandlungen aus, und dann wäre, was Wahlberg verkennt, das Aufeinanderfolgen von Unterhandlung und Krieg ein Auseinanderfolgen, das Folgen ein Erfolgen. Es läge ein, für die Strafbarkeit zwar nicht erforderliches, aber thatsächlich gegebenes Bedingungsverhältnis vor. — Vgl. auch Lammasch, p. 283—284, über den § 143, 1 des österreichischen St. G. B.

Ueber abweichende Ansichten über § 87. R. St. G. B. vgl. Frank p. 127 sub III.

[1] Beiträge p. 74 und G. S. XXIX, p. 275.

anderes, den bestehenden unberücksichtigt lassen. Deswegen ist auch Birkmeyers gegen den angegebenen Satz Buris gerichtete Frage: «Warum sollte das Gesetz nicht bestimmen können, dass ein Causalzusammenhang unter gewissen Voraussetzungen für das Recht nicht vorliege, obgleich er für die Philosophie existiere,»[1] durchaus keine Widerlegung Buris, kommt vielmehr mit ihm zum gleichen Resultat: dem Recht kann ein philosophisch nachweisbarer Causalnexus irrelevant sein. Nicht jener Ausspruch Buris, wohl aber seine Theorie stellt dies in Abrede; und ihr gegenüber sind wir berechtigt, im Anschluss an Birkmeyer zu sagen, wer dem Recht die Freiheit, unter den bestehenden Causalzusammenhängen zu wählen, kürzen will, der verkennt die Macht des Gesetzes, verkennt die Selbstständigkeit der Rechtswissenschaft gegenüber anderen Wissenschaften.

Unsere zweite Frage war, welchen Massstab gebraucht das Recht bei dieser Auswahl? Zunächst ist hier noch einmal zu betonen, dass es die Auslese trifft allein unter den philosophisch bestehenden Arten der Verursachung, dass es unter objektiven Faktoren seine Wahl trifft. Wie schon gesagt, haben die meisten Theorien dies für unmöglich erklärt und sind deswegen bei dem unbrauchbaren Vulgärbegriff angelangt. Sie alle können und müssen von ihrem Ursachenbegriff sagen, was Birkmeyer von dem seinigen sagt (p. 19): «In der Hand [aber] eines mit gesundem Verstand und praktischen Takt begabten Richters wird dieser Ursachenbegriff dem Bedürfnis des Rechtslebens vollauf genügen.» Das ist zweifellos richtig, aber es ist die Stärke und die Schwäche dieser Theorien zugleich. Sie

[1] Birkmeyer p. 36 N. 42.

sind durch und durch relativ, daher theoretisch unhaltbar, praktisch brauchbar in der Hand eines ausgezeichneten Richters; und selbst für ihn wird die Subsumption des Einzelfalles unter dem Ursachenbegriff schwierig sein, wie Birkmeyer selbst zugiebt. Wozu dann aber überhaupt noch Causalitätstheorien im Strafrecht? Wozu soll der schwerfällige wissenschaftliche Apparat in Bewegung gesetzt werden, wenn das Resultat darin besteht, dass der ideale Richter schon das Richtige treffen wird, wenn er sich nur fragt, welche die wirksamste oder die das Gleichgewicht abhaltender und hinstrebender Faktoren zu Gunsten der letzteren verändernde Bedingung war? Warum wird dann nicht lieber die ganze Frage gleich an den gesunden Menschenverstand verwiesen? Nein, wenn eine Causalitätstheorie etwas leisten soll, so kann dies nur geschehen, wenn sie sich aufbaut auf objektive, in den causalen Faktoren selbst liegende Momente; sie muss dem Richter ermöglichen, mit absolutem Mass zu messen, d. h. den Einzelfall unter objektive Regeln zu subsumieren, nicht aber soll sie ihn zwingen, zu relativen Begriffen seine Zuflucht zu nehmen. Um dem konkreten Fall gerecht zu werden, bleibt dem Richter Spielraum genug: bei der Beantwortung der Schuldfrage und der Zumessung der Strafe innerhalb der Strafrahmen, soll er seinen praktischen Takt bewähren. Und hier wollen wir an Worte Hälschners[1] erinnern, deren Beherzigung nicht genug empfohlen werden kann: «Die ganz richtige Bemerkung von Buris, dass man ein Causalverhältnis an sich niemals juristisch oder moralisch untersuchen könne, sollte von denen beachtet werden, die sich zu einer falschen Auffassung der Ur-

[1] Das gemeine deutsche St. R. 1881 I, p. 232 N. 1.

sache nur dadurch verleiten lassen, dass sie davor zurückschrecken, irgend eine Handlung als Ursache eines bestimmten Erfolges anzuerkennen, wenn die Handlung keine rechtlich verantwortliche ist, weil sie von dem Gedanken nicht loskommen können, dass mit Feststellung des ursächlichen Verhältnisses[1] der Handlung und des verletzenden Erfolges auch sofort die Verantwortlichkeit festgestellt sei.»[2]

Wenn es somit feststeht, dass nur objektives Material dem Strafrecht zur Auswahl vorliegt, so ist damit noch immer nicht gesagt, von welchen Erwägungen sich das Strafrecht bei dieser Auswahl leiten lässt.

Wenn diese Frage sich auch befriedigend nur innerhalb einer juristischen Methodenlehre beantworten lässt, so können wir immerhin folgendes hervorheben: «Der Rechtssatz selbst, wie er in Uebung oder Gesetz sich darstellt, ist das Ergebnis einer begrifflichen Abstraktion aus zahlreichen Ergebnissen des Rechtslebens.» (v. Liszt Z, VI, p. 668.) Wenn es sich hier auch um Rechtssätze handelt, die zunächst nur der Theorie angehören, so werden sie doch entwickelt in der Hoffnung, dass sie in der «Uebung», vielleicht auch, dass sie im Gesetz Aufnahme finden. Also auch von ihnen gilt der Satz Liszts. An die Ergebnisse des Rechtslebens sind wir somit gewiesen. Da ist es nun für unsere Zwecke misslich, dass sich in den Entscheidungen unseres obersten Gerichtshofes überall eine bestimmte Theorie kundgiebt; wer die Entscheidungen des R. G. in Straf-

[1] Es ist zu beachten, dass Hälschner an vielen Stellen von ursachlichem Zusammenhang spricht, wo fälschlich bei so vielen anderen von Ursache die Rede ist.

[2] Vgl. auch Helmer a. a. O. p. 18. «Der Begriff der strafrechtlichen Verursachung hat nicht die Bedeutung, eine Thätigkeit als strafbar oder straffrei zu kennzeichnen.»

sachen analysiert, der wird die Theorie von Buris, wer die in Civilsachen analysiert, die Theorie von Bars zu Tage fördern. Deswegen aber lassen uns diese Entscheidungen doch nicht ganz im Stich. Auch ohne die Gründe anzuerkennen, auf die sie sich stützen, kann man ihre Ergebnisse auf ihre Billigkeit hin prüfen. Sind auf diese Art Resultate, die dem gesunden Menschenverstand billig erscheinen, von den unbilligen getrennt, so hat man schon eine hübsche Reihe von Ergebnissen des Rechtslebens, aus denen durch begriffliche Abstraktion der Rechtssatz entwickelt werden kann. Dazu kommt noch, dass die unser Thema betreffende, überreiche Literatur eine Menge von Beispielen geschaffen hat, deren Entscheidung bei aller Verschiedenheit der Gründe durchweg dieselbe ist. Und noch ergiebiger werden die Fälle sein, die verschieden entschieden worden sind, zumal wenn die eine Entscheidung dem Unbefangenen als annehmbar, die andere als verwerflich erscheint. Auch hier haben wir also Ergebnisse, aus denen wir den Rechtssatz abstrahieren können.

Mit dieser Induktion aber muss Hand in Hand gehen die deduktive Methode. Sie weist uns einerseits an die logischen Unterschiede der causalen Verknüpfungen, andererseits an die verschiedenen Erscheinungsformen des Verbrechens überhaupt, der Thäterschaft speziell. Die letzteren in ersteren zu erkennen, die letzteren auf erstere zurückzuführen, das ist hier unsere Aufgabe. Wo sie gelöst ist, wo also die logische Struktur einer Form des Verbrechens richtig erkannt ist, wird sehr viel gewonnen sein; denn dann ist der Auswahl, die hier in Frage steht, ein eng begrenztes Gebiet gesteckt. Kommt ihr innerhalb desselben die Induktion zu Hilfe, so wird es leicht sein, die Auslese zu Ende zu führen.

Endlich aber darf weder bei der Deduktion noch bei der Induktion vergessen werden, dass die ganze Untersuchung mit Rücksicht auf praktische Ziele unternommen wird. Wo Unterschiede deduziert werden, da muss gezeigt werden, dass sie auch im Reich des gesunden Menschenverstands ihren Gegenstand haben, dass logische Subtilitäten ein Analogon haben im allgemein menschlichen Bewusstsein. Hierbei darf man aber nicht ausser Acht lassen, dass mit Bejahung der objektiven Zurechnung noch nicht die Schuldfrage, noch nicht die Strafbarkeit der Handlung ausgesprochen ist; man darf nicht glauben, dass das Gerechtigkeitsgefühl verletzt ist, wenn weiter nichts, als dass ein Causalnexus dem Recht relevant ist, behauptet wird.[1] Wo der Causalzusammhang Berücksichtigung findet, ist nur soviel gesagt, dass es einen Sinn hat, nun die Schuldfrage zu prüfen, wo er keine findet, dass es von vorneherein keinen Sinn hat, die Verschuldung zu erwägen; denn wer den Erfolg nicht bewirkt hat, der mag noch so schuldig sein, er wird nicht für diesen Erfolg zur Verantwortung gezogen werden können. Mit der angegebenen Formel soll natürlich in keiner Weise die Bedeutung des Causalitätsproblems erschöpft sein; sie wird sich aber als tauglich erweisen, wo praktische Erwägungen in den Vordergrund zu treten haben. — Das sind die Gesichtspunkte, die uns bei der Lösung des Problems zu leiten haben werden.

---

[1] Anders verhält es sich freilich bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten; siehe Kap. 1, II. 2.

ZWEITER TEIL.

DIE VERURSACHUNG IM STRAFRECHT.

I. KAPITEL.

DIE VERURSACHUNG IN DEN KOMMISSIVDELIKTEN.

I. DIE EINZELURSACHE.

Lammasch (p. 289) hält die Lösung des Causalitätsproblems für bedingt durch die Auffindung eines «brauchbaren Begriffs der Einzelursache». Ewig versagende Bemühungen seien es aber, diese Aufgabe lösen zu wollen. Nicht ganz im gleichen Sinne wie Lammasch nehmen wir die Wahrheit dieser Sätze für uns in Anspruch: Ewig versagen werden die Bemühungen, eine Einzelursache zu finden, von der im Gegensatz zu allen anderen Bedingungen, also ausschliesslich, der Satz gilt, der Träger der Einzelursache ist Thäter des vollendeten Verbrechens, der also in diesem Sinne das Prädikat

«brauchbar» zukäme.[1] Trotzdem aber ist die Lösung des Causalitätsproblems bedingt durch das Auffinden einer Einzelursache, weil — wie wir später sehen werden, — ihre Beziehungen zu den Bedingungen uns ein fruchtbares Prinzip an die Hand geben, die Masse der Bedingungen in Arten zu sondern. Und diese Bedingung der Lösung halten wir für erfüllt, denn das Ereignis, von dem gilt, es ist eine Veränderung, das eine zweite Veränderung mit Notwendigkeit nach sich zieht, wird mit Recht als Einzelursache bezeichnet. Lammasch mochte vielleicht diese Einzelursache auch deswegen nicht annehmen, weil sie ihm unbrauchbar erschien. Und sie erschien ihm unbrauchbar, weil sie sich nicht deckt mit den dem Kriminalisten relevanten Voraussetzungen eines Erfolges. Alle die eingestandener oder uneingestandener Massen sich aus diesem Grund zur Verwerfung der Einzelursache entschliessen zu müssen glaubten, haben von ihr zu viel verlangt und sie haben dies gethan, weil sie von der falschen Fragestellung ausgingen, wann ist der Mensch Ursache des Erfolges. Dadurch war die Frage, auf die es ankommt, wann ist der Erfolg Wirkung der menschlichen Thätigkeit, verdunkelt und die vielen Möglichkeiten, nach denen dies der Fall sein kann, mussten zurücktreten hinter einer einzigen (Birkmeyer u. a.) oder sich verschmelzen lassen zu einer einzigen. (Buri, Lammasch u. a.)

Auf der anderen Seite hingegen glaubte man sich der Wahrheit, dass es die geschilderte Einzelursache giebt, nicht verschliessen zu können, und gelangte in Folge der falschen Fragestellung und ihrer Konsequenzen zu dem ebenfalls irrigen Resultat, das Strafrecht habe

[1] Vgl. Lammasch p. 265 ff.

den philosophischen Ursachenbegriff aufgegeben. Das ist der grosse Irrtum der sonst so trefflichen Schrift Richard Horns;[1] keiner ist überzeugender für die Einzelursache eingetreten, keiner hat irrigere Folgerungen aus der gewonnenen Wahrheit gezogen. Horn kann sich nicht entschliessen, die Causalität der causalen Faktoren, die er Bedingungen nennt, anzuerkennen; die eine Möglichkeit, einen Erfolg zu verursachen, nämlich dessen Einzelursache zu sein, verdeckt ihm alle anderen. Und weil das Strafrecht auch diese anderen kennt, wie Horn selbst in klarster Weise zeigt, nur deshalb soll das Strafrecht den philosophischen Ursachenbegriff haben fallen lassen. Wir müssen daher mit Huther, der diesen Irrtum Horns völlig klar erwiesen hat, sagen: «Er (Horn) begeht aber den groben Fehler, Causalität mit Ursächlichkeit im engeren Sinne zu übersetzen und das, was er ausser der Ursache mit Bedingungen benennt, in gleiche Linie mit der ganzen übrigen an dem Erfolge nicht beteiligten Wirklichkeit zu setzen. Es ist eine ganz andere Frage, ob es eine besondere Ursache giebt, als die, was zur Causalität gehört».[2] Hier zeigt es sich, dass man nicht ungestraft den richtigen Kern des Mill'schen Ursachenbegriffs vernachlässigt. Und wenn Horn selbst (p. 4) von einer Ursache i. e. S. des Wortes spricht: «Verrät er dadurch nicht selber, dass es auch eine im weiteren Sinne d. h. eine darüber hinausgehende Causalität giebt?»[3]

---

[1] Der Gedanke zieht sich durch die ganze Schrift, er ist als Resultat im Schlusssatz niedergelegt. Vgl. Huther G. S. LII, p. 264 ff., vgl. auch die Besprechung der Horn'schen Schrift von Löffler bei Grünhut XXII, p. 346 ff. namentlich p. 348 unter Ziffer 2.

[2] Huther a. a. O. p. 264.

[3] ebenda p. 265.

So hat man denn auf der einen Seite, weil die philosophische Einzelursache im Strafrecht nicht brauchbar zu sein schien, darauf verzichtet, sie überhaupt aufzustellen; auf der andern Seite hat man sie glänzend anerkannt und, weil sie sich nicht deckt mit den strafrechtlich relevanten Causalitätsfaktoren, behauptet, das Strafrecht habe den philosophischen Ursachenbegriff fallen lassen. Beide Male kam man zu unrichtigen Ergebnissen auf Grund irriger Erwägungen, deren gemeinsame Wurzel die ist, dass man, verleitet durch eine falsche Fragestellung, von der Einzelursache zu viel verlangt hat.

Auf die Frage, so wie wir sie gestellt haben, wann steht eine Handlung des Menschen mit ihrem Erfolg in einem derartigen Causalzusammenhang, dass das Strafrecht diesen berücksichtigen muss, geben wir hier eine Antwort: Dies ist der Fall, wenn die Handlung des Menschen i. e. S. Ursache des Erfolges ist. Dies ist ein Fall, in dem der Kriminalist die Verursachung für relevant halten muss, nicht aber der einzige. Dass es einer ist, bedarf kaum eines erläuternden Wortes.

«Ursache eines Phänomens ist eine Veränderung, welche durch ihre Kraft und Thätigkeit eine zweite Veränderung mit Notwendigkeit nach sich zieht, wenn die für das Eintreten des Erfolges notwendigen Bedingungen vorhanden sind.»[1] Die Ursache erzeugt also den Erfolg, sie bringt ihn aus eigener Kraft hervor; der Erfolg ist im eminenten Sinne ihre Wirkung. Es ist der Normalfall, dass, wer als Thäter bestraft wird, den verbrecherischen Erfolg i. e. S. verursacht hat. Wer tötet, misshandelt, verletzt, stiehlt, beleidigt, falsch schwört etc. etc., wird in der grossen Mehrzahl der

---

[1] Horn p. 13—14 (im Anschluss an Sigwart).

Fälle Ursache i. e. S. des betreffenden Erfolges sein. Der Schuss, der Schlag, der Griff, das Wort, das sind alles einzelne Bewegungen, Veränderungen; ihnen allen kommt idiographische Bedeutung zu, sie führen den Erfolg unter Voraussetzung der nomothetischen Bedingungen mit Notwendigkeit herbei. Und da sich von der «Ursache i. e. S.» meistens sagen lässt, sie sei die wirksamste, die den regelmässigen Verlauf ablenkende, die adäquate Bedingung u. s. w., giebt es ein grosses Feld, auf dem alle Theorien übereinstimmen.

Niemals aber wird die Ursache i. e. S. den Erfolg unmittelbar hervorbringen, wenn wir dieses Wort im strengsten Sinne fassen. Stets wird sich die Kette, die sich von Handlung zu Erfolg zieht, darstellen als einander auslösende Teilursachen. Je nach dem Interesse und der Fähigkeit des Beobachtenden, werden diese Teilursachen mehr oder minder vollständig angegeben werden, stets aber ist nach dem Satze causa causae est causa causati die weiter zurückliegende so gut wie die letzte Teilursache Einzelursache des Erfolges. Auch im einfachsten Fall, wenn A auf B schiesst, könnte man den Vorgang in eine Reihe von Einzelursachen zerlegen; der Mediziner mag sich dazu veranlasst sehen, nicht aber der Jurist. Es ist daher auch vollständig berechtigt, von mittelbarer Thäterschaft[1] nur zu sprechen, wenn sich der Thäter eines Menschen, der unzurechnungsfähig war oder unfrei handelte, bediente. Andererseits aber ist auch da, wo der Jurist sich die Teilursachen einzeln zu Bewusstsein bringt, an der Thäterschaft nicht zu zweifeln. Z. B. «A will dem B einen Possen spielen, dadurch dass er die Pferde am Gefährte des B scheu macht in

[1] v. Liszt p. 221.

der Voraussetzung, dass B dann umgeworfen oder zum mindesten in Schrecken versetzt würde. Die Pferde werden scheu, stürzen aber dabei mit B in einen an der Strasse gelegenen Abgrund, so dass B getötet wird.»[1] Es wird sich hier empfehlen, die Zwischenglieder zu eliminieren und mit Kühles zu sagen: «A hat den ganzen Complex: Scheuwerden der Pferde, Hinabstürzen des Wagens in den Abgrund, Tod des B durch den Sturz, — Alles zusammen als eine Veränderung in der Erscheinungswelt aufgefasst, — verursacht.»[2] Zu beachten ist aber hierbei, dass die eliminierten Glieder sich untereinander i. e. S. verursachen, dass also nicht eine Bedingung unter ihnen ist, denn sonst entfiele der Satz, aus dem sich die Elimination rechtfertigt, der Satz causa causae est causa causati.[3]

Nicht eliminiert, sondern betont wird eine Teilursache bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten; dieselben können (müssen indessen nicht) sich ihrer causalen Struktur nach so darstellen, dass die Körperbewegung (causa) Ursache i. e. S. des einfachen Erfolges (causae) ist, der seinerseits wieder Ursache i. e. S. des schwereren Erfolges (causati) ist. Der leichtere Erfolg ist eine Teilursache, die der Kriminalist hervorhebt. Der Brand sei die Ursache i. e. S. des Todes eines Menschen; wer den Brand i. e. S. verursacht hat, ist dann natürlich auch i. e. S. Ursache des Todes.

So bieten die Fälle, in denen der Mensch der Träger der Einzelursache des Erfolges ist, für das Causalitätsproblem keine Schwierigkeiten. Nur eines dürfte

---

[1] Kühles p. 37.
[2] Kühles p. 37.
[3] Vgl. ebenda p. 38.

noch hervorzuheben sein. Wenn die Ursache die Wirkung auch aus eigener Kraft hervorbringt, so müssen doch stets Kräfte in den Bedingungen liegen oder fehlen, die das leidende Wesen fähig machen, die konkrete Veränderung an sich vorgehen zu lassen. Da wir diese Kräfte aber immer, wo eine Wirkung eingetreten ist, voraussetzen,[1] — ohne sie wäre die Wirkung eben nicht existent geworden, — sind wir vollständig befugt zu behaupten, die Ursache bringe die Wirkung aus eigener Kraft hervor. Ganz analog zu dieser logischen Betrachtung ist die strafrechtliche, wenn sie darauf hinweist, dass der Erfolg auf die Körperbewegung zurückzuführen ist, auch «wenn er ohne die besonderen Umstände, unter welchen die Handlung begangen wurde», nicht eingetreten wäre.[2] Wer also durch einen Schlag den Tod des Menschen i. e. S. verursacht, hat den Tod zu verantworten, auch wenn der Tod nur deswegen eingetreten ist, weil der Verletzte etwa eine sehr weiche Hirnschale hatte. Dass dies vom Thäter nicht vorauszusehen war, mag bei der Schuldfrage Berücksichtigung finden. Schon früh ist diese Unerheblichkeit der begleitenden Umstände erkannt worden;[3] sie spricht eine deutliche Sprache gegen

---

[1] Nur wo, wie wir später sehen werden, menschliche Thätigkeit die bedingenden Kräfte gesetzt hat, heben wir diese hervor.

[2] Liszt p. 122—123.

[3] So das Bayrische St. G. B. v. 1813 Art. 143 (citiert nach Birkmeyer N. 48 p. 37) «.... Es hat sonach auf die rechtliche Beurteilung der Tötlichkeit einer Beschädigung oder Verwundung keinen Einfluss, ob dieselbe in anderen Fällen durch Hilfe der Kunst schon geheilt worden oder nicht, ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige, zweckmässige Kunsthilfe ihr tötlicher Erfolg hätte verhindert werden können, ob dieselbe unmittelbar oder durch andere, jedoch durch sie selbst in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe, ob endlich dieselbe allgemein tötlich sei oder nur wegen der

die Gleichwertigkeit aller Voraussetzungen und zeigt zugleich, dass die Ungleichheit des Wertes nicht in einem mehr oder weniger besteht, sondern sich auf Artunterschiede gründet.

II. DIE BEDINGUNG.

1. DIE NICHT DURCH DEN ERFOLG QUALIFIZIERTEN DELIKTE.

a. Das Problem.

Die eigentliche und tiefste Schwierigkeit des ganzen Causalitätsproblems im Strafrecht liegt darin, dass es dem Recht nicht genügen kann, die menschliche Thätigkeit nur dann zu berücksichtigen, wenn sie i. e. S. Ursache des Erfolges ist, dass ihm vielmehr auch das Setzen einer Bedingung in gewissen Fällen als ausreichend erscheinen muss, Thäterschaft zu begründen.[1]

Es lassen sich hierfür Beispiele in beliebiger Zahl angeben. Ich möchte gleich hier drei typische anführen, bei denen sich in den ersten beiden die von dem Menschen gesetzte Bedingung als strafrechtlich relevant, in dem letzten dagegen als irrelevant erweisen wird.

---

eigentümlichen Leibesbeschaffenheit des Entseelten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden, den Tod hervorgebracht habe».

Vgl. ferner das Urteil des R. G. vom 28. September 1881 in E. v. p. 29, und das vom 4. Juni 1883 in R. v. 403.

[1] Durchaus nicht notwendig ist es mit Ortmann G. A. XXIII, und G. S. XXVIII, p. 81 ff. von «Fiktionen der Ursächlichkeit» zu sprechen, wo das Bedingungs- oder Veranlassungsverhältnis Berücksichtigung findet. Der Causalzusammenhang zwischen Bedingung und Erfolg ist so thatsächlich wie nur irgend einer.

Vgl. auch v. Buris Besprechung bei G. A. XXIV, p. 89 ff.

In einer Scheune stellt A, sei es fahrlässig oder vorsätzlich, auf den Bock einer Dreschmaschine eine brennende mit Petroleum gefüllte Laterne derart hin, dass sie durch eine geringe Erschütterung leicht herunter fallen kann. Eine Erschütterung, gleichviel welcher Art, bringt die Laterne auch thatsächlich zu Fall; das ausfliessende brennende Petroleum entzündet die ringsum liegenden Getreidekörner und führt so den Brand der Scheune herbei. (Vgl. E. VI, p. 145.)

A will eine Ueberschwemmung herbeiführen und beginnt daher in einer Nacht einen Damm zu durchstechen, kommt aber nur zum Teil damit zu Streich; am folgenden Tag schwillt das Wasser an und bricht an der schwachen Stelle durch. (Vgl. Geyer, kleinere Schriften strafrechtlichen Inhalts 1889, p. 125.)

Der Gutsherr A will sich seines ihm unbequemen Knechtes B entledigen und schickt ihn in der Hoffnung, er werde vom Blitz erschlagen werden, während eines starken Gewitters durch einen Wald nach einem benachbarten Gut. Die Hoffnung des Herrn geht in Erfüllung.

In allen drei Beispielen ist die Thätigkeit des A eine Bedingung des eingetretenen Erfolges: des Brandes, der Ueberschwemmung, des Todes; als deren Einzelursachen sind die Erschütterung, das Anwachsen des Wassers, der Blitzschlag aus der Reihe der Teilursachen hervorzuheben. Dass diese Fälle dem Causalitätsproblem besondere Schwierigkeiten bieten, hat in letzter Linie wohl darin seinen Grund, dass sich das Recht durch Berücksichtigung einer Bedingung für die Thäterschaft in einen gewissen Gegensatz setzt zu der Logik. Denn die Bedingungen haben stets nur subsidiären Charakter; wir haben ihr Wesen in der Ermöglichung der Wirkung gefunden und gesehen,

dass keine Veränderung in der Aussenwelt eintritt, solang nicht zu ihnen die die Wirkung erzeugende Kraft, unsere Ursache i. e. S., hinzutritt. Die logische Betrachtung, — so sehr sie auch die Notwendigkeit aller Voraussetzungen der konkreten Wirkung betonnen mag, — kann sich von ihrem Interesse doch nicht so völlig freimachen, als dass ihr nicht die Ursache i. e. S. die Hauptsache, die Bedingungen ihr nebensächlich, accessorisch, subsidiär wären. Und wenn sich diese interessierte Logik juristischer Bilder bedienen wollte, so würde sie die Leistungen der Bedingungen als Beihilfehandlungen im Gegensatz zu der Thäterschaft der Einzelursache charakterisieren. Könnte sich nun das Strafrecht dieser Konstruktion anschliessen und das Setzen von Bedingungen lediglich als Anstiftung oder Beihilfe in Betracht ziehen, so entfiele durch diese Kongruenz von Logik und Strafrecht jede Schwierigkeit; aber für den Kriminalisten ist in vielen Fällen diese nebensächliche, accessorische Bedingung die Hauptsache, das Wichtige, auf das er sein Auge in erster Linie richtet.[1] Dadurch gerät er zweifellos in einen Gegensatz zu der logischen Betrachtung und kann von dieser scheinbar keine Hilfe mehr erwarten, um die Fälle, in denen er das Setzen einer Bedingung berücksichtigt, aus Prinzipien zu begründen.

---

[1] Huther (G. S. LII, p. 354) kennzeichnet diese Schwierigkeit in ähnlicher Weise: «Es kann jemand selbst die Ursache des Erfolges im erkenntnistheoretischen Sinne sein und doch nur Beihilfe geleistet haben oder selbst den Erfolg nur im erkenntnistheoretischen Sinne ermöglicht, dazu Beihilfe geleistet haben und doch Thäter oder Mitthäter sein.» Diese Schwierigkeit sei aber durch den Artunterschied von Ursache und Bedingung nicht für alle Delikte und nicht für die Begründung des Unterschieds zwischen Mitthäter und Gehilfe zu heben. Wir hoffen das Gegenteil der ersten Behauptung wenigstens zeigen zu können.

So kamen denn auch viele Kriminalisten dazu, auf anderem als logischem Gebiet ein derartiges Prinzip zu suchen, und fanden es in der Regel des Lebens oder dem Standpunkt des Beobachtenden, für den eine Bedingung mehr Gewicht habe als die anderen, Prinzipien, deren Relativität ebensosehr ihre Stärke wie ihre Schwäche ausmacht.

Anderen wieder erschien eine solche mehr oder minder auf einen vulgären Ursachenbegriff hinauslaufende Unterscheidung mit Recht als ungenügend und sie erklärten es für unmöglich, überhaupt einen wissenschaftlich haltbaren Unterschied zwischen den einzelnen Bedingungen festzustellen. Ihnen genügte es daher, wenn nur eine, gleichviel welche Bedingung von einem Menschen gesetzt war, um objektive Zurechnung zu behaupten. So richtig es aber auch ist, dass jede Bedingung eines Erfolges mit diesem im Causalzusammenhang steht, so schlimm waren bei der praktischen Anwendung die Konsequenzen dieser alle Bedingungen berücksichtigenden Theorie, sodass sie sich durch einschränkende Sätze, die sich nicht aus dem Prinzip ergeben (v. Liszt)[1] oder durch Uebergriffe in subjektives Gebiet (v. Buri)[2] ein Korrektiv schaffen musste, um offenkundige Unbilligkeiten zu vermeiden.

Auf der einen Seite ist also die Schwierigkeit, die in einer Auswahl unter den vielen Bedingungen besteht und in einer Inkogruenz zwischen logischer und juristischer Betrachtung ihren Grund hat, nicht prinzipiell — zum mindesten nicht durch ein anerkennbares Prinzip — gelöst worden, auf der andern wurde sie mehr vermieden und umgangen als gehoben.

[1] cf. diese Schrift p. 86—87.
[2] cf. diese Schrift p. 85 und 86.

Dem gegenüber bleibt die Aufgabe, so wie unter den Voraussetzungen eines Erfolges Einzelursache und Bedingungen der Art nach unterschieden werden konnten, auch unter den Bedingungen einen Artenunterschied aufzuzeigen, und dadurch ein absolutes Prinzip zu gewinnen, auf das sich die strafrechtliche Anerkennung einiger Bedingungen als relevant, die Ausschliessung anderer als irrelevant stützen kann.

Wenn es auch klar ist, dass das Setzen einer Bedingung eines Erfolges dem Strafrecht von Bedeutung sein kann, so ist es trotzdem nötig zu zeigen, wie das Strafrecht hiezu kommt, zu zeigen, warum hier sein Interesse mit dem logischen nicht parallel gehen kann. Der Grund liegt darin, dass das Strafrecht jeden Causalzusammenhang mit Rücksicht auf menschliche Thätigkeiten untersucht; alle übrigen Voraussetzungen treten hinter der einen, die sich als menschliche Thätigkeit erweist, zurück. Dabei ist es dem strafrechtlichen Interesse zunächst gleichgültig, ob sich die menschliche Thätigkeit als Einzelursache oder Bedingung darstellt, ob sie eine Kraft äussert oder eine existierende in ihren Dienst nimmt. Die Logik dagegen hat gar keine Veranlassung, der menschlichen Bethätigung eine andere Bedeutung beizulegen als einer anderen Kraftäusserung. Allemal ist also für den Kriminalisten die menschliche Thätigkeit der Punkt im Causalnexus, von dem er seinen Ausgang nimmt. Wenn nun die menschliche Thätigkeit als Bedingung nur, soweit sie strafrechtlich accessorisch auftritt, Berücksichtigung finden würde, so wäre sie irrelevant in all den Fällen, in denen die Einzelursache, deren Wirksamkeit sie ermöglicht, sich als eine Naturkraft oder als eine fahrlässige Handlung eines Menschen darstellt. Wir wären dann in der That so weit, dass die Herren Mörder nur

etwas Logik studieren und sich auf das Setzen einer Bedingung beschränken müssten, um straflos auszugehen.[1] In dem vorher citierten Beispiel hätte also A, der in der Scheune die Laterne auf leicht zu erschütternder Basis zurückliess, den Erfolg strafrechtlich nicht verursacht, wenn die Erschütterung, die das Fallen herbeiführte, durch einen Windstoss oder durch die Fahrlässigkeit eines Menschen erfolgt wäre. Dagegen wäre der Erfolg dem A objektiv zurechenbar, wenn ein Vorübergehender, der die gefährdete Lage der Laterne durch einen Mauerspalt wahrnimmt, sich die Gelegenheit zu Nutzen machen wollte und durch einen starken Stoss gegen die Mauer absichtlich das Fallen der Laterne und damit den Scheunenbrand bewirken würde. Offenbar ein ganz unhaltbares Ergebnis, denn A thut in allen drei Fällen genau das Gleiche. Es geht aber nicht an, für ein und dieselbe That die Causalität einmal anzuerkennen, ein ander Mal zu übersehen. Aus diesem Resultat ergiebt sich für uns zweierlei: Das strafrechtliche Interesse kann nicht wie das logische die Bedingungen überall als nebensächlich behandeln, weil ihm oft die Bedingung, die den Erfolg durch fremde Kraft herbeiführt, auf gleicher Stufe steht wie die Ursache, die ihn durch eigene Kraft hervorbringt. Ferner aber können wir aus diesem Ergebnis schliessen, dass es nicht möglich ist, die Unterscheidung der Bedingungen in relevante und irrelevante auf die Art der hinzutretenden Einzelursache abzustellen[2] und etwa zu

---

[1] Vgl. Huther G. S. LII, p. 342.

[2] Namentlich sind es Schwartze, Ortmann und Geyer, die dieses Princip, wenn auch nicht ausschliesslich, zu verwerten suchen. Für die Unzulässigkeit desselben namentlich gegen Geyer (G. A. XIII, p. 314) Buri bei G. A. XIV, 1866, p. 609.

sagen, sie sind an sich relevant, wenn sie das Wirksamwerden einer Naturkraft dagegen nur als Anstiftung oder Beihilfe relevant, wenn sie das einer menschlichen Thätigkeit ermöglichen. Auch wenn man noch weiter unterscheidet und die fahrlässige menschliche Thätigkeit der Naturkraft gleichstellt, kommt man zu keinem brauchbaren Resultat; denn die Bedingung kann dem Strafrecht auch bei einer Einzelursache, die sich als Fahrlässigkeit eines Dritten erweist, ebensowohl von als ohne Bedeutung sein. Nur dass die menschliche Thätigkeit als vorsätzliche Ermöglichung einer anderen vorsätzlichen Thätigkeit dem Strafrecht in causaler Beziehung stets relevant ist, wäre an diesem Resultat, auf das wir zurückzukommen haben, richtig.

b. Die causal gebildete Generation.

Von neuem also sind wir auf einen in den Bedingungen eines Erfolges selbst liegenden Artunterschied hingewiesen. Schon der gesunde Menschenverstand wird bei der Betrachtung der oben angeführten Beispiele erkennen, dass die begonnene Durchstechung des Dammes einen andern Beitrag zu dem eingetretenen Erfolg liefert als die Entsendung des Knechtes; er wird geneigt sein, diese Verschiedenheit des Beitrags durch ein «mehr» und «weniger» auszudrücken, die Wirksamkeit der einen Bedingung höher zu veranschlagen als die andere. Aber wie es bei der Scheidung von Ursache i. e. S. und Bedingung unrichtig war, die quantitative Verschiedenheit an Stelle der qualitativen zu setzen, ebenso unzulässig ist es hier; wir hätten auch hier nur einen relativen Massstab, der in jedem einzelnen Fall von jedem anders gehandhabt würde. Was wir suchen ist ein absolutes Mass.

Dass dieses so schwer zu finden ist, liegt daran, dass man immer nur das Verhältnis der Bedingung zu dem Bedingten, zu dem Erfolg, ins Auge fasst; dieses ist in der That bei allen gleich: jede Bedingung stellt das Nichtdasein eines positiven oder negativen Hindernisses dar, keine ist wegzudenken, ohne dass der konkrete Erfolg damit entfiele. Die Scheune wäre nicht in Brand geraten, wenn die Laterne nicht auf unsicherer Basis gestanden hätte, und der Knecht wäre nicht vom Blitze erschlagen worden, wenn ihn sein Herr nicht bei dem Unwetter in den Wald geschickt hätte.

Aber jede Bedingung steht ausser zum Erfolg auch zu den Ursachen i. e. S., die mit ihr den Komplex der Antecedentien bilden, in Beziehung. Diese Beziehung kann causaler Natur sein, braucht es aber nicht zu sein. Ist sie causaler Natur, so kann sie nur darin bestehen, dass die Bedingung des Erfolges zugleich Bedingung der Ursache i. e. S. ist. Ausgeschlossen ist, dass die Bedingung des Erfolges zugleich Ursache der Ursache des Erfolges ist, denn sie kann nicht zugleich conditio causati und causa causae causati sein; ist sie Einzelursache der Einzelursache des Erfolges, so ist sie auch schlechthin Einzelursache des Erfolges. Stehen also Bedingungen des Erfolges und Ursachen desselben in einem causalen Verhältnis, so kann dies kein anderes als das Bedingungsverhältnis sein. Um für diese etwas komplizierte Relation einen kurzen Ausdruck zu haben, sage ich, Bedingung und Einzelursache bilden causal eine Generation.[1]

[1] In ähnlicher Bedeutung verwertet Kühles den Begriff Causalgeneration, indem er sämtliche Antecedentien eines Erfolges in Gruppen zerlegt, von denen jede eine Causalgeneration bildet.

Die Berechtigung, den Begriff Generation in diesem Sinne zu verwerten, leitet sich aus der Vorstellung her, dass Bedingung und Ursache den Erfolg zusammen zeugen, dass sie die Eltern des Erfolges sind, die wiederum ihre Eltern haben, die Voreltern dieses Erfolges sind. Da ausserdem die beiden Wesen der Generation hier causal verbunden sind, wolle man uns den Ausdruck, dass sie causal eine Generation bilden, erlauben. Als Beispiel diene: Bei einem auf einen Menschen gerichteten Schuss ist eine gewisse Entfernung zwischen Schiessendem und Getroffenen eben sowohl Bedingung für den Erfolg (Tod des Getroffenen), als für die Ursache i. e. S. dieses Erfolges (das Eindringen der Kugel). Für uns sind aber hier wie überall nur solche Bedingungen von Bedeutung, die von einer menschlichen Thätigkeit ausgehen. Absehen wollen wir von der Möglichkeit, dass die Einzelursache durch die freie und vorsätzliche Thätigkeit eines Zurechnungsfähigen dargestellt wird, weil sich dann besondere Fragen ergeben. Nur der Fall ist uns hier von Bedeutung, dass die Bedingung des Erfolges zugleich Bedingung einer Einzelursache des nämlichen Erfolges ist, einer Einzelursache, die in etwas anderem als der freien und vorsätzlichen Handlung eines Zurechnungsfähigen besteht. Und die Frage ist, ob eine so geartete Bedingung im Strafrecht Berücksichtigung findet. Ein Beispiel veranschauliche, welche Art von Bedingung hier gemeint ist. B ist dem Säuferwahnsinn verfallen und in völlig zurechnungsunfähigem Zustand; der Arzt konstatiert, dass B unrettbar verloren ist, wenn er noch eine bestimmte Menge Alkohol zu sich nimmt. A weiss dies und stellt neben das Bett des B Branntwein in einer Quantität, die das vom Arzt genannte Mass weit übersteigt. B trinkt, wie A erwartet hatte, den Branntwein und ver-

fällt so dem Tode.[1] Hier ist die That des A, Alkohol in die Nähe des B zu bringen, einerseits Bedingung des Erfolges (Tod des B), andererseits Bedingung für die Ursache i. e. S. des Erfolges (Alkoholgenuss in bestimmter Menge). Die Handlung des A ist nicht wegzudenken, ohne dass damit der Alkoholgenuss, ohne dass damit der Tod des B entfiele; sie ist das Dasein eines positiv erforderlichen Umstandes sowohl für den Alkoholgenuss, als auch für den Tod. Und auch unsere weitere Voraussetzung trifft zu, die Ursache i. e. S. des Erfolges ist nicht die freie und vorsätzliche Handlung eines Zurechnungsfähigen, sondern hier die eines Zurechnungsunfähigen. Hat es nun einen Sinn, wenn eine so geartete Bedingung gesetzt ist, die Schuldfrage zu prüfen? Zweifellos ja. Denn, wer eine so beschaffene Bedingung setzt, thut nichts anderes, als dass er die Wirksamkeit einer fremden Macht ermöglicht, d. h. er führt einen Erfolg durch fremde Kraft herbei. Es macht aber keinen Unterschied, «ob der Erfolg lediglich durch eigene körperliche Thätigkeit oder durch Benutzung der Naturkräfte, eines Werkzeuges oder eines Tieres herbeigeführt wurde» (v. Liszt p. 221).[2] Wir sind also hier auf eine Art Verursachung gekommen, die man als mittelbare Thäterschaft bezeichnen könnte, auch wenn die benutzte Kraft nicht wie im vorliegenden Beispiel, die eines unzurechnungsfähigen Menschen wäre. Sie ist, — wenn wir den vorgeschlagenen Begriff verwenden dürfen, — gegeben, wenn Bedingung und Ursache causal eine Generation bilden, die Ursache sich aber nicht als die freie oder vorsätzliche Thätigkeit

---

[1] Ich entnehme das Beispiel von Kühles p. 40.

[2] Ueber die Bedeutung dieser Beschränkung vgl. Liszt, p. 221 ff. Durch sie sind die Formen der Teilnahme von der hier behandelten der Thäterschaft geschieden. Vgl. unten p. 108 ff.

eines Zurechnungsfähigen darstellt. Dies ist ein Fall, in dem eine Bedingung dem Kriminalisten relevant sein muss, nicht aber der einzige.

c. Die potentiell und die teleologisch gebildeten Generationen.

Wir haben in den Beziehungen der Bedingungen zur Ursache i. e. S. einer und derselben Causalkette ein fruchtbares Prinzip gefunden, die Bedingungen ihrer Art nach zu sondern. Die erste Möglichkeit dieser Beziehungen ist behandelt, als zweite ergab sich die, dass Bedingung und Einzelursache nicht in causaler Verknüpfung stehen. Man wird hier vielleicht befremdet einwerfen: Können denn zwei Glieder einer Causalkette überhaupt ausser Causalzusammenhang stehen, und wenn dem so ist, welche Beziehung hält sie noch zusammen? Der erste Teil der Frage leitet seine Berechtigung her aus jenem strikteren Begriff der Causalität, der seinen prägnantesten Ausdruck in der Schopenhauerschen Formel gefunden hat: Ursache und Wirkung sind die zu notwendiger Succession in der Zeit verknüpften Veränderungen. Hier steht allerdings jedes Glied der Causalkette mit jedem in ursächlichem Zusammenhang, und genau genommen sollte man deswegen auch nur hier von einer Causal*kette* sprechen, weil nur hier die eiserne Notwendigkeit das eine Glied an das andere schmiedet. Geht man aber, wie es bei Untersuchungen, die die causale Bedeutung menschlicher Thätigkeit in allen ihren verschiedenen Gestalten zu umfassen suchen, nicht anders möglich ist, von dem weitesten Ursachenbegriff aus, so sind in diesem eine Menge von Faktoren enthalten, die untereinander in keinerlei causalem Connex stehen. Wer hier von einer

Causalkette spricht, der muss sich vor Augen halten, dass dieser Begriff in Wahrheit nur auf das schmale Band einander auslösender Veränderungen passt, an das oft nur lose das vielverschlungene Gewebe der Zustände geknüpft ist.

Wenn aber nicht in causaler Verbindung, in welcher Beziehung stehen dann überhaupt Bedingung und Ursache einer Causalreihe? So war der zweite Teil des Einwurfes. Die Frage enthält bereits die Antwort: in keiner anderen, als dass sie Glieder einer Reihe sind, d. h. in keiner anderen, als dass beide Voraussetzungen eines Erfolges sind. Das Ziel, auf das sie bewusst oder unbewusst hinstreben, ist das gleiche, das Ziel hält sie zusammen. Hier aber taucht eine neue Frage auf: unterstützen sich denn Bedingung und Ursache nicht in der Verfolgung dieses Ziels? Und dies führt uns auf einen Unterschied innerhalb der Beziehungen, in der die mit der Ursache des Erfolges nicht causal verbundenen Bedingungen desselben stehen können. Diesen Unterschied wollen wir vorderhand — indem wir Bedingung und Ursache noch beseelt lassen — so ausdrücken: beide können sich in der Verfolgung ihres Ziels um einander kümmern oder unbekümmert um einander ihren Weg gehen. Die Berechtigung dieses Unterschiedes ist nachzuweisen, der bildliche durch einen sachlichen, der anschauliche durch einen begrifflichen Ausdruck zu ersetzen; vor dieser Aufgabe stehen wir.

Ein Blick auf die oben (p. 56) angeführten Beispiele bestätigt uns zunächst, dass in ihnen die Bedingung mit der Ursache nicht causal verbunden ist. Das Hinstellen der Laterne auf unsichere Basis ist weder Ursache, noch Bedingung der Erschütterung, die Entsendung des Knechtes weder Ursache noch Be-

dingung des Blitzens; die Erschütterung und der Blitz, sie wären auch ohne diese menschlichen Handlungen erfolgt, und ebenso die Zunahme des Wassers, ohne dass A den Damm zu durchstechen begonnen hätte. Wie aber schon gesagt, man empfindet sofort, dass die Bedingungen verschiedenes bedeuten. Ebenso gleich wie ihre Beziehungen zum Erfolg, so ungleich sind sie zur Ursache.

«Jetzt aber wollen wir uns auch daran erinnern, — so fahren wir mit Schopenhauer[1] fort, — was überhaupt eine Ursache ist: die vorhergehende Veränderung, welche die nachfolgende notwendig macht. Keineswegs bringt irgend eine Ursache in der Welt ihre Wirkung ganz und gar hervor, oder macht sie aus nichts. Vielmehr ist alle Mal etwas da, worauf sie wirkt, und sie veranlasst bloss zu dieser Zeit, an diesem Ort und an diesem bestimmten Wesen eine Veränderung, welche stets der Natur des Wesens gemäss ist, zu der also die Kraft bereits in diesem Wesen liegen musste. Mithin entspringt jede Wirkung aus zwei Faktoren, einem inneren und einem äusseren: nämlich aus der ursprünglichen Kraft dessen, worauf gewirkt wird, und der bestimmenden Ursache, welche jene nötigt sich jetzt hier zu äussern.» Was hier Schopenhauer den inneren Faktor, «die ursprüngliche Kraft dessen, worauf gewirkt wird,» nennt, deckt sich mit vielen, aber nicht mit allen den Faktoren, die wir als Bedingungen bezeichnet haben. Es deckt sich mit den Bedingungen, soweit sie Kräfte dessen sind, worauf gewirkt wird. Da aber das, worauf gewirkt wird, allemal eine Substanz d. h. ein Wesen ist, und die Na-

---

[1] III, p. 425. Ueber die Freiheit des menschlichen Willens, 3. Abschnitt.

turkräfte für jedes Wesen da sind, also jedem einzelnen Wesen ganz zukommen, gehören auch die Naturkräfte zu den Kräften des leidenden Wesens. In diesem Sinne sagen wir: Was Schopenhauer inneren Faktor nennt, deckt sich mit den Bedingungen, soweit sie Kräfte sind des Wesens, an dem die Veränderung vor sich geht. Und indem wir uns an die Unterscheidung positiver und negativer Bedingungen erinnern, können wir hinzufügen: soweit sie positive und negative Kräfte sind. Das Fehlen einer Kraft kann ebensowohl von Bedeutung werden wie das Dasein. Schopenhauer lehrt nun weiter, dass die bestimmende Ursache die Kräfte des Wesens nötigt sich zu äussern. Aeussern kann ein Wesen aber nur, was es in sich hatte. Die an dem Wesen durch die Ursache bewirkte Veränderung muss also vorher in den Kräften dieses Wesens potentiell enthalten gewesen sein; die Kräfte müssen als Anlage in sich getragen haben, was nachher als Veränderung an diesem Wesen in die Erscheinung tritt. Die Bedingungen eines Erfolges, soweit sie Kräfte sind, enthalten demnach diesen Erfolg als Möglichkeit in sich, es bedarf nur noch der Ursache, um diese Möglichkeit zur Wirklichkeit werden zu lassen. Die Leistung der Ursache besteht daher in der Herbeiführung der Wirklichkeit aus der Möglichkeit, der thatsächlichen Veränderung aus der möglichen. Deswegen ist auch mit Fug und Recht das Wesen der Bedingung als Ermöglichung des Erfolges gekennzeichnet worden. Die oben entwickelte Art von Bedingungen charakterisiert sich somit dadurch, dass sie den Erfolg als Anlage enthalten, die Ursache aber diese Anlage entwickelt.

Ist damit nun wirklich eine besondere Art von Bedingungen gekennzeichnet? Ist die Ermöglichung nicht das Wesen aller Bedingungen? Giebt es — so

müssen wir nun fragen — auch Bedingungen, die zu dem Erfolg etwas anderes beitragen, als dass sie ihn ermöglichen? Sicherlich nein. So muss es also, — diesen Schluss können wir unmittelbar ziehen — wenn anders eine besondere Art von Bedingungen eben entwickelt sein soll, noch eine Ermöglichung geben, die von den Bedingungen, die den Erfolg potentiell in sich erhalten, nicht geleistet wird. Dann hätten wir in der That ein Merkmal gefunden, dass nur einer Klasse von Bedingungen zukommt. Nun erfordert die Ermöglichung einer Veränderung an einem Wesen nicht nur, dass dieses durch seine Kräfte generell derselben fähig ist, sondern auch, dass dieses Wesen zeitlich und räumlich der Ursache, die geeignet ist, die Anlage zu entfalten, ausgeliefert ist. Es giebt viele Wesen, die die Anlage zu einer Veränderung in sich tragen, und wiederum viele Wesen, die geeignet wären, diese Anlage zu entfalten; der Erfolg tritt doch nicht ein, so lang das leidende Wesen nicht zeitlich und räumlich dem Wesen, das wirken kann, überantwortet ist. Die Bedingungen, die diese Ueberantwortung leisten und nur insofern den Erfolg ermöglichen, sind sicherlich auch Kräfte, aber sie sind nicht ursprüngliche Kräfte des Wesens, auf das gewirkt wird. In ihnen haben wir also die Bedingungen gefunden, die sich mit dem, was Schopenhauer innern Faktor nennt, nicht decken.

Ihre Leistung wird nun häufig mit dem, was man unter Veranlassung versteht, in concreto identisch sein. Beides aber muss nicht zusammenfallen und ist deswegen in abstracto auseinander zu halten. Die Veranlassung ist eine Einwirkung auf das ursächliche Wesen der Art, dass dieses Wesen sein Wirken anhebt. Die Ueberantwortung aber, die hier zur Frage steht, ist eine Einwirkung auf das Wesen, an dem

der Erfolg eintritt, und beschränkt sich darauf, dieses zeitlich und räumlich dem ursächlichen Wesen auszuliefern, d. h. dem letzteren die Gelegenheit zum Wirken zu geben. Ueberall da also, wo schon die blosse Gelegenheit dem ursächlichen Wesen als Anlass genügt, fällt die zeitliche und räumliche Auslieferung mit der Veranlassung zusammen, überall da aber, wo das ursächliche Wesen sich durch die blosse Gelegenheit noch nicht veranlasst sieht zu wirken, fallen sie auseinander. Wo sie zusammenfallen, stehen diese Bedingungen mit der Ursache im Causalnexus; Bedingung und Ursache bilden causal eine Generation; dieser Fall scheidet für uns hier aus, er fällt unter die schon aufgestellte Regel (p. 62 ff.). Hier bilden unseren Gegenstand nur die Fälle, in denen Bedingung und Ursache nicht in Causalzusammenhang stehen. Und innerhalb dieser haben wir nun eine zweite Art von Bedingungen kennen gelernt: Bedingungen, die den Erfolg nur insofern ermöglichen, dass sie das passive Wesen zeitlich und räumlich der Ursache ausliefern, (nicht aber zugleich das Wirksamwerden der Ursache veranlassen). Dass der Sprachgebrauch auch diese Bedingungen oft als Veranlassungen bezeichnet, thut der Theorie, die beide unterscheidet, keinen Abbruch.

Noch eine weitere Einschränkung haben wir zu machen, die sich aus dem Gesagten unmittelbar ergiebt. Der hat das leidende Wesen nicht nur räumlich und zeitlich der thätigen Kraft ausgeliefert, der durch diese Handlung zugleich die Wirksamkeit einer existenten Kraft zwar nicht bedingt,[1] aber doch benutzt. Die Auslieferungshandlung bekundet hier zu-

[1] Dies wäre wieder der Fall der causal gebildeten Generation.

gleich, dass die fremde Kraft als eigene angenommen, gewissermassen adoptiert wird. Der Handelnde macht, wenn nicht physikalisch so doch ethisch, die fremde Kraft zur eigenen. Für die ethische Betrachtung hat er durch die eine Handlung das leidende Wesen ausgeliefert, durch eine zweite (konkret mit der ersten identischen) Handlung die Wirksamkeit einer existenten Kraft angenommen. Er hat nicht nur eine Gelegenheit geschaffen, sondern auch eine bestehende benutzt, indem er sich eine existente Kraft dienstbar macht.[1] In allen Fällen der Ueberantwortung, auch der strafrechtlich irrelevanten, wird ja der Handelnde den Wunsch haben, die Kraft, auf die er rechnet, möge sich ihm dienstbar erweisen; aber der Wunsch, eine Kraft möge sich dienstbar zeigen, ist doch toto genere verschieden von der Handlung, die eine existente Kraft thatsächlich in Dienst nimmt. Was ein Mensch in diesen Fällen thut, kann nicht anschaulicher und prägnanter als durch die Worte Kohlers[2] ausgedrückt werden: «Der Mensch, welcher denkend in die Natur greift, kann nicht bloss eine Kraft erregen, er kann auch eine bereits existente Kraft für seine Zwecke bestimmen, indem er beliebig um diese Kraft die Bedingungen lagert, unter welchen sie sich produzieren kann.»

Auch hier bilden Bedingung und Ursache in besonderem Sinne eine Generation. Wer die Bedingung setzt, benutzt eine existente Kraft zu seinem Zwecke. Bedingung und Ursache zeugen zusammen den Erfolg, sie stehen hier aber nicht in causaler, sondern in tele-

[1] Uebereinstimmend, auch in der strafr. Beurteilung des Falles A. Horn G. S. LIV, p. 352—353.

[2] Studien aus dem Strafrecht I, 1890 p. 86.

ologischer Beziehung.[1] Deswegen sei es uns erlaubt, hier zu sagen, Bedingung und Ursache bilden teleologisch eine Generation. (Z. B. ich binde einen Menschen auf einem sinkenden Schiffe an.) Von diesem Verhältnis scheiden wir auf das strengste die zeitliche und räumliche Auslieferung des leidenden Wesens an eine noch nicht existente Kraft, wobei die Handlung also einzig in dem Schaffen einer Gelegenheit besteht.

Die Entwicklung der Arten der Bedingungen hat auf einen Unterschied geführt, der nicht nur rücksichtlich der Ursache, sondern auch in Beziehung auf den Erfolg besteht. Die eine Bedingung hat sich als Anlage des Erfolges erwiesen, der anderen musste diese Eigenschaft abgesprochen werden. Was die zweite speziell, d. h. ausser ihrer allgemeinen Eigenschaft, Bedingung des Erfolges zu sein, für den Erfolg ist, lässt sich positiv und prägnant nicht ausdrücken. Sie ist nicht Gelegenheit für den Erfolg, sondern Gelegenheit für das Wirksamwerden der Ursache. Da ferner die verschiedenen Beziehungen der Bedingungen zu den Einzelursachen unsern Ausgangspunkt bilden, ist es richtiger, den Unterschied beider Arten mit Rücksicht auf die Einzelursachen zu formulieren.

Die eine Art der Bedingungen bringt den Erfolg mit der Ursache hervor, oder genauer die Ursache bringt ihn durch die Bedingung hervor. Die Bedingung ist das, woraus die Ursache den Erfolg macht. Das ist es, was wir unter dem oben angeführten bildlichen Ausdruck, «beide kümmern sich bei der Erreichung

---

[1] Die Hinweisung auf die teleologische Beziehung zwischen Bedingung und Ursache hat natürlich keine allgemeine Bedeutung für das Verhältnis von Bedingung und Ursache überhaupt, sondern hat nur Sinn, wo wie hier eine menschliche Thätigkeit Bedingung des Erfolges ist.

ihres Ziels um einander,» zu verstehen haben. Die Bedingung ist gleichsam schwanger mit dem Erfolg, die Ursache entbindet sie. Wenn hiermit auch kein causales Verhältnis zwischen Ursache und Bedingung gegeben ist, so ist es doch ein besonders qualifiziertes, und praktischen Rücksichten zu lieb möge man uns auch hier den Ausdruck, Bedingung und Ursache bilden eine Generation, durchgehen lassen, weil auch hier Bedingung und Ursache den Erfolg zusammen zeugen. Und weil hier die Bedingung die Ursache nicht bedingt, auch nicht als Mittel verwendet, sondern das potentiell enthält, woraus die Ursache den Erfolg macht, soll diese Generation potentiell genannt werden. (Beispiele p. 56 und im folgenden Abschnitt.)

Zu diesem Akt giebt eine andere Art von Bedingungen die Gelegenheit, worunter überall die zeitliche und räumliche Auslieferung des leidenden Wesens an die Wirksamkeit einer noch nicht existenten Kraft zu verstehen ist.

Und von diesem Fall haben wir wieder scharf den getrennt, in dem die Ueberantwortung zugleich die Inanspruchnahme einer existenten Kraft ist.

d. Die Anwendung der gewonnenen Unterscheidungen im Strafrecht.

Wenden wir nun den gewonnenen Artunterschied im Strafrecht an, so wird sich zeigen, dass dieses das Setzen einer Bedingung des Erfolges berücksichtigt, wenn die Bedingung mit der Ursache teleologisch oder potentiell eine Generation bildet; dass es das Setzen unberücksichtigt lässt, wenn die noch nicht existent gewordene Ursache, (deren Wirken anderswoher veranlasst ist,) in der Bedingung nur die Gelegenheit findet, die in andern Kräften enthaltenen Anlagen zu ent-

wickeln. Es ist unsere Aufgabe, diese Behauptung zunächst empirisch d. h. an Beispielen als richtig zu erweisen, sodann deduktiv, wenn auch nicht strikt zu beweisen, so doch glaubhaft zu machen.

Es ist kein Zweifel, dass derjenige, der in einer Scheune eine brennende Laterne auf unsicherer Basis stehen lässt, wegen fahrlässiger Brandstiftung nach § 309 des R. St. G. B., derjenige, der den Damm zu durchstechen begonnen hat, wegen vorsätzlicher Herbeiführung einer Ueberschwemmung nach § 312 zu bestrafen ist. In beiden Fällen ist also subjektiv wie objektiv zuzurechnen. Beide Male ist eine Bedingung des Erfolges gesetzt, die mit der Ursache nicht in ursächlicher Verbindung steht, beide Male enthält die Bedingung den Erfolg der Möglichkeit nach in sich. Eine mit Petroleum gefüllte brennende Laterne, die durch die geringste Erschütterung umfallen kann, schliesst den Erfolg Brand potentiell in sich. Deswegen sagen wir auch mit vollem Recht die nahe Möglichkeit, die Gefahr des Brandes bestehe, er sei voraussehbar, und rechnen diese Momente dem Thäter zur Schuld zu. Davon sehen wir hier natürlich ab, rein objektiv stellt die so beschaffene Flamme in der Laterne eine Kraft dar, die die Anlage zum Brande ausmacht; sie ist der Keim des Brandes. Natürlich kann die Ursache — hier die Erschütterung — aus dieser Kraft allein den Brand nicht erzeugen; das Wesen, auf das gewirkt wird, — hier die Scheune — muss noch mit anderen Kräften begabt sein. Es müssen z. B. rings um den Standort der Laterne leicht entzündbare Stoffe (Getreide) aufgespeichert sein. Auch an dieser Kraft, nämlich der leichten Entzündbarkeit des Getreides, könnte die Ursache einsetzen; es wäre denkbar, dass ein Windstoss die Körner in eine offene Flamme triebe,

so dass sie brennend wieder zu Boden fielen. Jedenfalls ist in dem vorliegenden Fall die von dem betreffenden Menschen gesetzte Bedingung der Art, dass die Ursache aus ihr den Erfolg machen kann und aus ihr den Erfolg macht. Deswegen ist das Setzen dieser Bedingung vom Strafrecht zu berücksichtigen; der Erfolg ist von dem betreffenden Menschen bewirkt. [1]

Ganz ähnlich verhält es sich in dem zweiten Beispiel. Nur haben wir es hier mit einer negativen Bedingung und somit mit einer negativen Kraft zu thun. Der Damm muss ganz oder teilweise fehlen, damit die Ueberschwemmung erfolgen kann; der geschwächte Damm ist das Nichtdasein eines positiven Hindernisses für die Ueberschwemmung, also eine negative Bedingung. Ebenso stellt er eine negative Kraft dar, eine Kraft, deren Fehlen die Anlage zum Erfolg enthält. Die Ueberschwemmung wird von dem steigenden Wasser verursacht i. e. S.; das feste Land ist das Wesen, das die Veränderung erleidet; es kann sie erleiden, weil ihm eine abhaltende Kraft fehlt. Das steigende Wasser nötigt den geschwächten Damm, sein negatives Vermögen d. h. sein Unvermögen, das Wasser abzuhalten, zu äussern. Daher sind wir befugt zu sagen, der geschwächte Damm habe die Ueberschwemmung potentiell enthalten, das steigende Wasser habe vermittels der Schwäche des Dammes die Ueberschwemmung verursacht. Man nimmt vielleicht an dieser Behauptung Anstoss und könnte darauf hinweisen, dass die Zu-

[1] Wir kommen also zu dem gleichen Resultat wie das Reichsgericht in seinem Urteil v. 29. III. 82 (E. VI, 146) nur auf einem Wege, der bei Feststellung der Verursachung jeden Uebergriff in subjektives Gebiet vermeidet und sich hierdurch wesentlich von der Theorie des R. G. unterscheidet.

nahme des Wassers oder dessen Ursache (etwa starke Regengüsse im Gebirge), durch das Wasser die Ueberschwemmung hervorgerufen habe. Das Wasser also enthalte die Ueberschwemmung der Möglichkeit nach in sich. Das ist richtig und unbestritten; falsch wäre nur, hieraus die Unrichtigkeit unserer Behauptung ableiten zu wollen. Das Wasser ist eine Kraft des wirkenden Wesens, sie ist notwendig zur Herbeiführung des Erfolges. Ebenso notwendig aber ist das Dasein oder Fehlen der Kräfte des Wesens, auf das gewirkt wird; hier das Fehlen eines starken Dammes zum Schutze des dahinter liegenden Landes. Wenn die naive Betrachtung hier dem Wasser eine grössere Bedeutung zuzuschreiben geneigt ist als dem Fehlen des Dammes, so darf uns dies nicht darin beirren, auch in ihm eine mit dem Erfolg schwangere Kraft zu erkennen. Jeden Zweifel zu beseitigen, sei noch darauf hingewiesen, dass wie im vorigen Beispiel auch in diesem keiner, der den lecken Damm sieht, sich bedenken würde, zu sagen: Hier (d. h. in dieser konkreten Beschaffenheit des Dammes) liegt die Möglichkeit, die Gefahr einer Ueberschwemmung vor.

Das noch übrige angeführte Beispiel und viele ähnliche verdanken ihre Entstehung und weite Verbreitung in der Literatur der Polemik gegen v. Buris Theorie. In ihnen würde die Schuldfrage zu bejahen sein: der Herr entsendet seinen Knecht doloser Weise bei dem Unwetter. Auch der Causalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg kann nicht geleugnet werden, so dass es von grösster Wichtigkeit ist, gerade hier zu zeigen, dass wir ein objektives Kriterium besitzen, nach welchem der Kriminalist gewisse Causalzusammenhänge von der Berücksichtigung ausschliesst.

Der soll also nicht als Thäter gelten, der eine Bedingung setzt, die den Erfolg nicht anders ermöglicht als durch zeitliche und räumliche Auslieferung des Wesens, das die Wirkung erleidet, an eine noch nicht existente Kraft. Die Entsendung des Knechtes in den Wald während eines starken Gewitters hat aber nur diese eben gekennzeichnete Bedeutung. Der Herr überantwortet zeitlich und räumlich seinen Knecht der Wirkung des Blitzes. In dieser Handlung des Herren liegt nicht entfernt eine Anlage des Erfolges, des Todes durch Blitzschlag. Ganz andere Kräfte des Wesens, an dem die Veränderung vorgeht, sind es, vermittels derer der Blitz seine Wirkung herbeiführt; eben jene Kräfte, die die Fähigkeit eines Menschen, vom Blitze erschlagen zu werden, ausmachen. Die aber sind dem Knecht nicht von seinem Herrn gegeben worden. Nur die Gelegenheit dafür, dass der Blitz auf diese Kräfte wirken kann, wurde von dem Herrn geschaffen.

Den Unterschied der beiden Arten der Bedingungen in helles Licht zu rücken, wollen wir, so ungeheuerlich es sein mag, einmal annehmen, die Menschen seien durch irgend etwas gegen die tötliche Wirkung des Blitzes gefeit. Der nun, der einem Menschen diesen Talisman oder was immer es sei rauben würde, hätte, wenn der Betreffende daraufhin vom Blitze wirklich erschlagen wird, eine Bedingung des Todes gesetzt, die dem Kriminalisten relevant wäre. Denn er hätte eine Kraft des Menschen entfernt, deren Fehlen diesen Menschen fähig gemacht hätte, vom Blitze erschlagen zu werden; er hätte eine negative Kraft geschaffen, die potentiell den Erfolg in sich schloss, er hätte den Keim zu dem Tod durch Blitzschlag gepflanzt. Nichts kann klarer sein, als dass die Entsendung des Knechtes in

den Wald in einer ganz anderen Beziehung zu dem wirkenden Wesen (zum Blitze) steht.[1]

Andererseits ist aber auch der Blitz nicht eine schon zur Zeit der Handlung des Herrn existirende Kraft; der Herr kann wünschen, dass diese Kraft, wenn sie existent wird, ihm dienstbar sei, aber er kann die nicht existirende nicht in seinen Dienst nehmen. Dadurch unterscheidet sich der erörterte Fall wesentlich von folgenden: A veranlasst den B in eine Schusslinie zu treten — oder einen Zug zu benutzen, der, wie A weiss, über eine unterminierte Strecke zu fahren hat; oder A steht mit B vor einem brennenden Haus und stösst den B im Augenblick, wo er einen brennenden Balken herabfallen sieht, unter diesen Balken. Hier ist überall eine existente Kraft benutzt; A ist deswegen als Thäter zur Verantwortung zu ziehen. (Teleologisch gebildete Generation.)

Es sind Fälle denkbar, in denen es nicht ganz leicht ist, zu entscheiden, ob eine existente Kraft benutzt wird oder ob nur einer erhofften Kraft Gelegenheit gegeben wird, im Interesse des Thäters wirksam zu werden. Jedoch wird die Schwierigkeit stets nur in der Feststellung des Thatbestandes liegen. Thyrén (p. 125—126) behauptet: «Keinen Anspruch auf Straffreiheit wird erheben können der Vormund, welcher seinen Pupill in einem Fischerboot auf das Meer hinaussendet, obwohl er weiss, (etwa aus der meteorologischen Ueber-

---

[1] Es versteht sich von selbst, dass es viel leichter ist, festzustellen, wenn eine Bedingung nur die Gelegenheit für das Wirken der Ursache war, als wann sie das war, woraus die Ursache den Erfolg hervorbrachte; denn es ist leichter, mit Zeit, Raum und existenten Kräften zu operieren, als wie mit positiven und negativen Anlagen. Für die praktische Entscheidung von Strafrechtsfällen wird man sich daher besser an die einfachere Feststellung halten.

sicht) dass ein aussergewöhnlicher Orkan unmittelbar bevorstehend ist.» «Wo in den einzelnen Fällen die Grenze zu ziehen sei, mag streitig sein», diesen Satz fügt Thyrén einschränkend hinzu. Nach unserer Feststellung der Grenzen kommt alles darauf an, ob der bevorstehende Orkan einer schon existenten Kraft gleichgestellt werden kann; nur wo dies nach der Sicherheit der meteorologischen Uebersicht, nach den Kenntnissen des Vormundes u. s. w. zu bejahen ist, wird die Strafe berechtigt erscheinen.

Ferner ist noch an einem Beispiel zu erläutern, dass nicht jede Bedingung, die nur die Gelegenheit für das Wirken einer existenten Ursache ist, dem Kriminalisten irrelevant ist; dies gilt nur für die Bedingung, die mit der Ursache ausser Causalnexus steht. Wer also ein Kind in einen Löwenkäfig sperrt, hat, wenn der Löwe das Kind tötet, diesen Erfolg zu verantworten, obwohl er das Kind der wirkenden Kraft nur räumlich ausgeliefert hat. Denn hier bilden Bedingung und Ursache causal eine Generation: nicht nur der Erfolg, sondern auch die Ursache steht mit der Bedingung in Causalnexus. Die Einsperrung des Kindes in den Käfig ist sowohl für den eingetretenen Tod desselben, als auch für den Biss des Löwen das Dasein eines erforderlichen Umstandes, das Nichtdasein eines negativen Hindernisses, also eine positive Bedingung.[1]

---

[1] Zu dem Beispiel, A verletzt im Freien den B; B, der in Folge der Verletzung das schützende Haus nicht erreichen kann, wird von einem wilden Tiere getötet, bemerkt Ortmann (bei G. A. XXIV, p. 96) vollständig mit Recht, dass die That des A aus dem (von Buri angeg.) Grunde, weil sie nämlich der Wirksamkeit des Tieres Spielraum verschafft habe, nicht zugerechnet werden könne. Nicht aber kann ich mit Ortmanns Begründung der Zurechnung für diesen und ähnliche Fälle übereinstimmen (p. 99 a. a. O.). Der Einwand, den er sich selbst macht, ist völ-

An den Beispielen hat es sich bewährt, dass der gewonnene Artunterschied der Bedingungen zusammenfällt mit dem Unterschied, den das Strafrecht bei der Berücksichtigung der Bedingungen macht. Es bleibt uns noch die schwierigere Aufgabe, glaubhaft zu machen, dass der Kriminalist berechtigt ist, den Unterschied, den er macht, auf den, den die Logik macht, zu gründen.

Dass die menschliche Thätigkeit, wo sie i. e. S. Ursache des Erfolges ist, diesen bewirke, bedurfte keines erläuternden Wortes. Auch das war einleuchtend, dass ihr der Erfolg zuzurechnen sei, wenn sie ihn als Bedingung durch die Ursache hervorbringt; die Hinweisung darauf, dass es gleichgültig ist, ob der Mensch sich der eigenen oder einer fremden Kraft bedient, genügte. Nun aber ist die Sachlage umgekehrt; die Ursache bringt den Erfolg durch die Bedingung hervor, die Ursache (die Erschütterung, das steigende Wasser) ist der eigentliche Thäter, und trotzdem soll von der Bedingung geurteilt werden, sie habe den Erfolg bewirkt. Hierin liegt die Eigentümlichkeit der Schwierigkeit zur einen Hälfte. Ich erachte sie als gehoben durch das, was im Eingang dieses Abschnitts anschliessend an die Inkongruenz von strafrechtlichem und logischem Interesse gesagt wurde;[1] dort wurde gezeigt, dass dem Strafrecht auch das Setzen einer Bedingung genügt, um objektiv zuzurechnen, dass ein Anschluss an die erkenntnistheoretische Betrachtungsweise, der die Be-

---

lig stichhaltig, unwiderlegt und unwiderlegbar. Ich würde hier je nach dem thatsächlichen Verlauf des Angriffes und der Art des Tieres eine auf potentielle Art gebildete Generation annehmen oder rein zeitliche und räumliche Ueberantwortung, wenn nämlich auch ein Unverletzter dem Tier hätte zum Opfer fallen müssen.

[1] Vgl. oben p. 59 ff.

dingung stets subsidiär ist, zur Absurditäten führt. Ob aber die Bedingung durch die Ursache oder die Ursache durch die Bedingung den Erfolg herbeiführt, diese Unterscheidung wurzelt nur darin, dass eine menschliche Thätigkeit unter den Voraussetzungen eines Erfolges ist, also gerade in dem Umstand, der sich uns als Real- und Erklärungsgrund der gekennzeichneten Inkongruenz ergeben hat.

Zur anderen und wichtigeren Hälfte liegt die Schwierigkeit darin, dass innerhalb dieser Inkongruenz sich das Strafrecht an logische Unterschiede so subtiler Natur anschliesst, dass sie dem Verbrecher nie zu Bewusstsein kommen. Der Anschluss an diese subtile Unterscheidung ist daher nur dann berechtigt, wenn ihr auch eine Unterscheidung entspricht, die der gesunde Menschenverstand macht oder zum mindesten machen kann; er ist also berechtigt, wenn thatsächlich derjenige, der eine den Erfolg potentiell enthaltende Bedingung setzt, etwas anderes thut, als derjenige, der nur eine Bedingung setzt, die der Ursache Gelegenheit zum Wirken bietet. Dass dem aber so ist, wird aus folgender Erwägung klar.

Wir isolieren das, was je in einem Falle von dem Menschen gethan wird, und fragen uns, was noch hinzukommen muss zu seiner That, damit der Erfolg eintritt. In beiden Fällen muss die Ursache i. e. S. zu der Bedingung hinzutreten; hierin also kann der Unterschied nicht begründet sein. Nehmen wir nun aber an, ein Mensch habe das Wesen, das die Veränderung erleiden soll, zeitlich und räumlich der Wirksamkeit ausgeliefert. Was muss dann dieses Wesen noch für Eigenschaften haben, damit der Erfolg eintrete? Offenbar die Kräfte, aus denen die Ursache die Wirkung macht, also sehr viel. Entweder kommen diese Kräfte

dem Wesen von Natur zu; es hat sie in dem Moment, in dem es ausgeliefert wird; dann aber bedeutet die Ueberantwortung sehr wenig, weil die Zeit keinen Moment stille steht, der günstige Zeitpunkt hätte auch ohne die Handlung des Menschen eintreten können. «Pfeilschnell ist die Gegenwart verflogen,» und die Gelegenheit, die in dieser Sekunde noch fehlt, kann von der nächsten gebracht werden.[1] Oder die Kräfte kommen dem leidenden Wesen nicht zu; es muss dieselben nach der Auslieferung noch erhalten; dann vollends bedeutet diese gar nichts, denn auf das ausgelieferte Wesen muss erst noch irgendwie eingewirkt werden, damit es fähig ist, die Veränderung zu erleiden. Das ausgelieferte Wesen hätte dann die Eigenschaften a b c, das, welches die Wirkung erleidet, die Eigenschaften x y z; beide wären also durch ihre Eigenschaften unterschieden. In beiden Fällen bedeutet die Auslieferung also so gut wie nichts; der Eingriff in die Verhältnisse, den sie darstellt, ist minimal, denn einmal hätte auch ohne ihn im Laufe der Zeit dasselbe erreicht werden können, das andere Mal trifft nicht nur dieser Grund zu, sondern auch der, dass ein anderes Wesen ausgeliefert wurde, ein anderes (d. h. mit anderen Eigenschaften begabtes) die Wirkung erleidet.

Ganz etwas anderes aber ist gethan, wenn ein Wesen mit Kräften ausgestattet oder ihrer beraubt wird und dadurch erst die Fähigkeit zu der konkreten Veränderung erhalten hat. Dann fehlt ausser der Ursache nur noch das, was wir eben als ein minimales Erfordernis bezeichnet haben, weil jede Sekunde es liefern kann: die günstige Gelegenheit. Die Zeit lässt sich nicht aufhalten, jeder Augenblick kann das mit

[1] Ebenso aber verhält es sich mit dem Raum.

dem Erfolg schwangere Wesen der entbindenden Kraft der Ursache preisgeben.

So beruht die gewonnene Unterscheidung auf der Verschiedenheit von Fähigkeit und Gelegenheit. Dass es aber etwas ganz anderes ist, wenn zur Fähigkeit nur noch die Gelegenheit, als wenn zur Gelegenheit auch noch die Fähigkeit treten muss, das ist ein Unterschied, den auch der gesunde Menschenverstand kennt. Wenn sich die logische Analyse mit ihm auch nicht völlig deckt, so hat sie in ihm doch ein Analogon.

Dass endlich jeder normale Mensch unterscheiden kann, ob er eine existente Kraft zu seinen Zwecken gebraucht, oder ob er nur auf die Gunst einer seiner Macht entrückten Kraft rechnet, das leuchtet ohne weiteres ein, zumal da die Benutzug einer existenten Kraft kaum anders als vorsätzlich denkbar ist. Diese Unterscheidung ist gar nicht logisch subtiler Natur, sondern unmittelbar aus der Erfahrung übernommen.

e. Rückblick.

Der Weg, den wir zurückgelegt haben, war nicht einfach. Deswegen wird es gut sein, das Resultat, auf das es uns ankommt, kurz zu formulieren, um damit zugleich zu zeigen, dass es nicht so kompliziert ist, als dass es praktisch unverwertbar wäre.

Das Setzen der Bedingung eines Erfolges wird vom Strafrecht berücksichtigt, wenn die Bedingung mit der Ursache des Erfolges eine Generation bildet.[1] Dies aber kann auf dreierlei Weise geschehen:

---

[1] Besonderer Entscheidung bedarf der Fall, in dem die Ursache die freie und vorsätzliche Thätigkeit eines Zurechnungsfähigen ist. Vgl. unten p. 102.

1. causal: Die Bedingung des Erfolges ist zugleich Bedingung der Ursache i. e. S. (z. B. ich sperre einen Menschen in einen Löwenkäfig.)
2. teleologisch: Die Bedingung bedient sich der Ursache i. e. S. als einer existenten Kraft zur Erreichung eines Zweckes. (z. B. ich binde einen Menschen auf einem sinkenden Schiffe fest.)
3. potentiell: Die Bedingung enthält als Anlage eine Kraft, aus der die Ursache i. e. S. den Erfolg macht. (z. B. ich lasse in einer Scheune eine Laterne in leieht zu erschütternder Lage zurück.)

Dagegen wird das Setzen einer Bedingung des Erfolges nicht berücksichtigt, wenn die Bedingung einzig die Bedeutung hat, dass sie das Wesen, auf das gewirkt werden soll, zeitlich und räumlich der wirkenden Kraft d. h. der Ursache ausliefert.

Nach Kohlers Vorgang (Studien I, p. 87 ff.) hat Arnold Horn[1] die Fälle, in denen ihm ein Mensch als Urheber des Erfolges gilt, obwohl er ihn nicht i. e. S. verursacht, sondern nur bedingt hat, unter den Begriff des dominium causae zusammengefasst. Wenn die drei Generationen auch auf einem anderen als den von Horn beschrittenen Wege zur Aufstellung gelangt sind, wenn sie sich auch nicht genau decken mit den Fällen, in denen Horn das Setzen einer Bedingung der Urheberschaft gleichstellt, so stimmen sie doch in ihrer prinzipiellen Bedeutung mit Horns Begriff des dominium causae überein; die Willensbethätigung ist nicht causa des Erfolges, wohl aber macht sie ihren Träger zum dominus causae. Und so mag auch hier der Mensch,

---

[1] G. S. LIV, p. 349 ff. Den kritischen Bemerkungen Horns (an dieser Stelle) über den Kohler'schen Begriff des dominium causae ist durchaus beizupflichten.

der eine Bedingung setzt, die mit der Einzelursache causal, teleologisch oder potentiell eine Generation bildet, als dominus causae bezeichnet werden.

2. DIE DURCH DEN ERFOLG QUALIFIZIERTEN DELIKTE.

Um bestehende Unterschiede nicht zu verwischen, haben wir im bisherigen die durch den Erfolg qualifizierten Delikte von der Erörterung ausgeschlossen. Solche Erfolgsdelikte — wenn man das Wort brauchen darf — liegen vor, «wenn durch eine an sich schuldhafte Handlung ein unverschuldeter schwererer Erfolg herbeigeführt wird».[1]

Da nun die herrschende Ansicht dahin geht, dass in solchen Fällen die schwerere Strafe verhängt wird, auch ohne dass der schwerere Erfolg verschuldet ist,[2] gewinnt gerade hier das Causalitätsproblem eine besondere praktische Bedeutung. Mit der Bejahung der Verursachung des schwereren Erfolgs durch die an sich schuldhafte Handlung ist die Bestrafung des Thäters wegen des schwereren Erfolgs bejaht, gleichviel ob seine Schuld so weit reicht oder nicht. Diese Verursachung ohne Verschuldung unseres positiven Rechts ist eine negative Instanz gegen die Lehre, dass die Verschuldung nur so weit reiche als die Verursachung (wie v. Buri ursprünglich bei G. A. 1863 u. 1864 lehrte), und gegen die Lehre, dass die Verursachung nur so weit reiche als die Verschuldung (Luden, Krug, v. Bar).[3] «In diesen Ausnahmsfällen reicht die Strafbarkeit weiter als die strafbare Willensbethätigung, oder wie das kanonische Recht sich ausdrückt: Et sic prop-

---

[1] Vgl. Liszt p. 158.
[2] Ebenda p. 158 N. 6.
[3] Vgl. Birkmeyer p. 4 ff.

ter unum delictum imputantur omnia, quae sequuntur ex illo».[1] In den Fällen der Verursachung ohne Verschuldung rücksichtlich des schwereren Erfolges versagt also das Korrektiv des Schuldbegriffes.[2] Gerade hier also ist ein Prüfstein gegeben für die praktische Verwertbarkeit der Causalitätstheorien. Namentlich genügt hier nicht mehr die jetzige Theorie von Buris, die wie keine andere auf das im Schuldbegriff liegende Korrektiv angewiesen ist.[3]

Deswegen sieht sich auch von Liszt genötigt an diesem Punkt von Buri abzuweichen. Er verlangt für die Fälle, in denen «der Eintritt eines bestimmten Erfolges im Gesetze als Bedingung der Strafbarkeit oder als Bedingung höherer Strafbarkeit aufgefasst wird», adäquate Verursachung.[4]

Im Gegensatz zu der adäquaten Verursachung steht bei Liszt die «ganz ausnahmsweise Verkettung von Umständen». Präziser wird der Begriff der adäquaten Verursachung nicht bestimmt, was in einem Buche, das, wie das Buch Liszts, jeden vorkommenden Begriff in schärfster Prägung giebt, besonders auffällig ist. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass Liszt selbst in diesem Begriff nicht mehr als einen Notbehelf sieht.[5] Gegen ihn lässt sich denn in der That

---

1 Wahlberg Z. II, 207, ferner p. 210.

2 Selbst aber, wenn man annehmen wollte, dass sich auch rücksichtlich des schwereren Erfolges eine Schuld konstruieren liesse, würde eine Causalitätstheorie, die auf dieses Korrektiv zurückgreifen müsste, sich selbst richten, indem sie dadurch zeigen würde, dass sie unvermögend ist, aus eigenen Mitteln einen der wichtigsten Punkte des Problems zu lösen.

3 Vgl. Birkmeyers richtige Einwände gegen v. Buri p. 16.

4 v. Liszt, § 28 III, 2. p. 124. — Im Schluss-Capitel habe ich meine Stellung zum Begriff der adäquaten Verursachung in Kürze erörtert.

5 Vgl. die in der vorigen Note citirte Stelle.

auch all das vorbringen, was von Liszt selbst gegen J. v. Kries anführt (p. 126), nämlich, dass massgebend ist «die thatsächliche, wenn auch noch so ungewöhnliche Gestaltung des Verlaufes im Einzelfall». Dass aber hiervon eine Ausnahme gemacht werden soll, soweit der nicht verschuldete Erfolg zugerechnet wird, das stützt von Liszt darauf, dass nur soweit Gefährdung, nicht aber Verletzung vorliegt, die auf dem Begriff der Gefahr begründete adäquatische Verursachung herangezogen werde könne. Nun beruhen aber, wie Liszt (p. 118) selbst hervorhebt, sehr viele Delikts-Thatbestände, deren Erfolg nur, wenn er verschuldet ist, zugerechnet wird, auf dem Begriff Gefahr. Warum soll bei ihnen nach Liszt die adäquatische Verursachung nicht verwendet werden dürfen? — So wie Liszt die Ansicht von J. v. Kries, Thon und Rümelin als «völlig willkürlich» verwirft, so müssen wir auch als willkürlich bezeichnen, dass und wie Liszt die adäquatische Verursachung verwertet. — Mit Liszts Prinzip: (p. 122) «Causalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg liegt aber dann vor, wenn die Körperbewegung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Eintritt des eingetretenen Erfolges (d. h. so wie er eben thatsächlich eingetreten ist) entfallen müsste», — mit diesem Prinzipe ist nimmermehr die Einschränkung dieses Satzes, wie sie in der adäquatischen Verursachung gegeben sein soll, vereinbar. Die Einschränkung ergiebt sich nicht aus dem Prinzip, sondern ist willkürlich angefügt; sie verträgt sich nicht mit dem Prinzip, denn dieses betont gerade die thatsächliche, wenn auch noch so ungewöhnliche, Herbeiführung des Erfolges.

Da nun bei der Aufstellung der Grundsätze über die strafrechtliche Berücksichtigung der Bedingungen für Delikte, die nicht durch den Erfolg qualifiziert sind,

von uns lediglich objektive d. h. durch die Art der Verursachung gegebene Unterschiede verwertet worden sind, jeder Uebergriff in das subjektive Gebiet der Verschuldung aber vermieden worden ist, können die dort gewonnenen Regeln unverändert auf die hier vorliegenden Fälle übertragen werden. Und wenn sich unsere Regeln hier als ausreichend erweisen, so darf darin wohl ein Beweis für ihre Brauchbarkeit gesehen werden.

Unsern Gegenstand bildet hier nur eine beschränkte Anzahl von Verbrechensthatbeständen; nämlich nur die Delikte, bei denen das Gesetz ausdrücklich an einen schwereren Erfolg eine schwerere Strafe knüpft.[1] Die causale Struktur dieser Fälle ist die: Ein, gleichviel wie verursachter, rechtswidriger Erfolg (z. B. eine Körperverletzung) wird seinerseits Bedingung oder Ursache i. e. S. für den Eintritt eines zweiten rechtswidrigen Erfolges (z. B. des Todes). Ist er Ursache i. e. S. für den zweiten Erfolg, so ist der Causalzusam-

[1] Hierher gehören aus dem R. St. G. B. die §§ 118, 178, 220, 221, 224, 226, 227, 229, 239, 251, 307 Z. 1. 309, 312, 314—316, 321 Abs. 2. 322—324, 326—328. Ferner zahlreiche Fälle aus den Nebengesetzen (vgl. Birkmeyer N. 81).

Es versteht sich nach dem Wortlaut des Gesetzes überall von selbst, dass der schwerere Erfolg nur in Betracht kommt, soweit er aus dem herbeigeführten rechtswidrigen Zustand (Brand, Ueberschwemmung etc.) erwächst. Wenn die Frau des Kapitäns bei der Nachricht, dass das Schiff ihres Mannes von dem A zum Sinken gebracht worden sei, vor Schreck stirbt, so liegt dieser schwerere Erfolg ausserhalb des Thatbestandes des Gesetzes und es hat überhaupt keinen Sinn, hier noch die Verursachung zu prüfen. Wollte man hier dem A den Tod der Frau zurechnen, so würde man nicht gegen Grundsätze der Causalität verstossen, sondern das Gesetz falsch interpretieren. Ueber die Interpretation der hierher gehörigen §§ vgl. Huther Z. XVII, 217 ff. Mit Huthers Prinzip kann ich mich jedoch nicht einverstanden erklären. Vgl. N. 2 der flgdn. Seite.

menhang der Art, dass an der Berechtigung, den schwereren Erfolg zuzurechnen, wohl niemals Zweifel entstehen. Wo nämlich die Körperverletzung selbst i. e. S. Ursache des Todes ist, hat natürlich der Urheber der Körperverletzung auch den Tod zu verantworten,[1] denn causa causae est causa causati. Nicht aber darf man sich durch den Sprachgebrauch des Gesetzes, das überall nur davon spricht, dass durch den einfachen Erfolg der schwerere Erfolg verursacht sein müsse, beirren lassen und den Fall ausschliessen wollen, in dem der einfache Erfolg Bedingung des schwereren Erfolges wird.[2] Das Verursachen des Gesetzes hat nach unserer Terminologie überall die Bedeutung, i. w. S. verursachen.[3]

Ist nun der rechtswidrige Erfolg, der Bedingung wird für den Eintritt eines schwereren Erfolges, selbst nur zurechenbar, weil der Thäter für ihn eine zu verantwortende Bedingung gesetzt hat, so müssen eben die für die Berücksichtigung des Setzens von Beding-

---

1 In diesem Fall wird wohl immer Idealkonkurrenz des § 226 mit § 222 vorliegen. Deswegen geht es aber durchaus noch nicht an, die Körperverletzung mit nachgefolgtem Tod als Spezialfall der fahrlässigen Tötung zu bezeichnen, wie es vielfach geschehen ist.

2 So Huther Z. XVII, p. 216; nur wenn der erste rechtswidrige Erfolg im eigentlichen Sinne Ursache des schwereren ist, ihn unmittelbarer hervorbringt, soll zugerechnet werden können, eine Ansicht, deren offenkundige Unrichtigkeit nur dadurch vermieden wird, dass auf den folgenden Seiten, namentlich p. 219, unter Ursache im eigentlichen Sinne vielmehr verstanden wird, wie sich mit dem Inhalt dieses von Huther anerkannten Begriffes verträgt.

3 Wahlberg Z. II, p. 211, weist mit Recht darauf hin, dass das Gesetz statt des «dadurch verursacht» richtiger «dadurch veranlasst» setzen sollte. — Dadurch wäre das Minimum, das für die Zurechnung gefordert werden muss, bezeichnet, und es verstünde sich von selbst, dass um so viel mehr der verursachte schwerere Erfolg zugerechnet wird.

ungen aufgestellten Regeln ein zweites Mal zur Anwendung gelangen; einmal mit Rücksicht auf den einfachen, dann mit Rücksicht auf den schwereren Erfolg. Den Regeln selbst aber haben wir kein Wort hinzuzufügen.

Wenn nun z. B. — um zu unserem alten Fall zurückzukehren — der Brand der Scheune, (der seine Ursache hat in der Erschütterung der auf unsicherer Basis stehenden Laterne), seinerseits wieder Bedingung wird für den Tod eines Menschen, so haben wir weiter nichts zu thun, als zu prüfen, ob das Setzen der Bedingung, die in dem Brand der Scheune besteht, der Art ist, dass es der Kriminalist zu berücksichtigen hat; wir gehen also in derselben Weise vor wie bei der Prüfung der Frage, ob die Bedingung, die in dem Hinstellen der Laterne bestand, für den Erfolg Brand strafrechtlich relevant war. Der Tod sei etwa dadurch eingetreten, dass ein bei den Löscharbeiten auf dem Dache thätiger Mann durch einen falschen Schritt vom Dache abstürzt. Hier ist der Sturz die Ursache i. e. S. des Todes, der Brand der Scheune eine seiner Bedingungen. Da nun diese Bedingung mit der Ursache causal eine Generation bildet, indem der Sturz nicht erfolgt wäre ohne den Brand der Scheune, werden wir auch den Tod dieses Mannes dem Brandstifter zurechnen. (St. G. B. § 309.) Noch einige andere viel gebrauchte Beispiele mögen die Lehre erläutern. A verwundet den B, der Blitz erschlägt den Verwundeten. Hier bildet die Verwundung weder causal mit dem Blitze eine Generation, denn es hätte auch geblitzt, ohne dass B verwundet worden wäre, ebensowenig teleologisch, denn der Blitz war keine existente Kraft, deren sich A bedienen konnte, endlich nicht potentiell: die Verwundung mag wohl den Tod der Möglichkeit nach

in sich enthalten haben d. h. tötlich gewesen sein, aber sicherlich enthielt sie nicht die Anlage zum Tode durch Blitzschlag. Die Ursache entwickelt hier nicht eine in der Bedingung als Anlage vorhandene Kraft. Somit hat die Verwundung keine andere Bedeutung, als dass sie das leidende Wesen zeitlich und räumlich der wirkenden Kraft ausliefert, was für uns so viel heisst wie, dass der Tod des B in diesem Fall von A nicht zu verantworten ist. Genau ebenso entscheidet sich der Fall, wenn A den B, der im Begriff ist abzureisen, verwundet, dadurch den B zum Bleiben zwingt, dieser aber von einem fallenden Ziegel erschlagen wird.

In dem Beispiel, dass der von A verwundete B von Ameisen getötet wird, komme ich zu einem andern Resultat als Birkmeyer (p. 22), der hier seltsamer Weise Unterbrechung des Causalzusammenhangs anzunehmen scheint. Hier bildet die Verwundung offenbar mit der Ursache (der wirkenden Kraft der Ameisen), potentiell eine Generation. Und zwar ist in der Verwundung eine negative Kraft zu sehen, vermittels der die wirkende Kraft den Erfolg macht. Ein gesunder Mensch kann sich gegen die Vernichtung durch Ameisen wehren. Die Verwundung raubt dem B diese Kraft, ihr Fehlen ermöglicht den Erfolg. Ich stehe daher nicht an, den Tod des B dem A zuzurechnen und sehe auch nicht ein, inwiefern hierin eine Unbilligkeit liegen soll. Wenn der § 226 nicht in solchen Fällen in Kraft treten soll, dann wird er thatsächlich zu nichts anderem als zu einem Spezialfall des § 222.

Auch das «Nein», mit dem die Zurechnungsfrage gewöhnlich beantwortet wird, wenn der von A verwundete B auf der Reise verunglückt, vermag ich nicht unbedingt anzuerkennen. Es ist vollständig berechtigt, wenn das Unglück, das dem Reisenden zu-

stösst, der Art ist, dass auch ein Gesunder durch dasselbe seinen Tod hätte finden können; und ich glaube, dass man bei diesem Beispiel meist an eine solche Verunglückung gedacht hat; dann hat allerdings A den B nur zeitlich und räumlich ausgeliefert; dass dies nicht unmittelbar durch die Verwundung, sondern in Folge der Verwundung geschieht, ist natürlich völlig belanglos. Das Nein ist aber unberechtigt, wenn die Verunglückung der Art ist, dass sie an einem Gesunden spurlos vorübergehen würde, den geschwächten Verwundeten aber dahinrafft. Wenn z. B. durch das Scheuwerden der Pferde der benutzte Wagen heftig an einen Prellstein geschleudert wird, der Verwundete aber dieser Erschütterung zum Opfer fällt, so ist anzunehmen, dass ein Gesunder unter ihr nicht gelitten hätte. Dann aber ist die Verwundung eine negative Kraft, eine Kraft, deren Fehlen den Erfolg ermöglicht; Bedingung und Ursache bilden potentiell eine Generation, und A hat den Tod des B zu verantworten. Und wer auch würde in diesem Fall sich bedenken, zu sagen, die Körperverletzung hat den Tod verursacht, B starb, weil er verwundet worden war?

Und wie im behandelten Beispiel das Nein, so wird in dem, wo der verwundete B im Spital das Opfer einer daselbst ausbrechenden Epidemie wird, das Ja, mit der die Zurechnungsfrage beantwortet zu werden pflegt, nicht unter allen Umständen gelten dürfen. Es ist am Platze, wo die Verwundung potentiell zum Erfolge beiträgt, was durch ein ärztliches Gutachten gewöhnlich leicht zu entscheiden sein wird. Wo dies aber nicht der Fall ist, wo die Verwundung nur die rein zeitliche und räumliche Auslieferung an die Epidemie darstellt, wird die Verantwortlichkeit für den Tod zu verneinen sein. Auch hier setzen wir uns

sicherlich nicht mit dem allgemeinen Billigkeitsgefühl in Widerspruch. In den meisten Fällen allerdings wird eine potentielle Bedeutung der Verwundung zu konstatieren sein.

Die angeführten Beispiele dürften genügen, um zu zeigen, dass sich die aufgestellten Grundsätze auch bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten bewähren. Wenn dem aber so ist und in andern Beispielen keine negativen Instanzen gefunden werden, so wäre ein Problem, das einzig und allein durch objektive Kriterien entschieden werden kann, gelöst.

II. KAPITEL.

DAS ZUSAMMENTREFFEN MEHRERER MENSCHLICHER THÄTIGKEITEN.

I. DIE SOGENANNTE UNTERBRECHUNG DES CAUSALZUSAMMENHANGS.

1. DIE UNTERBRECHUNG DES CAUSALZUSAMMENHANGS EIN NONSENS.

Bei jeder Art von Delikten kann Handlung und Erfolg durch einen längeren Zeitabschnitt getrennt sein. Dadurch sind die Fälle möglich, die man Unterbrechung des Causalzusammenhangs genannt hat. Man spricht von einer solchen, wenn nach der Entäusserung der Körperbewegung und vor dem Eintritt des Erfolges ein Ereignis sich einschiebt, das seinerseits den Erfolg herbeiführt, und zwar ein Ereignis, das geeignet ist, die Zurechnung des Erfolges der anfänglichen Körperbewegung abzunehmen. Wie das Ereignis, um diese Bedeutung zu gewinnen, beschaffen sein muss, darüber

gehen die Ansichten auseinander. Der Grund für diese Meinungsverschiedenheiten scheint mir nicht zum geringsten in dem unglücklichen Ausdruck zu liegen, unter dem dieses Problem von Buch zu Buch getragen wird, in dem unglückseligen: Unterbrechung des Causalzusammenhangs.

Ein unterbrochener Causalzusammenhang ist ein hölzernes Eisen, ist eine contradictio in adiecto, wie sie schärfer und tadelnswerter nicht gedacht werden kann. Unterbrechen kann man nur etwas gegenwärtig Bestehendes, etwas Entstehendes kann man in seiner Entwicklung hemmen und insofern auch von einer Unterbrechung der Entwicklung sprechen; niemals aber kann man etwas Vergangenes, einen abgeschlossenen Prozess, nachträglich noch unterbrechen. Wo aber vom Causalzusammenhang zwischen zwei Ereignissen die Rede ist, wird vorausgesetzt, dass die Herbeiführung des zweiten aus dem ersten stattgefunden hat. Wenn also die Ursache ihre Wirkung hervorgebracht hat, ist dieser abgeschlossene Prozess ebensowenig ungeschehen zu machen wie jedes Vergangene, ebensowenig noch zu unterbrechen wie Napoleons russischer Feldzug. Ist aber die Wirkung aus ihrer Ursache noch nicht erfolgt, so kann nicht von Causalzusammenhang gesprochen werden, sondern höchstens von der Erwartung, dass sich ein solcher herstellen werde. Es giebt also keinen Causalzusammenhang, der unterbrochen wurde, und in allen Fällen, in denen man von einem solchen spricht, ist entweder das Unterbrochene nicht Causalzusammenhang oder der Causalzusammenhang nicht unterbrochen.[1] Was unterbrochen

---

[1] Vgl. v. Buri die Causalität 1885 p. 9 «. . . so wird übersehen, dass von einer Unterbrechung des Causalzusammenhangs

werden kann, ist einzig eine Entwicklung, die, wenn sie zum Abschluss gelangt wäre, sich als Causalnexus dargestellt hätte. Die Hemmung der Entwicklung täuscht somit eine Erwartung; erwartet war, dass die Entwicklung im konkreten Fall ebenso verlaufen würde wie in analogen Fällen, von denen man durch Erfahrung weiss; und diese Erwartung erweist sich dann als irrig, weil ein unerwartetes Ereignis eintritt, das den Verlauf der Entwicklung dies Mal anders gestaltet als in früheren ähnlichen Fällen. Aber auch ohne empirische Vergleichung wird diese Erwartung überall berechtigt sein, wo eine Anlage der Entwicklung, ein Potentielles der Verwirklichung harrt. Nur wenn man fingieren wollte, dass die Erwartung Wirklichkeit, das Mögliche Thatsache ist, könnte man von einer Unterbrechung des Causalzusammenhangs reden. Dagegen, dass im täglichen Sprachgebrauch solche Fiktionen unbewusst den Urteilen zu Grunde gelegt werden, dagegen ist nichts einzuwenden. Was aber dem Sprachgebrauch zugestanden wird, ist noch lange nicht der wissenschaftlichen Terminologie erlaubt.

Durch die Ueberwindung dieser fehlerhaften Bezeichnung des Problems, ist auch ein gutes Teil seiner Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt. Zwei Fälle sind nun denkbar je nach der Beziehung des unerwarteten Ereignisses zu der anfänglich in der Richtung auf einen rechtswidrigen Erfolg entäusserten Körperbewegung; die beiden Ereignisse gehören entweder

---

überhaupt nicht geredet werden kann, sondern nur von einem Sein oder Nichtsein desselben.» Buri bleibt dieser Ansicht aber nicht treu. Vgl. auch Holtzendorff Rechtslexikon II, p. 446, und J. v. Kries a. a. O. p. 210. «Nun versteht es sich aber von selbst, dass es eine Unterbrechung des Causalzusammenhangs nicht giebt.»

vollständig selbständigen Causalitätsreihen[1] oder sie gehören der gleichen an. In dem ersten Fall ist das Unterbrochene nicht Causalzusammenhang; es liegt weiter nichts vor, als eine auf einen rechtswidrigen Erfolg gerichtete aber, weil noch causale Momente fehlen, nicht wirksam gewordene Körperbewegung und ein anderes Ereignis, das einen Erfolg herbeiführte, gleichviel, ob denselben, der durch die erste Körperbewegung beabsichtigt war, oder einen anderen. Als Beispiel diene folgendes: Eine Köchin mischt unter die Speisen, die sie für ihren Herrn bereitet, Gift in der Absicht, ihn zu töten. In dem Augenblick, in dem sie die Speisen vorsetzt, streckt ein Schuss den Herrn nieder. Es ist klar, dass die Handlung der Köchin mit dem Tod des Herrn nicht im Entferntesten in Causalzusammenhang steht, vielmehr für das vollendete Delikt[2] völlig irrelevant ist. Eine für den von ihr beabsichtigten Erfolg notwendige Bedingung, deren Eintreten sie mit Bestimmtheit erwarten konnte, nämlich der Genuss der Speisen, ist nicht existent geworden; ein unerwartetes Ereignis (der Schuss) hat ihren Eintritt verhindert, hat ihr Defizieren bewirkt.[3] Der Schuss als das nicht Vorhergesehene und erfahrungsgemäss nicht Vorhersehbare (Rümelin) ist für die Köchin im strikten Sinne des Begriffes ein

[1] Dass es solche für einen allwissenden Geist nicht giebt, ist belanglos, wir können von keinem höheren, als dem menschlichen Standpunkt aus urteilen; vgl. Schopenhauer IV, p. 246.

[2] Dass die Handlung der Köchin als Versuch bestraft werden kann, interessiert uns hier nicht.

[3] Daher ist es vollständig richtig, wenn Janka Z. IX, p. 505 sagt: «... richtig müsste man, wo man von unterbrochenem Causalzusammenhang spricht, den gedachten Ereignissen gegenüber und mit Rücksicht auf den vermeintlich unterbrochenen Causalzusammenhang von der Defizienz der Causalität sprechen.....»

Zufall. Hier aber von einer Unterbrechung des Causalzusammenhangs zu reden, — wie man es nur zu oft gethan hat, — heisst eine Schwierigkeit schaffen, wo thatsächlich keine besteht. Das zweite Ereignis hat die durch die erste Körperbewegung begonnene Entwicklung gehemmt und die durch dieselbe beabsichtigte Wirkung selbst verursacht, könnte sie aber ebensogut durch eine andere ersetzt haben (man setze statt des Schusses eine plötzliche Abberufung des Herrn, die ihm keine Zeit lässt, die Speisen zu geniessen). In allen Fällen ist der eingetretene rechtswidrige oder gleichgültige Erfolg durch das zweite Ereignis verursacht und der ersten Körperbewegung nicht zurechenbar, weil er mit ihr in keiner Weise causal verknüpft ist. Die berechtigte Erwartung des (ersten) Handelnden ist getäuscht worden. Wenn aber durchaus etwas unterbrochen sein soll, so ist es die Ausführung einer Absicht des Handelnden.

In dem zweiten oben als möglich bezeichneten Fall ist angenommen, dass die beiden Erscheinungen (d. h. die anfängliche Körperbewegung und das Ereignis, von dem man sagt, es unterbreche den Causalzusammenhang) Glieder derselben Causalkette sind. Dass sie deswegen noch nicht unter einander causal verknüpft zu sein brauchen, steht fest. Nur so viel ist also gesagt, dass sie beide sich unter den Antecedentien eines einzigen Erfolges finden. Hier besteht nun stets Causalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg und es ist völlig sinnlos von einer Unterbrechung desselben zu reden. Der Causalzusammenhang besteht; ob ihn der Kriminalist zu berücksichtigen hat, dies richtet sich lediglich nach den vorher aufgestellten Regeln. Also auch hier ist eine Schwierigkeit geschaffen worden, wo thatsächlich keine besteht.

An einem Beispiel, das Birkmeyer (p. 21) für die Unterbrechung des Causalzusammenhangs giebt, lässt sich trefflich die Nichtigkeit dieser ganzen Lehre einsehen. Dort heisst es: «Die an sich tötliche Wunde, die A dem B beigebracht hat, hört auf eine Bedingung und damit natürlich zugleich die Ursache des Todes des B zu sein, wenn B, bevor er an der Wunde gestorben, vom Blitze erschlagen worden ist . . . . Die Thätigkeit des A ist zwar Bedingung der Verwundung, nicht aber des Todes des B geworden.» Nimmt man nun an, dass B, falls er nicht verwundet worden wäre, zur Zeit als der Blitz sich entlud, längst unter Dach und Fach gewesen wäre, dann ist die Thätigkeit des A das Dasein eines für den Erfolg positiv erforderlichen Umstandes, also Bedingung des Todes. Daran aber ändert der Blitz nicht das geringste, nie und nimmermehr hört die Thätigkeit des A auf Bedingung zu sein. Allerdings wird A nicht zur Verantwortung für den Tod gezogen werden können, — in diesem Resultate, aber auch nur in diesem, stimme ich mit Birkmeyer vollständig überein, — und zwar nach unseren Grundsätzen deswegen nicht, weil seine Thätigkeit mit der Ursache keine der 3 Generationen bildet. (Natürlich liegt Versuch vor.) Nimmt man aber an, dass sich B auch ohne die Verwundung, zur Zeit als der Blitz einschlug, an dem betreffenden Ort befunden hätte, so dass der Tod auch ohne die Thätigkeit des A hätte eintreten können, dann war diese von Anfang an nicht Bedingung des Erfolges und kann deswegen nicht aufhören es zu sein.[1] Welche der beiden Möglichkeiten

[1] Ich unterscheide nach Lammaschs Vorgang bei Grünhut IX, p. 282—283 in diesem Beispiel die beiden Möglichkeiten; dass in der zuletzt angeführten überhaupt kein Causalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg besteht, ist auch von

vorlag, ob A eine Bedingung gesetzt hat oder nicht, wird im konkreten Fall äusserst schwierig zu entscheiden sein. Aber ob man diese Frage bejaht oder verneint, Birkmeyers Ansicht, dass der Blitz den Causalzusammenhang hier unterbreche und dass deswegen die Thätigkeit des A «aufhöre» Bedingung zu sein, ist falsch in jedem Fall.[1]

Wenn wir nun auch nicht von einer Unterbrechung des Causalzusammenhangs reden, so ist doch zweifellos, dass die unter diesem Titel behandelten Lehren zum Teil einen richtigen Kern enthalten. Zunächst steht nur so viel fest, dass nie und nimmer Naturereignisse, die auf die Willensbethätigung eines Menschen folgen

---

Lammasch hervorgehoben worden, ebenso, dass er im ersten Fall besteht. Die Verneinung der Verantwortlichkeit des A. für den Tod trotz des Causalzusammenhangs stützt Lammasch nach von Buris Theorie auf den mangelnden Willenszusammenhang.

Ganz analog wie der behandelte Fall ist der folgende zu entscheiden: Jemand legt Brandstoff an ein Haus, bevor es aber brennt, schlägt der Blitz ein und entzündet das Haus. In der Regel wird hier die zweite Möglichkeit Platz greifen, nämlich dass zwischen der menschlichen Handlung und dem Brand des Hauses überhaupt kein Causalzusammenhang besteht.

[1] Die meines Erachtens unrichtige Ansicht ist neuerdings mit Einschränkungen recipiert worden von Frank (p. 12 u. 13). Der Ausdruck Unterbrechung des Causalzusammenhangs wird als «wenig glücklich» bezeichnet. Trotzdem heisst es bei V, 1: «Man sollte von einer Unterbrechung des Causalzusammenhangs nur dann sprechen, wenn die in Bewegung gesetzte Causalreihe nicht zum Ablaufen kommt, gewissermassen zerrissen wird, aber dennoch der Erfolg eintritt.» Hierzu als Beispiel das des Textes. Aber was soll unterbrochen sein? Die Causalreihe verläuft anders, als man erwarten durfte, das ist alles. — Dagegen mit dem Text (s. unten) übereinstimmend a. a. O. V, 2, (zu vgl. a. a. O. p. X.) — Auch von Brünneck (die herrschende Causalitätstheorie und ihre Stellung zum R. St. G. G. Diss. Halle 1897 p. 54 Anm. 2), stellt die Unhaltbarkeit des Begriffes Unterbrechung des Causalzusammenhang vollständig richtig dar, aber ohne diese Einsicht zu verwerten.

und zu dem von ihr beabsichtigten Erfolg in Beziehung stehen, irgend welche spezielle Schwierigkeiten für die objektive Zurechnung bilden. Jedoch überall da, wo mehr als eine strafrechtlich beachtenswerte, menschliche Thätigkeit unter den Voraussetzungen eines Erfolges ist, sind Complikationen gegeben, die eine besondere Untersuchung erfordern. Die hierher gehörigen Fälle werden uns in diesem Kapitel zu beschäftigen haben.

2. DIE CONSUMPTION VON AN UND FÜR SICH RELEVANTER CAUSALITÄT.

Setzen wir zuerst den Fall, dass unter den Voraussetzungen eines Erfolges zwei menschliche Thätigkeiten (wir wollen sie a und b nennen) zweier verschiedener Menschen sind. Natürlich haben wir es nur mit solchen Bethätigungen zu thun, die nach den aufgestellten Grundsätzen beachtenswert sind. Im Grunde genommen sind ja immer mehr als zwei menschliche Akte unter den Voraussetzungen; die Zeugung des Handelnden kann nicht weggedacht werden, ohne dass die Handlung entfiele; ebensowenig der Einfluss der Menschen, unter denen ein Handelnder aufgewachsen ist. Das alles aber hat nichts mit dem Causalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg zu thun.

Eine schier erschreckende Zahl von Möglichkeiten ergiebt sich, wenn man bedenkt, dass die beiden Handlungen a und b beide Ursachen i. e. S., beide Bedingungen oder aber die eine Ursache, die andere Bedingung des Erfolges sein kann. Dazu kommt, dass jede einzelne Handlung wieder fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise begangen sein kann, — ein weites Feld für Combinations- und Variationsrechnungen, eine breite Grundlage für ein System der Erscheinungsformen des

Verbrechens. In den meisten Fällen wird sich Teilnahme ergeben; wir werden auf sie noch zurückkommen müssen. Hier aber, — denn dies ist der richtige Kern des Problems der sogenannten Unterbrechung, — frägt es sich zunächst nur, ob eine dem Strafrecht an und für sich relevante Handlung durch eine zweite irrelevant werden kann, ob sie von einer zweiten so in den Schatten gestellt werden kann, dass sie ihre causale Bedeutung für den Kriminalisten verliert.

Wir können hier die Frage entscheiden nach der Formel, wann hat es einen Sinn, die Schuldfrage zu prüfen. Damit soll nicht die Schuldfrage selbst in Erwägung gezogen werden; die Formel soll uns nur als heuristisches Prinzip ihre Dienste leisten. Es hat noch einen Sinn die Schuldfrage zu prüfen, wenn jeder Handelnde sich bewusst ist, gemeinsam mit dem anderen einen verbrecherischen Erfolg auszuführen, oder wenn wenigstens einer dieses Bewusstsein hat. Da das Bewusstsein darin besteht, dass die eigene verursachende Thätigkeit durch die eines anderen ergänzt wird, kann man es als Bewusstsein der complementären Verursachung bezeichnen.[1] Dieses Bewusstsein ist das Kriterium für die Unterscheidung der hier zu erörternden Fälle von denen der Mitthäterschaft, Anstiftung und Beihilfe. Es hat noch einen Sinn, die Schuldfrage zu prüfen, wenn die Handlung b die eines Zurechnungsun-

[1] Vgl. Liszt p. 225—226. — Von der gesetzlich nicht geregelten Nebenthäterschaft können wir absehen; sie ist nichts anderes als selbständige Thäterschaft mehrerer, denen das Bewusstsein gemeinschaftlicher Ausführung fehlt; daher ist die Thäterschaft jedes einzelnen ohne Rücksicht auf die des anderen zu beurteilen. Eine Collision der Fälle der Nebenthäterschaft mit den Fällen dieses Abschnitts ist undenkbar. — Der Begriff der compl. Verursachung ist übrigens im Text in einem weiteren Sinn als wie bei Liszt gebraucht.

fähigen ist, denn eine solche stellen wir auf gleiche Stufe mit elementaren Ereignissen; es hat noch einen Sinn, wenn die Handlung b ohne Vorsatz begangen wurde; denn es geschieht dem, der eine Voraussetzung eines verbrecherischen Erfolges gesetzt hat, kein Unrecht, wenn dieser Erfolg durch die Handlung eines Zweiten eintritt und ihm objektiv zugerechnet wird, — selbst dann nicht, falls der Zweite fahrlässig handelte.[1] Er, der zum mindesten selbst Mangel an Vorsicht und Voraussicht[2] bekundet hat, kann nicht von anderen Menschen Vorsicht und Voraussicht verlangen, damit seine That keine Folgen haben möge.[3] Im Gegensatz hierzu müssen wir aber sagen: es hat keinen Sinn mehr, die Schuldfrage für die Handlung a zu prüfen, wenn die Handlung b von einem Zurechnungsfähigen vorsätzlich begangen wurde. Und nimmt man in dieses Ergebnis noch den Thatbestand des § 52 R. St. G. B. auf und nennt Handlungen, die nicht aus einer Nötigung entspringen, freie, so präzisiert es sich dahin: Eine Körperbewegung, von der der Kriminalist wegen ihrer causalen Beschaffenheit aussagt, das vollendete Verbrechen, als dessen Voraussetzung sie sich erweist, sei als ihre Wirkung anzusehen, verliert diese Bedeutung,

---

[1] Z. B. A legt an ein Haus Brandstoff, die Flamme ist aber mangels Luftzugs im Erlöschen begriffen; der Hausbewohner B öffnet zufällig eine Thüre und entfacht so den Brand; oder der Knecht C lässt fahrlässiger Weise aus einem Gefäss Petroleum ausfliessen und giebt so der Flamme Nahrung. A ist als Brandstifter strafbar. Vgl. unten p. 106.

[2] Vgl. Liszt p. 180.

[3] Vgl. Schwartze in Holtzendorffs Hdb. des deutschen St. R. p. 312. «Die Nachlässigkeit, Ungeschicklichkeit oder Pflichtverletzung der anderen, durch welche die Nichtabwendung verschuldet wurde, kann . . . nicht die durch die That und deren gewollten Erfolg begründete Haftung des Thäters wieder beseitigen.» — Vgl. ferner Liszt p. 123, Z. 2.

wenn zeitlich nach ihr ein zweiter Zurechnungsfähiger vorsätzlich und frei eine weitere Körperbewegung als Voraussetzung dieses Erfolges entäussert hat;[1] [2] — es sei denn, dass ein Fall der Teilnahme gegeben ist. Daher kann das oben aufgestellte Prinzip nur zur Anwendung kommen, wo das Bewusstsein complementärer Verursachung ausgeschlossen ist. Gleichgültig ist es ferner, ob die zweite Handlung von einem anderen oder ob sie vom Verletzten selbst ausgeht, sodass also fahrlässiges Verhalten des Verletzten der objektiven Zurechnung nicht im Wege steht.[3]

Für den gegenteiligen Fall, dass die zweite Thätigkeit die eines Zurechnungsunfähigen ist oder die eines Genötigten, oder eines nicht vorsätzlich Handelnden, spricht man, sofern der erste Handelnde sich der also beschaffenen zweiten Thätigkeit als Werkzeug bediente, von mittelbarer Thäterschaft.[4] Wir haben schon hervorgehoben, dass bei ihr die erste Handlung sowohl Ursache als auch Bedingung der zweiten sein kann.

Der richtige Kern der falschen Lehre von der Unterbrechung des Causalzusammenhangs, den wir im Anschluss an von Liszt herausgeschält haben, ist durchaus nicht allgemein anerkannt, — welche Lehre des Causalzusammenhangs im Strafrecht könnte sich auch dessen rühmen? — er ist nachdrücklich bekämpft

[1] Vgl. Liszt § 28 III, 1. p. 123.

[2] Dass in dem Urteil des R. G. vom 3. XII. 81. (E. V. p. 202.) der Tod des Knaben dem Brandstifter zugerechnet wird, hätte Berechtigung, wenn die Handlung des Knaben als fahrlässig bezeichnet werden könnte. Gegen dieses Urteil wendet sich R. Horn p. 59 und Forke Urheberschaft und Beihilfe p. 58 und p. 62 Anm., Arnold Horn G. S. LIV, p. 366 und 368—69. — Huther G. S. LII, p. 348 verteidigt es sonderbarer Weise.

[3] Dies ist ausdrücklich anerkannt in dem Urteil des R. G. vom 13. Okt. 1891. (E. XXII, p. 173). Vgl. ferner E. VI, p. 249.

[4] Vgl. Liszt, p. 221—222.

worden von Birkmeyer,[1] der (p. 22) zu folgendem Resultat kommt: «. . . so viel ist sicher, dass eine Unterbrechung des Causalzusammenhangs durch das Dazwischentreten einer freien menschlichen Thätigkeit nicht notwendig einzutreten braucht.» Solange man allerdings die gegenteilige Ansicht auf den von Birkmeyer (p. 21) referierten Grund stützt, die menschliche Thätigkeit sei stets eine neue den bisherigen «Causalitätsansätzen» gegenüber selbständige Causalkette, und das muss man, solange man innerhalb des Prinzips bleibt, wie es Birkmeyer formuliert,[2] — ist es durchaus berechtigt, der menschlichen Thätigkeit, die Eigenschaft zu unterbrechen, nicht für alle Fälle zuzugestehen. Wenn man aber daran festhält, dass die menschliche Thätigkeit entweder eine neue Causalitätsreihe eröffnet, und dann überhaupt kein Causalzusammenhang zwischen der ersten Körperbewegung und dem eingetretenen Erfolg besteht, oder aber in derselben Reihe liegt, — wenn man hieran festhält, wird man die Aufhebung der causalen Bedeutung der ersten Körperbewegung auf einen anderen Grund stützen können und stützen müssen: Der Mensch ist dem Recht verantwortlich nicht für das was er will, sondern für das, was er thut, und nicht für das, was ein anderer thut, sondern für das, was er thut. Wo aber ein Erfolg ein-

[1] Gegen ihn wendet sich u. a. durchaus zutreffend Janka Z. IV, namentlich p. 506.

[2] Das Birkmeyer'sche Prinzip (p. 20) lautet: «Unterbrochen wird der Causalzusammenhang nur durch solche Ereignisse, welche einer neuen selbständig zum Erfolg hinführenden Causalkette angehören. Durch solche Ereignisse verlieren die bisher als Bedingungen dieses Erfolges betrachteten Antecedentien jene Eigenschaft, wodurch ohne sie der Erfolg nicht eingetreten wäre, und erweisen sich somit nur als scheinbare Bedingungen desselben.»

Dieses Prinzip ist, wie aus dem im Text Gesagten hervorgeht, falsch in allen seinen Teilen.

tritt durch die freie und vorsätzliche Handlung eines Zurechnungsfähigen, ist es für die Feststellung der Thäterschaft belanglos, ob vorher ein anderer Mensch in der Richtung auf diesen Erfolg einen Akt entäussert hat. Es ist belanglos, weil es dem zweiten Handelnden nichts ausmachen kann, ob der Zustand, den er antrifft, das Resultat einer verbrecherischen Thätigkeit ist oder nicht;[1] es ist belanglos, weil der erste Handelnde zwar durch seinen Akt bezeugt, dass er den Erfolg herbeiführen will, aber nicht sein Akt, sondern die nachher entäusserte Körperbewegung bringt den vollendeten Erfolg thatsächlich hervor. Es wird niemals mit Gewissheit zu behaupten sein, dass der erste Akt auch ohne den zweiten den Erfolg hervorgebracht haben würde. Und selbst wenn alle Wahrscheinlichkeit dafür spräche, thatsächlich hat ihn der erste Akt eben nicht herbeigeführt. «Was geschehen sein würde, ist eben nicht geschehen, und der Richter hat nur über das zu urteilen, was geschehen ist.»[2] Der causale Anteil des ersten Aktes verschwindet also dem des zweiten gegenüber;[3] der erste Akt wird sich allerdings in der Regel als Versuch qualifizieren.

Somit hat die freie, vorsätzliche Handlung eines Zurechnungsfähigen immer die Bedeutung, die an und für sich relevante Causalität einer ihr vorausgehenden Handlung zu consumieren; es sei denn, dass das Bewusstsein complementärer Verursachung vorliegt.

Die vorgetragene und, wie ich hoffe, hinreichend begründete Lehre erläutert sich in folgendem Beispiel.[4]

---

[1] Vgl. Geyer, kleinere Schriften strafrechtlichen Inhalts p. 129.
[2] Vgl. Geyer a. a. O. p. 112.
[3] Ebenso A. Horn G. S. LIV, p. 376.
[4] Das Beispiel findet sich des öftern, so bei Schwartze a. a. O. p. 311, bei Geyer p. 125.

A legt an ein Gebäude Brandstoff und entzündet ihn; die Flamme hat aber keinen Luftzug und ist im Erlöschen begriffen; der hinzukommende B sieht dies und öffnet eine Thüre, in der Absicht den Brand zu entfachen, was ihm gelingt. Hier steht zweifellos die That des A in Causalzusammenhang mit dem Erfolg, dem Brand des Hauses; und wenn etwa ein Windstoss den Brand entfacht oder ein Mensch, der ohne von dem Vorhandensein des Brandstoffes etwas zu wissen, ein Fenster geöffnet hätte, so wäre der Erfolg dem A sicherlich objektiv zurechenbar. Aber die freie und vorsätzliche That des B macht es ungewiss, was aus der That des A hätte entspringen können, und lässt daher einerseits den causalen Anteil des A am Erfolg verschwinden, bürdet andererseits den Erfolg sich selbst auf. Dass auch der von A herbeigeführte Erfolg, an das Haus Brandstoff gelegt zu haben, an und für sich strafbar ist und ihm zugerechnet wird, das versteht sich von selbst, hat aber nichts mit dem Causalzusammenhang zwischen seiner Handlung und dem Erfolg, der im Brande des Hauses besteht, zu thun.

Anschaulich ist auch das Beispiel, das Geyer anführt (p. 127—128). «Wenn A in diebischer Absicht eine Leiter an ein Gebäude anlegt, aber die Flucht ergreift, weil er Menschentritte hört, und wenn nun der Herbeikommende die Leiter benutzt, um selbst in das Gebäude einzusteigen, so wird niemand behaupten, dass A für diese dolose Handlung des Anderen als doloser Urheber hafte, obwohl die Handlung des Ersteren im Causalzusammenhang mit dem durch den Letzteren erreichten Erfolg steht.»

Es wird in diesem Beispiel vollkommen einleuchtend, wie irreführend es ist, von einer Unterbrechung

des Causalzusammenhangs zu reden; nur unter diesem Gesichtspunkte ergeben sich Schwierigkeiten, ausserhalb desselben ist es klar, dass der vollendete Diebstahl einzig dem B zuzurechnen ist. A würde in diesem Fall nur den Versuch eines Diebstahls zu verantworten haben.

Damit man uns aber nicht vorwerfe, eine übliche Bezeichnung getadelt, ohne eine bessere an ihre Stelle gesetzt zu haben, so führe ich als die genauste Ausdrucksweise folgende an: Aufhebung der strafrechtlichen Berücksichtigung von an und für sich relevanter Causalität, oder kürzer ausgedrückt, Consumption von an und für sich relevanter Causalität.

3. DER DOLUS GENERALIS.

Nur der Vollständigkeit halber ist hier eine weitere Möglichkeit des Falles, dass zwei menschliche Thätigkeiten unter den Voraussetzungen eines Erfolges sind, zu erwähnen, nämlich die, dass beide Thätigkeiten einen und denselben Menschen zum Urheber haben. Namentlich gehören hierher die Fälle, an denen die Lehre vom dolus generalis entwickelt wird. Das bekannte Schulbeispiel ist, dass A, der den B in der Absicht ihn zu töten verwundet hat, den vermeintlichen Leichnam vergräbt oder in den Fluss wirft, dadurch aber erst den Tod des B herbeiführt. Es kann kein Zweifel bestehen, dass sowohl die beiden Handlungen des Thäters untereinander, als auch jede einzelne mit dem Erfolg in Causalzusammenhang steht.[1] Die ganze

[1] Vgl. Lammasch bei Grünhut IX, 285. «Auch in den Fällen eines sogenannten dolus generalis ist der den begehrten Erfolg bewirkende, aber nicht in Absicht auf ihn entäusserte Akt durch den anderen Akt bedingt, welchen der Handelnde in dieser Absicht entäussert hatte.»

Frage bietet also dem Causalitätsproblem keinerlei eigenartige Schwierigkeit. Und auch in der Lehre von der Verschuldung, wo der dolus generalis hingehört, erscheint er als überwundener Standpunkt.[1] Selbst Geyer, der gerade im Zusammenhang mit der Lehre von der Verursachung den dolus generalis behandelt hat, erklärt, dass er in das «criminalistische Antiquitäten-Cabinet» gehört. Dass aber überhaupt der dolus generalis in Verbindung mit dem Causalitätsproblem so lange eine Rolle spielen konnte,[2] das war eine der schlimmen Folgen der Vermengung von Verschuldungs- und Verursachungslehre.

II. DIE VERURSACHUNG IN DEN TEILNAHMEHANDLUNGEN.

1. DIE AUFGABE.

Wiederholt waren wir im Verlauf der Arbeit genötigt, die accessorischen Formen des Strafrechts zu streifen, sie von irgend einer Regel ausnehmend, weil sie der selbständigen Erörterung bedürfen. Unter den accessorischen Formen versteht man Handlungen, die ihre Strafbarkeit aus einer anderen Handlung, nämlich der des Thäters, entlehnen,[3] d. h. Anstiftung und Bei-

---

[1] Vgl. Liszt p. 171, N. 8; — auch H. Meyer, Lehrbuch p. 174 und 176, wo echter und unechter dolus generalis unterschieden wird.

[2] So bei Geyer in dem schon citierten Aufsatz: zur Lehre vom dolus generalis und vom Causalzusammenhang 1865 jetzt in den kleineren Schriften p. 108 abgedruckt. Schwartze a. a. O. p. 311 ff.

[3] Unbeschränkt gilt dies allerdings nur für das R. St. G. B. Die Singularitäten der Nebengesetze wird man als delictum sui generis konstruieren müssen; vgl. van Calker (im Anschluss an Birkmeyer), Die Delikte gegen das Urheberrecht 1894 p. 250.

hilfe im Gegensatz zur Thäterschaft. Das geltende Recht unterscheidet die Teilnahme in Mitthäterschaft, Beihilfe und Anstiftung (St. G. B. § 50). Das Problem, das der Begriff Beihilfe stellt, ist in erster Linie die Beihilfe von der Mitthäterschaft zu unterscheiden. Im Anschluss an v. Liszt (p. 225) soll im folgenden unter Teilnahme nur Anstiftung und Beihilfe verstanden werden, im Gegensatz zu der selbständigen Mitthäterschaft.

Die Causalitätsfrage hat für die Lehre von der Teilnahme eine geringere Bedeutung, als man geneigt ist anzunehmen, denn sie erschöpft sich überall darin, ob ein Erfolg im konkreten Fall von einem bestimmten Menschen der Art bewirkt wurde, dass er als sein Werk bezeichnet werden kann.

Da nun der Gehilfe die im § 49 charakterisierten Handlungen, der Anstifter die Thätigkeit des § 48 begeht,[1] ist zunächst weiter nichts festzustellen, als dass die Beihilfehandlung vom Gehilfen, die Anstiftung vom Anstifter in einer dem Strafrecht relevanten Art verursacht worden ist.[2] Diese Untersuchung zu unternehmen, wird indessen kaum jemals notwendig werden; man wird in vielen Fällen zweifeln, ob die Handlung sich als Teilnahme charakterisiert, nicht aber ob ihr Träger sie verursacht hat, denn Teilnahme ist nach dem R. Str. G. B. nur vorsätzlich möglich;[3] die vorsätzliche Herbeiführung lässt aber den Arten der Verursachung

---

[1] Helmer, Ueber den Begriff der fahrlässigen Thäterschaft p. 27.

[2] Allerdings ist dies nicht immer ein Causalzusammenhang zwischen Handlung und einem objektiv rechtswidrigen Erfolg.

[3] Fahrlässige Beihilfe ist zwar nicht begrifflich, aber strafpolitisch unmöglich; vgl. Helmer a. a. O. p. 48. Fahrlässige Anstiftung als singulärer Fall im Gesetz vom 11. Juni 1870; siehe unten p. 119, Anm. 1.

einen geringen Spielraum. Indessen ist es begrifflich nicht ausgeschlossen, dass auch auf die Beziehung der Willensbethätigung des Teilnehmers zu ihrer Wirkung die über die drei Generationen aufgestellten Regeln zur Anwendung kommen. So wenig man diesen Causalzusammenhang in der Theorie unerwähnt lassen sollte, käme er allein in Betracht, so wäre die Bedeutung der Causalität für die Teilnahme allerdings verschwindend. Jedoch die Teilnahmehandlung steht indirekt mit einem zweiten Erfolg, den durch den Thäter herbeigeführten, in Causalnexus, und hier erhebt sich die Frage, ob diesem eine eigentümliche causale Struktur zu Grunde liegt. Wo dies bejaht werden kann, ist ein objektiver Unterschied der Teilnahme von der Thäterschaft festgestellt, wo es verneint werden muss, ist ein solcher als unmöglich erklärt. Ist diese Aufgabe gelöst, so ist die Lehre vom Causalzusammenhang zwischen den Teilnahmehandlungen und dem Erfolg und damit unser Thema erschöpft, die Lehre von der Teilnahme dagegen nur zum kleinsten Teil behandelt, denn ihr Schwerpunkt muss in der Lehre von der subjektiven Zurechnung liegen.

2. MITTHÄTERSCHAFT UND BEIHILFE.

Mit der Festsetzung der Grundsätze, die massgebend sind, die Thäterschaft objektiv zu konstatieren, ist auch klar gelegt, wer objektiv als Mitthäter betrachtet werden kann: denn wer, wenn er allein handelt, Thäter ist, wird zum Mitthäter (oder Nebenthäter, wenn das Bewusstsein der Gemeinschaftlichkeit fehlt), wenn er dasselbe gemeinschaftlich mit andern Thätern vollbringt. Wenn A den Z ersticht, so ist er Thäter, wenn A es in Gemeinschaft mit B, C, D thut, so haften A, B, C, D als Mitthäter. Ganz gleichgültig

ist es dabei, ob jeder den Erfolg i. e. S. verursacht oder ob jeder sich nur an dem Setzen einer Bedingung beteiligt, z. B. A und B durchstechen zusammen den Damm, um eine Ueberschwemmung herbeizuführen. Soweit ergiebt sich keine Schwierigkeit. Wenn nun aber mehrere sich zur Begehung einer Unthat verabreden, wird es das Natürliche sein, dass sie die Thätigkeit, die jeder allein ganz vollbringen müsste, unter einander teilen, um sich die Ausführung so zu erleichtern: A soll das Opfer halten, während B zusticht, A soll Wache halten, während B den Damm untergräbt. In all diesen Fällen wird der unbefangene Beobachter eine Handlung als Haupthandlung, die andere als Hilfeleistung oder ähnlich bezeichnen. Er giebt damit einem thatsächlich bestehenden logischen Artunterschied zwischen den beiden Handlungen Ausdruck; die eine ist Bedingung i. e. S. des Erfolges, die andere Ursache, (A hält das Opfer, B ersticht es) oder auch die eine ist Bedingung des Erfolges, die andere Bedingung der Bedingung. (A steht Wache, B untergräbt den Damm.) In dem letzteren Fall, wo die eine Handlung Bedingung der Bedingung ist, leuchtet ihre subsidiäre Bedeutung besser ein, wenn man von dem entfernteren Erfolg absieht und den näheren ins Auge fasst. B untergräbt den Damm, seine Thätigkeit ist zwar Bedingung für den entfernteren Erfolg (die Ueberschwemmung), aber Ursache i. e. S. für die Veränderung, die an dem Damm vor sich geht. Für diese i. e. S. verursachte Bethätigung ist die Wacht des B Bedingung. Und da überall der Zustand, der Bedingung wird für einen späteren Erfolg, von dem Herbeiführenden i. e. S. verursacht wird, ist es eine unnötige Erschwerung mit Bedingungen von Bedingungen zu operieren; wir können vielmehr allgemein sagen, wo zwei Menschen

in verschiedener Weise an der Bewirkung eines Erfolges sich beteiligen, erscheint die Handlung des einen als Bedingung der anderen. Die eine Bedingung ermöglicht somit die andere Handlung, die den Erfolg — gleichviel ob durch Ermöglichung oder Verursachung i. e. S. — herbeiführt. Nur ein anderer Ausdruck für Ermöglichung der Handlung eines anderen ist es aber, wenn wir von Beihilfe, Beistand, Vorschubleisten sprechen, Ausdrücke, die wir ihrer grösseren Anschaulichkeit wegen zu gebrauchen gewohnt sind.[1] — Dieser objektive Unterschied zwischen zwei Handlungen zweier Menschen, der im täglichen Sprachgebrauch gemacht wird, beruht auf der qualitativ verschiedenen Causalität der beiden Handlungen für den Erfolg; nur auf ihm kann sich daher die Unterscheidung von Mitthäterschaft und Beihilfe, wenn anders sie absolut sein soll, gründen. Gehilfe wäre danach, wer für die Handlung eines anderen vorsätzlich eine Bedingung setzt, Mitthäter, wer mit anderen in gleicher Weise entweder bedingend oder verursachend den Erfolg bewirkt.

Wo immer wir aber einen solchen logischen Unterschied feststellen konnten, war ausser — des hier erbrachten — Nachweises, dass er auch im Bewusstsein des Durchschnittsmenschen seinen Gegenstand hat, die weitere Frage, ob im Recht sich dieser Unterschied wiederfindet. Diese ist für die zur Frage stehende Unterscheidung zunächst de lege lata zu verneinen. Die §§ 47 und 49 unseres St. G. B. wissen ebensowenig wie die Rechtsprechung von dieser Unterscheidung. «Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinsam ausführen», so leistet einer dem anderen «durch Rat oder That wissentlich Hilfe», und umgekehrt, wenn

[1] Vgl. Huther, p. 109 ff.

einer dem anderen Hilfe leistet, so führen beide die Handlung gemeinsam aus. Wenn man die Verquickung beider §§ auf die Spitze treiben will, darf man vielleicht sagen, der Mitthäter leistet nach unserem St. G. B. Hilfe, der Gehilfe führt das Delikt mit dem Thäter gemeinsam aus.[1] Das St. G. B. selbst trifft somit keine Unterscheidung; allerdings scheint es eine vorauszusetzen, denn es sagt, als Gehilfe wird bestraft, wer dem Thäter Hilfe leistet. Läge diesem Satz die objektive Unterscheidung, die wir getroffen haben, zu Grunde, so müsste als Gehilfe bestraft werden, wer das Opfer knebelt, damit es ein anderer berauben kann, während beide dann den Raub teilen, ein Resultat, das jeder Billigkeit widerspricht, das vom Gesetz niemals anerkannt werden kann. Also auch de lege ferenda wäre es unmöglich, hier die logische Unterscheidung ins Strafrecht übernehmen zu wollen. Nur ein rein negatives Ergebnis derselben kann man im Strafrecht anwenden, nämlich, dass diejenige der beiden Thätigkeiten, die Ursache i. e. S. des Erfolges ist nicht als Beihilfehandlung aufgefasst werden kann,[2] denn das

---

[1] Ebenso Buri, Causalität 1873, p. 102. Die Definitionen der §§ 47—49 seien unbrauchbar.

[2] Entgegengesetzter Ansicht ist Huther G. S. LII, p. 354 und 355 «Es kann jemand selbst die Ursache des Erfolges im erkenntnistheoretischen Sinne sein und doch nur Beihilfe geleistet haben . . .» Das gegebene Beispiel vermag diese Ansicht nicht zu bestätigen. Wenn dem A, der die Absicht hat, sich eine fremde Sache rechtswidrig zuzueignen, diese Sache von B, der diese Absicht nicht hat, zugetragen wird, so sei B Ursache des Erfolges und trotzdem Gehilfe. — Thatsächlich hat aber B für den Erfolg, der in der Aneignung durch den Inhaber der rechtswidrigen Absicht besteht, nur eine Bedingung gesetzt; die Wegnahme hat B allerdings verursacht, nicht aber den im § 242 St. G. B. bestimmten Erfolg. Wenn A durch B «in die objektive Möglichkeit versetzt ist, diese seine Absicht zu verwirklichen», so fehlt immer noch der Zugriff des A; erst dieser verursacht i. e. S.

hiesse das natürliche Verhältnis auf den Kopf stellen.[1] Das Strafrecht ist selbständig und frei genug, logische Unterscheidungen für sich zu gebrauchen oder sie unberücksichtigt zu lassen, nicht aber kann es seine Unterscheidungen in direkten Widerspruch setzen mit den logischen und darum natürlichen. Mit der Annahme dieses negativen Ergebnisses ist so gut wie nichts gewonnen, denn eine Thätigkeit, die sich als Bedingung erweist, kann ebensowohl als Mitthäterschaft wie als Beihilfe charakterisiert werden.

Wenn aber nicht die getroffene logische Unterscheidung, welche liegt dann der von Mitthäterschaft und Beihilfe zu Grunde? Wir überschreiten mit dieser Frage streng genommen die Grenzen unseres Themas, aber sie drängt sich uns unvermeidlich auf. Die zwei hauptsächlichen Theorien seien deswegen kurz erwähnt. Die Theorie, die vor allem durch v. Buri[2] und das Reichsgericht[3] vertreten ist, verlegt den Unterschied in die Willensrichtung des Handelnden: der Mitthäter will die That als seine eigene, er ist durchdrungen vom animus auctoris, der Gehilfe will die That als die eines anderen, er handelt mit dem animus socii. Dass diese, die subjektive Theorie, in vielen Fällen brauchbar ist, kann nicht verkannt werden. Und da die Unterscheidung von Bedingung und Ursache, wenn auch nicht unhaltbar, wie von Liszt (p. 219) sagt, so doch hier unverwertbar ist, können wir mit von Liszt

---

den Diebstahl. Dem Zugriff steht aber die ausdrückliche oder stillschweigende Handlung gleich, durch die A den B zu seinem detentor macht.

[1] Nur in diesem negativen Ergebnis kann ich mit A. Horn G. S. LIV, p. 373 übereinstimmen.

[2] Vgl. Buri Causalität 1873, p. 101 ff. namentlich p. 106 Causalität 1885 p. 38 ff.

[3] Vgl. das Urteil vom 7. Jan. 1881 (E. III, p. 181).

fortfahren: «Es kann uns daher nicht Wunder nehmen, dass Wissenschaft und Rechtsprechung, um die Unterscheidung halten zu können, auf die Irrwege einer rein subjektiven Theorie gedrängt werden.» Dass aber die subjektive Theorie ein Irrweg ist,[1] dass sie der Wissenschaft nicht genügen kann, erhellt daraus, «dass sie den, der mit sich unterordnendem Willen die Haupthandlung (etwa die Tötung) begeht, als Gehilfen betrachten muss, während sie andererseits beim Komplott, da hier jede Mitwirkung Thäterschaft begründet, den Begriff der Beihilfe überhaupt aufhebt» (v. Liszt p. 225 N. 8).[2]

Die zweite vielfach vertretene Theorie, als deren Repräsentant von Liszt (p. 223) genannt sei, verwertet die gesetzlichen Thatbestände: Mitthäter ist, wer eine zum Thatbestand des Gesetzes gehörige Handlung begeht. Auch diese Theorie ist in der Praxis verwertet worden und sicherlich verwertbar. Sie hat ausserdem vor der subjektiven Theorie den Vorzug, dass sie einen objektiven Massstab an die Hand giebt, wodurch sie einerseits die quaestio facti sicherer lösen kann, andererseits die ebenso bequeme als gefährliche Relativität in der Beurteilung derselben vermeidet. Sie wäre auch wissenschaftlich haltbar, wenn unser Gesetz seine Thatbestände formuliert hätte mit Rücksicht auf diese Unterscheidung von Mitthäterschaft und Beihilfe; von dieser Rücksicht aber hat es sich nicht leiten lassen

---

[1] Vgl. namentlich Arhold Horn G. S. LIV, p. 371—72.

[2] Eine zwischen objektiver und subjektiver Theorie vermittelnde Ansicht vertritt Meyer in seinem Lehrbuch; Tjaben bei G. A. 1894 p. 218 ff. u. a. Gegen den sogenannten mittleren Standpunkt für die Unterscheidung zwischen Urheberschaft und Beihilfe Buri schon 1864 bei G. A. XII, p. 505 ff. vgl. auch Forke, Urheberschaft und Beihilfe p. 51.

und so würde die Entscheidung, was Mitthäterschaft, was Beihilfe ist, auf einen reinen Formalismus sich gründen.[1] «Es wäre Mitthäterschaft, wenn Jemand eine Frauensperson mit Gewalt festhielte, damit ein anderer an ihr unzüchtige Handlungen vornimmt; dagegen wäre es nur Beihilfe, wenn jemand jugendliche Personen durch Geschenke festhielte, damit ein anderer an ihnen unzüchtige Handlungen vornehmen könnte.»[2] Das objektive Kriterium dieser Theorie ist somit objektiv im schlechten Sinne, es ist formaler Natur; auch wird es sich nach einer Analogie im Bewusstsein des Volkes vergebens umsehen; die Wissenschaft kann mit ihm nicht haushalten.

Wenn somit das objektive, das subjektive, das formale Mass sich als unzureichend erweist, das Gebiet der Mitthäterschaft von dem der Beihilfe zu sondern, so liegt die Vermutung nahe, dass man sich um eine Aufgabe bemüht, die unlösbar ist. So ist es auch in der That. Beihilfe und Mitthäterschaft sind für unser Denken objektive Unterschiede und lassen sich nicht anders als nach ihrer objektiv verschiedenen Art zu verursachen von einander scheiden. Dass diese Scheidung im Strafrecht zu Absurditäten führt, ist ein Symptom dafür, dass hier das Strafrecht einen qualitativen Unterschied adoptiert hat, den es nicht gebrauchen kann. Die notwendige Schlussfolgerung hieraus ist, dass de lege ferenda Mitthäterschaft und Beihilfe gleichgestellt werden müssen.[3] Unserem Strafrecht ginge damit nicht

---

1 Aehnlich Kohler, Studien aus dem Strafrecht I, 1890, p. 95.

2 Ebenda p. 95.

3 Vgl. Liszt p. 225, N. 8. Für die Aufhebung des Begriffes der Miturheberschaft Ortmann G. S. 1876, p. 106 ff. — Der § 830 des B. G. B. («Anstifter und Gehilfen stehen Mitthätern gleich») ist in dieser Hinsicht von grösster Bedeutung.

das geringste verloren, denn die Scheidung beider Begriffe hat lediglich Bedeutung für die Höhe der Strafe. Diese aber lässt sich sehr wohl nach der Verschuldung abstufen und wird heute schon von unsern Richtern nach ihr und nicht nach Begriffen, die dem Kriminalisten nichts bedeuten können, bemessen.

Für unser Thema aber kommen wir zu folgendem Ergebnis: Nicht die Gleichwertigkeit der Voraussetzungen eines Erfolges macht die Unterscheidung von Mitthäterschaft und Beihilfe im Strafrecht unmöglich, — die Voraussetzungen eines Erfolges sind ihrer Art nach sehr wohl zu unterscheiden, — sondern die Unmöglichkeit, diese Unterscheidung ins Strafrecht zu übertragen.[1] Wenn den Gegnern des Reichsgerichts, die von der Unterscheidung zwischen Bedingung und Ursache ausgehen, von Liszt zugestanden wird (p. 224), dass sie für die Teilnahme de lege lata zweifellos recht haben, so ist dieses Zugeständnis zurückzuweisen. Diese Gegner des Reichsgerichts vergessen die weitere Frage, ob ein logischer Unterschied auch ins Strafrecht aufgenommen werden kann.[2] Nicht jeder logische Unterschied ist dem Gesetz überall willkommen. Sonderbar aber mutet es uns an, dass die für die Scheidung von Bedingung und Ursache Eintretenden für ihre Lehre im Gesetze gerade da eine Stütze zu finden wähnen, wo dieses ihnen eine Schlinge gelegt hat.

3. DIE ANSTIFTUNG.

Für den Begriff der Beihilfe hat sich uns eine im Strafrecht unbrauchbare logische Struktur ergeben. In

---

[1] Dieser Grund bleibt auch stichhaltig gegenüber dem jüngsten Versuch einen objekt. Unterschied festzustellen, den A. Horn, G. S. LIV, p. 372 ff. anstellt.

[2] Vgl. u. a. Ortmann G. A. XXIII, p. 269. G. S. XXVIII, p. 90 ff.

gleicher Weise müssen wir untersuchen, ob eine eigentümliche Art zu verursachen dem Begriff der Anstiftung entspricht, und wenn dem so ist, ob diese im Strafrecht brauchbar ist.

Anstiftung ist nach unserem St. G. B. § 48 die vorsätzliche Bestimmung eines anderen zu der von ihm vorsätzlich begangenen Handlung. (Liszt, p. 226). Die Körperbewegung des Bestimmten ist entweder Ursache des rechtswidrigen Erfolges oder Ursache eines Zustandes, der diesen ermöglicht. In ihr und ihrer Vereinigung mit den übrigen Voraussetzungen findet der eingetretene Erfolg seine Erklärung. Dass diese Vereinigung aber stattfindet, dass die Körperbewegung zu einem Complex von Zuständen hinzutritt, m. a. W. dass sie wirksam wird, ist die Folge einer Einwirkung durch einen anderen Menschen.

Was für Ereignisse einen Verbrecher bestimmen, wirksam zu werden, das ist für die Strafrechtswissenschaft von grösster Bedeutung, das ist für die subjektive Zurechnung von grösster Wichtigkeit, ist aber für die objektive Zurechnung im allgemeinen völlig belanglos; ihr Interesse an einer solchen Einwirkung erwacht erst, wenn ein Mensch ihr Urheber ist. Der Grund dafür liegt nicht darin, dass ein Verbrecher, dessen Wirksamwerden ein anderer Mensch herbeiführt, anders als ein anderer beurteilt wird, sondern darin, dass der Einwirkende selbst durch diese seine Einwirkung an der Verursachung des verbrecherischen Erfolges Teil hat.

Welcher Art ist diese Verursachung? Die Einwirkung als solche — oder in der Sprache des Gesetzes die vorsätzliche Bestimmung — führt den Erfolg weder durch eigene Kraft herbei, noch ermöglicht sie ihn; sie bewirkt vielmehr das Wirksamwerden des Verbre-

chers; sie hat also die Funktion, die wir als Merkmal der Veranlassung aufgestellt haben (vgl. oben p. 35). Die Sprache des Gesetzes weist unzweideutig auf diese causale Struktur hin: wer einen anderen durch Geschenke oder Versprechungen, Drohungen oder Gewalt, oder durch andere Mittel zur Begehung eines Verbrechens bestimmt, der entfesselt eben die Causalität des anderen, er veranlasst ihn zum Verbrechen.[1] Die Entbindung der latenten Kräfte steht zum Erfolg in vermittelter Beziehung; ihre unmittelbare Wirkung ist das Entbinden: dieser causalen Subsidiarität der Veranlassung entspricht der accessorische Charakter der Anstiftung. Ferner ist es nur dann möglich, eine Einwirkung als Veranlassurg aufzufassen, wenn die Wirkung thatsächlich eintritt; ebenso liegt Anstiftung nur vor, wenn der, auf den eingewirkt wird, das Verbrechen versucht oder vollendet, d. h. wenn die vorsätzliche Bestimmung einen Erfolg hat. So lässt sich der Begriff der Anstiftung in seinem ganzen objektiven Inhalt auf den der Veranlassung zurückführen.

Und auch die drei Formen, in der wir die Veranlassung zu erkennen glauben, finden sich bei der

---

[1] Vgl. van Calker, Die Delikte gegen das Urheberrecht 1894, p. 246: «Veranlassen und Bestimmen bedeuten in gleicher Weise: Hervorrufen des Entschlusses zur Begehung einer Handlung.» — Sehr bemerkenswert ist es, dass der § 20 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc. vom 11. Juni 1870 ausdrücklich den als Anstifter — wenn auch nicht im Sinne des R. St. G. B. — charakterisiert, der einen anderen . . . «veranlasst» . . . Desgleichen sprechen die Motive zu diesem § vom Veranlasser. Vgl. van Calker a. a. O. p. 245 und 246. — Es ist auch durchaus korrekt, dass der § 48 des R. St. G. B., der nur vorsätzliche Anstiftung kennt, den konkreten Ausdruck «Bestimmen» verwertet und dass der cit. § 20, der sowohl die vorsätzliche als fahrlässige Anstiftung bedroht, sich des technischen, abstrakten Wortes «Veranlassen» bedient.

Anstiftung wieder. Zunächst ist die Anstiftung als Erzeugung des Entschlusses, ein Delikt zu begehen, denkbar. B, der von der Existenz des C nichts weiss, wird von A durch Geschenke dazu bestimmt, den C aus dem Wege zu räumen; B ermordet daraufhin den C. Hier ist die Handlung des A offenbar causa causae und zugleich occasio causae (Veranlassung des Mordes). A hat sowohl die Wirkung verursacht (i. e. S.), als veranlasst, letzteres, indem er das Wirksamwerden der sie unmittelbar heibeiführenden Kraft bewirkte. Auch die Praxis hat Grund beide Beziehungen zu unterscheiden: Wäre B unzurechnungsfähig, sodass A als mittelbarer Thäter angesehen werden müsste, so würde die Bedeutung seiner Handlung als causa causae in den Vordergrund treten. Handelt B aber als Zurechnungsfähiger, vorsätzlich und frei, so giebt die Handlung des A in ihrer Funktion als occasio causae den Ausschlag, d. h. A ist als Anstifter strafbar.

Ferner ist die Anstiftung so denkbar, dass sie die Absicht zum Entschluss reifen lässt; der Anstifter bestimmt den Schwankenden zur Unthat. Unter diese Möglichkeit fallen die beiden übrigen Formen der Veranlassung.

B erzählt z. B. seinem Freunde A, er hasse den C und wolle ihm bereits seit langer Zeit eine Tracht Prügel zukommen lassen. Daraufhin überredet ihn A, er solle den lästigen C lieber gleich ums Leben bringen. Da B hierauf aus Furcht vor der Verteidigung des C nicht eingehen will, macht A den C eines Abends betrunken und lässt ihn am Wege, an dem B vorbeikommen muss, halb bewusstlos liegen. Dieser günstigen Gelegenheit kann B, wie A sich gedacht hatte, nicht widerstehen; er schlägt den C tot. Hier ist die günstige Constellation der Zustände, die auf

Seite des leidenden Wesens vorliegen, der Anlass zur That. Die Gelegenheit veranlasst den B zum Mord; da aber A diese Gelegenheit als ein Mittel, das die Absicht des B zum Entschluss reifen lassen werde, in wohlberechneter Weise herbeigeführt hat, ist er als Anstifter zu bestrafen.

Oder endlich A gebraucht bei gleicher Sachlage ein anderes Mittel: er macht sich über B lustig, schimpft ihn Feigling und reizt ihn auf solche Weise, den Mordplan zur Ausführung zu bringen, bis C schliesslich den Angriff erfolgreich durchführt. Die Unerträglichkeit des Spottes veranlasst den B zum Verbrechen; A als der Urheber dieses Zustandes ist Anstifter. Hier aber ist die Bedingung, die die Unthat veranlasst, ein Zustand, der auf Seiten des wirkenden Wesens vorliegt. B fühlt sich durch die Hänseleien des A gequält, der Zweifel an seinem Mut wurmt ihn, er will zeigen, dass der Spott ungerechtfertigt ist. Diese seine Verfassung, die A böswillig nach und nach schuf, ist ebensosehr Veranlassung zum Mord als es im vorigen Beispiel die günstige Gelegenheit war.

Aber auch in den letzten beiden Beispielen hat die Handlung des A (analog wie im ersten) zwei Bedeutungen: indem sie veranlassende Bedingung ist, ist sie sowohl Veranlassung als Bedingung des Erfolges. Namentlich der erste Thatbestand ist so gewählt, dass auch der bedingende (ermöglichende) Charakter der Handlung des A klar zu Tage tritt. Der causalen Struktur der Vorgänge würde es daher durchaus nicht widersprechen, wenn A nicht als Anstifter, sondern als Gehilfe bestraft würde. Und es sind auch sehr wohl Fälle denkbar, wo die Entscheidung, ob Anstiftung oder Beihilfe vorliegt, nicht ohne Schwierigkeit ist. Diese besteht dann, völlige Klarheit über den Thatbestand

vorausgesetzt, jedoch keineswegs darin, die dem Thatbestand zu Grunde liegende Art des Causalzusammenhangs klar zu legen, sondern darin, welche Funktion der Unterstützungs-Handlung als entscheidend aufgefasst werden soll. Da indessen nach unserem Gesetz als Gehilfe nur bestraft werden kann, wer ein nicht von ihm veranlasstes Verbrechen unterstützt hat, ist der Strafrichter bei dieser Conkurrenz von veranlassender und ermöglichender Natur einer Handlung stets gezwungen, die erstere als massgebend zu erachten.

Des öfteren schon ist die Parallelität von Anstiftung und Veranlassung formuliert worden. So von Wahlberg (Z. II, p. 212): «Die Anstiftung ist vorsätzliche Veranlassung der Uebelthat eines anderen;» so von Ortmann (G. A. XXIII, p. 279 N. 1): Die Anstiftung «stellt sich als eine besondere auf dem Veranlassungsbegriff beruhende Schuldform accessorischen Gepräges dar.» [1]

Gerade Ortmann aber würde Einspruch dagegen erheben, dass wir auch die causa causae als Veranlassung gelten lassen; er ist der Ansicht, dass eine menschliche Handlung niemals durch eine andere verursacht werden kann. So scheint es, dass unsere Darstellung nur von dem Deterministen angenommen werden kann. Aber auch für den Indeterministen dürfte sie annehm-

[1] Von einem fingierten Causalzusammenhang zu sprechen (Ortmann G. A. XXIII, p. 277 und G. S. XXVIII, p. 81), ist m. E. falsch. Und wenn Ortmann a. a. O. es unternimmt, die Lehre von der Teilnahme von den Fiktionen der Ursächlichkeit zu säubern, so ist dem gegenüber die Unhaltbarkeit dieses Begriffes überhaupt zu betonen; er konnte sich nur einschleichen in Folge der unseligen Verwechslung von Ursache und Causalzusammenhang; wo der letztere besteht, aber der i. w. S. ursächliche Faktor nicht i. e. S. Ursache ist, sprach man von dieser Fiktion. Da aber die Ursächlichkeit besteht, braucht man sie nicht zu fingieren.

bar sein, es sei denn, dass er leugnen wollte, dass die Handlung eines Menschen Beweggrund werden kann für die eines anderen, (was Ortmann anerkennt,) wodurch er zu dem glücklicher Weise überwundenen Standpunkt eines liberum arbitrium indifferentiae zurückkehren würde. Ist aber die Handlung des einen Motiv für die eines andern, so frägt es sich nur noch, ob die Bedingungsmasse, die durch den Charakter gebildet ist, mit derartigen Kräften begabt ist, dass aus ihr das Motiv die Willensbethätigung hervorbringen kann. Niemals können also alle Antecedentien ausserhalb des Menschen liegen, auf den gewirkt wird, weil stets der Charakter desselben unter den Antecedentien ist. In ihm wurzelt als einer inkommensurablen Grösse das Gefühl individueller Freiheit. Die Verursachung i. w. S. einer Handlung durch eine andere ist somit allerdings schlechthin unmöglich, sehr wohl möglich ist es aber, dass die Handlung des einen, die Motiv ist für die des anderen, i. e. S. die Handlung dieses zweiten verursacht. Damit kann aber auch der Indeterminismus sich einverstanden erklären, denn es ist hier völlig belanglos, wie der Willensreiz zum Motiv wird, ob notwendig oder durch die freie Willkür des Menschen; nur von dem Reiz, der Motiv *ist*, war die Rede.

Bei keiner anderen Erscheinungsform des Verbrechens ist die causale Struktur so deutlich zu erkennen, wie bei der Anstiftung, weil bei keiner anderen sich unser St. G. B. so offenkundig an eine bestimmte Art der Verursachung angeschlossen hat.

III. KAPITEL.

DIE VERURSACHUNG UND DER VERSUCH.

Die Lehre vom Versuch ist eine der strittigsten unseres Strafrechts; wollten wir sie behandeln, so würden wir die Grenzen, die dieser Arbeit gesetzt sind, weit überschreiten. Welche Bedeutung der Verursachung in der Lehre vom Versuch zukommt, dies einzig ist unsere Frage.

«[Uebrigens] käme es wesentlich auf den Ursachenbegriff im Strafrecht an, so könnte wegen versuchter Verbrechen oder Vergehen streng genommen keine Strafe verhängt werden, weil man hier wegen des noch ausstehenden Erfolges von einer Ursache nicht reden kann.»[1]

Weniger schroff, aber dem Sinne nach übereinstimmend, findet sich diese Ansicht oft. Der Versuch habe mit der Verursachung nichts zu thun,[2] weil er eben den Erfolg nicht herbeiführt. Diese Ansicht ist falsch.

Allerdings kann von einem Causalzusammenhang zwischen Handlung und nicht eingetretenem Erfolg

---

[1] G. Müller G. S. L. p. 281. Trotzdem soll, wie p. 331 ausgeführt wird, der noch ausstehende Erfolg durch die Handlung verursacht sein, weil schon die Möglichkeit einer wirklichen Herbeiführung des Erfolges genügt, Verursachung festzustellen. — Danach hat der einen ausstehenden Erfolg verursacht, der ihn ermöglicht hat. Trotz der Berufung des Verfassers auf die «Denkfigur» Causalzusammenhang vermag ich mir nichts hierunter zu denken.

[2] Vgl. Buri Causalität 1873, p. 152. Eine Erörterung der Lehre vom Versuche «müsste sich vorwiegend mit dem Nachweise beschäftigen, dass man es hierbei mit der Causalität nicht zu thun habe . . .» siehe jedoch unten N. 1 p. 126; vgl. ferner Kühles p. 37 u. p. 70.

nicht die Rede sein, «denn causal ist eine Handlung nie, wenn ein Erfolg nicht eingetreten: Der Nichteintritt zeigt eben, dass sie nicht causal war» (R. I, p. 823). Höchstens kann hier von einem Irrtum des Handelnden über die Causalität gesprochen werden.[1]

Dieser Gedanke ist scharf formuliert worden von Lammasch,[2] «Im Normalfalle des Versuchs irrt der Handelnde in Bezug auf eine der Voraussetzungen seiner Thätigkeit, in Bezug auf ein unabhängig von seinem Willen Geschehenes oder Geschehendes, beim objektiv ungefährlichen Versuche aber in Bezug auf seine eigene Thätigkeit und deren causalergänzende Natur».

Zweifellos ist dieser Irrtum über die Causalität für den Versuch charakteristisch, wesentlich für die Unterscheidung seiner Erscheinungsformen.

Hiermit ist aber die Bedeutung des Causalzusammenhangs für den Versuch nicht erschöpft, ja gerade das, was wesentlich und charakteristisch ist für den Causalzusammenhang, ist nicht angegeben. Nicht kann die Rede sein von einem solchen zwischen Handlung und ausstehendem Erfolg, wohl aber zwischen ihr und dem eingetretenen. Der Erfolg der Versuchshandlung besteht aber nach unserem St. G. B. in dem Anfang der Ausführung.[3] Wie immer man diesen von den Vorbereitungshandlungen unterscheiden mag, er stellt

---

[1] Anderer Ansicht ist Wahlberg Z. II, p. 104.

[2] Lammasch bei Grünhut IX, p. 275 und Lammasch, Das Moment objektiver Gefährlichkeit im Begriffe des Verbrechensversuches 1879, p. 28.

[3] Müller meint a. a. O. p. 331 Gefährdung ist nicht Erfolg. Wenn A dem B Gift giebt, dieser sich aber durch Gebrauch von Gegengift rettet, so war sein Leben allerdings gefährdet, und zwar durch seinen Zustand, vergiftet zu sein. Dass dieser Zustand als eine Veränderung des normalen Zustandes, der Erfolg der Handlung des A ist, kann in keiner Weise bezweifelt werden.

den eingetretenen Erfolg dar im Gegensatz zu dem zwar beabsichtigten, aber nicht eingetretenen, der in dem Thatbestand irgend eines Verbrechens oder Vergehens gesetzlich fixiert ist. Zwischen der Körperbewegung des Thäters und dem Anfang der Ausführung muss der Causalzusammenhang nachgewiesen sein, wenn überhaupt wegen Versuchs soll gestraft werden können. Dass diese Nachweisung kaum jemals Schwierigkeiten bietet, dass man sogar den Erfolg der Körperbewegung mit dieser zusammen unter den einen Begriff der Versuchshandlung fasst, weil der Causalnexus ein so enger ist, dass man keinen Grund hat, seine Glieder einzeln hervorzuheben, — dies ändert nichts an der Thatsache, dass auch hier der Erfolg durch die Körperbewegung in einer der strafrechtlich relevanten Arten verursacht sein muss, wenn die Zurechnung nicht der sicheren Basis entbehren soll.

Sollte die Theorie diese Beziehung, nur weil sie sich von selbst versteht, unerwähnt gelassen haben, [1] — um so besser. Dass ihre Erwähnung aber nicht völlig überflüssig ist, das dürfte die an der Spitze dieses Abschnitts citierte Stelle beweisen.

IV. KAPITEL.

DIE VERURSACHUNG IN DEN UNTERLASSUNGSDELIKTEN.

Aehnlich wie bei der Lehre von der Teilnahme und vom Versuch ist bei der von den Unterlassungsdelikten das Causalitätsproblem nur ein Ausschnitt aus

[1] Buri beachtet sie, vgl. Causalität 1885, p. 114 ff. namentlich p. 116. Eine Wiederholung des betreffenden Abschnitts findet sich in den Beiträgen p. 178 ff. namentlich p. 179.

dem umfassenden Problem, das diese Erscheinungsformen das Verbrechens stellen. Auch hier würde die Behandlung des ganzen Problems die Grenzen dieser Arbeit überschreiten, die gänzliche Ausserachtlassung eine Lücke bedeuten. Es ist daher zur Lehre von der Verursachung in den Unterlassungsdelikten Stellung zu nehmen, ohne dass näher auf die Natur dieser Delikte eingegangen werden kann.

Die falsche Fragestellung,[1] wann eine menschliche Handlung Ursache eines Erfolges ist, hat einen heftigen Streit über die Causalität der Unterlassung zur Folge gehabt. Die richtige Einsicht, dass eine Unterlassung nicht Ursache i. e. S. eines Ereignisses sein kann, (aus Nichts wird Nichts!) hat auf der einen Seite dazu geführt, der Unterlassung jede Causalität abzusprechen (Liszt p. 127. N. 1), auf der andern zu den aussichtslosen Bemühungen, die Causalität der Unterlassung auf irgend welche begleitende Umstände zurückzuführen. Die einen konstruieren einen Causalzusammenhang zwischen dem Erfolg und der Handlung, die ein Mensch begeht, während er die andere unterlässt (Luden); andere sind der Ansicht, dass Handlungen, die vor der Unterlassung begangen wurden, das causale Moment enthalten. (Krug, Glaser, Merkel, von Bar, die aber wieder von einander abweichen.)[2] Andere erblicken die Ursache des Erfolges in dem Willensentschluss des Menschen, eine Handlung in einem bestimmten Augenblick zu unterlassen (Berger). Dass diese und andere Theorien[3] mit grossem Scharfsinn entwickelt worden

---

[1] Vgl. z. B. Berger bei Grünhut IX, p. 734 u. 737.

[2] Vgl. Kühles p. 73, der mit Recht darauf hinweist, dass in diesen Theorien ein unechtes Glied (ein Zustand) eliminiert wird; vgl. hierzu oben p. 53.

[3] Einer Zusammenstellung und Besprechung aller einschlä-

sind, soll nicht bezweifelt werden, auch nicht, dass sie viel Brauchbares enthalten; aber der Standpunkt, von dem aus sie aufgestellt sind, erscheint mir verfehlt und für das Problem erschwerend.[1]

Wie bei den positiven Handlungen steht weiter nichts in Frage, als ob eine Unterlassung mit einem Erfolg durch Causalzusammenhang verbunden ist. Das ist aber der Fall, wo sich die Unterlassung als eine negative Bedingung des Erfolges darstellt d. h. als das Nichtdasein eines positiven Hindernisses.[2] Der Erfolg wäre nicht eingetreten, wenn das positive Hindernis vorhanden gewesen wäre; sein Fehlen ermöglicht die Wirkung in ihrer konkreten Beschaffenheit, indem es der Kraftentfaltung der Ursache i. e. S. den Weg frei macht.[3] Was Einzelursache ist, bleibt völlig belang-

gigen Theorien glaube ich überhoben zu sein; beides findet sich allenthalben. Ich verweise besonders auf Berger bei Grünhut IX, p. 747 und auf Horn p. 71, der sich an Berger anschliesst. Ferner: Aldosser, Inwiefern können durch Unterlassungen strafbare Handlungen begangen werden? 1882 Erster Teil. — v. Rohland, die strafbare Unterlassung 1887. Die späteren Theorien (namentlich Kohler, Hess, Landsberg) sind besprochen bei Paul Merkel, Begehung durch Unterlassung 1895 (Diss.) — Besonders hervorzuheben ist Binding, Normen II, p. 206 ff.

[1] Den m. E. richtigen, im flgdn. dargestellten Standpunkt wahrt A. Horn G. S. LIII, p. 96—97; in Einzelheiten abweichend G. S. LIV, p. 355.

[2] Das «Unterdrücken» einer «abhaltenden Bedingung» bewirkt das Nichtdasein eines abhaltenden Umstandes; ein abhaltender Umstand ist aber ein positives Hindernis; sein Fehlen ermöglicht den Erfolg; die Bedingung ist also negativ, nicht, wie Horn p. 87 schreibt, positiv. Positiv ist nur der Willensentschluss, nicht zu handeln, also, wie Horn sagt, das Unterdrücken. Ein anderes ist die Verursachung der Unterlassung, ein anderes das Verursachen der Unterlassung. Vgl. Buri, Beiträge p. 209.

[3] Die Ansicht, dass die Causalität der Unterlassung darin besteht, dass die Unterlassung selbst Bedingung des Erfolges ist, vertreten heute namentlich: v. Berger, v. Buri, Bünger, Haupt, A. Horn, R. Horn, Huther, Janka, Landsberg.

los, es sei denn, dass auch diese durch eine menschliche Thätigkeit dargestellt wird, womit ein Anwendungsfall der bereits erörterten Complikationen gegeben wäre. Nun aber scheint eine neue Schwierigkeit, ja die eigentliche Schwierigkeit unseres ganzen Problems, von neuem aufzutauchen. Irgend eine Unterlassung ist wohl in allen Fällen Bedingung des Erfolges; dadurch dass ich jetzt unterlasse auszugehen, ermögliche ich vielleicht einen Diebstahl im Nachbarhaus. So frägt es sich, welche Unterlassungen sind dem Strafrecht relevant? Welche Unterlassungen sind so beschaffen, dass man zu ihrem Träger — ohne alle Rücksicht auf sein Verschulden — sagen kann, der Erfolg dieser Unterlassung ist dein Werk, der Causalzusammenhang ist der Art, dass du als Thäter des Erfolges angesehen werden musst. Diese Kernfrage, die bei den Kommissivdelikten eine so umständliche Antwort erforderte, scheint sich hier zu wiederholen. Thatsächlich indessen schwindet diese Schwierigkeit, da uns die Natur des Unterlassens selbst das einschränkende Prinzip an die Hand giebt, das bei den Kommissivdelikten aus den Beziehungen der Bedingungen zur Einzelursache entwickelt werden musste.

«Unterlassen ist die Nichtvornahme eines bestimmten erwarteten Thuns. Unterlassen ist ein transitives Zeitwort. Es bedeutet nicht Nichtsthun, sondern etwas nicht thun. Und zwar das nicht thun, was erwartet wurde. Wir werden von niemand sagen, er habe es unterlassen, uns zu grüssen, zu besuchen, einzuladen, wenn wir Gruss, Besuch, Einladung nicht erwartet haben» (Liszt p. 118). Daher kommt auch für das Recht eine Unterlassung nur dann in Betracht, wenn das Recht an ihrer Stelle ein Thun erwartete. Wo aber

kann das Recht ein Thun erwarten? Es versteht sich zunächst von selbst, dass dies nur dann der Fall sein kann, wenn ein Thun möglich ist. Nicht aber jedes mögliche Thun kann erwartet werden. Nur wo das Thun aus irgend einem Grunde geboten scheint, darf man allgemein, darf in Sonderheit das Recht auf dieses Thun rechnen.

Hier müssen wir einhalten, denn zwei Einwände stellen sich uns drohend in den Weg. Der erste erinnert uns daran, dass wir überall objektive Merkmale dafür verlangen, um zu entscheiden, ob etwas die That eines Menschen ist. Ob aber ein Thun geboten ist, wird das nicht jeder anders entscheiden? Sicherlich, wenn, was geboten ist, nicht näher bestimmt werden kann, wenn man an allgemeine Gebote ethischen Inhalts denkt; sicherlich nicht, wenn es ganz bestimmte Gebote sind, die zu einem Thun auffordern, oder ganz bestimmte Verbote, die ein Nichtthun untersagen. Das Recht aber kann ein Thun erwarten, wo es selbst dieses gebietet oder das Nichtthun verbietet. Also nur wenn eine Rechtspflicht zum Thun besteht, ist das Unterlassen der Art, dass es dem Kriminalisten relevant wird.

Daher ist auch — wie Liszt (p. 130) angiebt — «für die wissenschaftliche wie praktische Behandlung der Unterlassungsdelikte» die Frage entscheidend, «wann ist das Unterlassen r e c h t s w i d r i g ?» Welche Kategorien umfassen eine Rechtspflicht zum Thun, diese Frage bildet das Grundproblem der Unterlassungsdelikte. Im wesentlichen werden es Gebote der Rechtsordnung oder ein vorausgegangenes Thun sein (Liszt p. 128), die eine Rechtspflicht zum Handeln begründen. Neben dieser entscheidenden kommt unserer Frage, wann eine Unterlassung einen Erfolg bedingt habe, so

gut wie keine Bedeutung zu.[1] Denn es wird innerhalb der Fälle, in denen vom Recht ein Thun erwartet wird, kein Zweifel aufkommen können, ob die in der Unterlassung bestehende Rechtspflicht-Verletzung Bedingung des Erfolges ist oder nicht. In der Theorie müssen aber beide Momente, auf denen sich die objektive Zurechnung der Unterlassungen aufbaut, gleichermassen betont werden: Die Rechtspflicht zum Thun und der Causalzusammenhang zwischen der Verletzung dieser Pflicht und dem eingetretenen Erfolg. Der Mangel nur eines Erfordernisses verbietet die Zurechnung des Erfolges.

Der zweite Einwand, der sich uns hier in den Weg stellen muss, ist folgender: Wird dadurch, dass als strafrechtlich relevantes Unterlassen das einer Rechtspflicht zum Thun widersprechende aufgestellt wird, nicht die objektive und subjektive Zurechnung vermengt? Ist nicht damit, dass einer Rechtspflicht zum Thun nicht entsprochen wird, schon die Strafbarkeit der Unterlassung festgestellt? Kommen wir für das Unterlassen nicht zum Resultat v. Bars, wonach es für das Strafrecht nur rechtswidriges Verursachen giebt? Keineswegs; wir können auch bei den Unterlassungsdelikten das, was einer thut, unabhängig davon feststellen, ob er es schuldhaft thut. Denn die Rechtspflicht zum Thun ist ein rein objektives Moment, der Begriff der Verschuldung muss aber jedenfalls ein subjektives enthalten; ob da-

---

[1] Horn p. 88 ff., der die causale Struktur der Unterlassungen der Hauptsache nach in Uebereinstimmung mit dem Text erörtert, stellt consequent auch ihre Causalität in Abrede. Vgl. dazu Huther G. S. LII, p. 355 ff. — Aehnlich lässt sich Kühles, p. 74 durch den Begriff der Einzelursache verleiten, die Causalität der Unterlassung zu leugnen; ebenso Pfizer im G. S. 1875 p. 553.

neben das hier für die Verursachung verwertete objektive dazu kommen muss — wie ich glaube — oder nicht, darf dahingestellt bleiben; eine Verschuldung kann aber nicht behauptet werden, wenn nicht das subjektive Merkmal, — wie immer es auch festgestellt werden mag, — nachgewiesen ist. Daher ist auch innerhalb der durch Gesetz, Vertrag oder sonstwie bestehenden Rechtspflicht zum Handeln, ein Unterlassen denkbar, das von Verschuldung frei ist. Ein Feuerwächter z. B. hat durch den Vertrag, den er mit einer Stadt schliesst, die Pflicht übernommen, jeden Brand anzuzeigen. In einer Kalkbrennerei, aus der infolge des Betriebs immer Flammen herausschlagen, entsteht ein Brand. Der Wächter aber hält trotz sorgfältiger Prüfung, soweit sie von seinem Standort aus möglich ist, die Flammen für eine Folge des regelmässigen Betriebs und unterlässt es zu stürmen. In diesem Fall hebt sein Irrtum mit nichten seine Rechtspflicht zum Thun auf, diese besteht kraft seines Amtes, wohl aber schliesst er sein Verschulden aus. Wir würden also nicht anstehen, den Brand dem Feuerwächter objektiv zuzurechnen, während die subjektive Zurechnung und damit das weitere Erfordernis für seine Strafbarkeit zu verneinen wäre. Nun soll freilich nicht geleugnet werden, dass weitaus in den meisten Fällen die Verletzung einer Rechtspflicht zum Thun auch subjektiv eine solche ist; nur das soll hervorgehoben werden, dass begrifflich beides nicht zusammenfällt. Deswegen ist bei den Ommissiv- so gut wie bei den Commissivdelikten mit der Feststellung der objektiven Zurechnung noch nicht über die subjektive entschieden. Die Rechtspflicht zum Thun, der Causalzusammenhang zwischen Unterlassung und Erfolg und nicht minder die Verschuldung sind nachzu-

weisen, wenn wegen einer Unterlassung gestraft werden soll. [1]

Wir unterscheiden damit unsere Ansicht einmal scharf von der Feuerbachs, dass man nämlich nur durch Unterlassen von solchen Handlungen verursachen könne, zu deren Ausübung man verpflichtet war. Vielmehr ist jede Unterlassung für irgend einen Erfolg causal; aber strafrechtlich relevant ist diese Causalität nur, sofern ein Handeln vom Recht erwartet werden konnte, weil nur dann der Erfolg als das Werk des Unterlassenden bezeichnet werden kann. Andererseits unterscheiden wir uns scharf von denen, die nur Unterlassungen schlechthin und strafbare Unterlassungen kennen, die also den Begriff der strafrechtlich relevanten Unterlassung übergehen, indem sie jede Unterlassung, die einer Rechtspflicht zum Thun widerspricht, als strafbar bezeichnen. Die Wirkung einer solchen Unterlassung ist für das Strafrecht stets objektiv zurechenbar, ob strafbar oder nicht, das hängt von der Verschuldung ab.

Erinnern wir uns nun an die Frage, welche unsere ganze Arbeit beherrscht hat, so sind wir für die Ommissivdelikte zu folgendem einfachen Resultat gelangt: Ein Erfolg ist objektiv stets zuzurechnen, wenn irgend ein verursachender Zusammenhang einer menschlichen Willensbethätigung, die in einer Unterlassung zum Ausdruck gelangt, mit diesem Erfolg besteht, und die Unterlassung einer Rechtspflicht zum Thun widerspricht; ein anderer verursachender Zusammenhang wie der, dass die Unterlassung eine negative Bedingung des Erfolges ist, liegt ausserhalb des Bereiches der Möglichkeit.

---

[1] Als Beispiel sei namentlich auf den Thatbestand verwiesen, der dem Urteil des R. G. vom 18. Dez. 1882 zu Grunde liegt. (E. VII, p. 332).

SCHLUSS-KAPITEL.

DIE LEHRE VON DER ADÄQUATEN VERURSACHUNG. — M. VON BURIS LEHRE VON DER CAUSALITÄT UND DEREN VERANTWORTUNG.

Jede der kriminalistischen Causalitätstheorien ist ein Versuch, aus der unendlichen Masse der Antecedentien eines Erfolges die auszusondern, die ihren Urheber verantwortlich machen: so viele Abgrenzungsversuche als Causalitätstheorien. Die Einsicht, dass die Grenze absolut sein muss, bestimmte unsere Aufgabe, liess andererseits alle relativen Theorien als verfehlt erscheinen. Diese Theorien sind die unvermeidliche Folge einer falschen Fragestellung.

Nur bei einer Lehre könnte man Bedenken tragen, diese Behauptung aufrecht zu erhalten: bei der Lehre von der adäquaten Verursachung, wie sie von J. v. Kries[1] und Merkel[2] entwickelt worden ist. Beide haben sicht nicht die Aufgabe gestellt, eine ausgezeichnete Bedingung ausfindig zu machen, sondern sie haben eine ausgezeichnete Art der Verursachung klar gelegt. Da sie aber diese Art nicht aus logisch bestimmbaren Möglichkeiten des Causalzusammenhangs ausgeschieden, sondern aus den verschiedenen Auffassungen, die das urteilende Subjekt in eine Causalkette hineintragen kann, ausgewählt haben, — aus diesem Grunde ist das Ergebnis ihrer Lehre genau das Gleiche wie

---

[1] J. v. Kries, Ueber den Begriff der objektiven Möglichkeit u. s. w. in der Vierteljahrsschrift für wissensch. Philosophie XII.

[2] Merkel, Lehrbuch § 37 ff.

das der Theorien Bars, Birkmeyers, Bindings u. a. Hier wie dort wird die Frage, ob ein Erfolg als das Werk eines Menschen angesehen werden kann, von jedem anders beurteilt werden. Ob eine Verursachung adäquat ist, ob das ursächliche Moment «allgemein geeignet ist, eine Tendenz besitzt, einen Erfolg solcher Art hervorzubringen,» [1] darüber wird ebensowenig Uebereinstimmung zu erzielen sein, wie darüber, ob eine Handlungsweise moralisch ist oder nicht; ebensowenig und ebensoviel: Bei den alltäglichen Strafrechtsfällen werden keine Differenzen entstehen, gerade die Fälle aber, die des Causalitätsproblems Schwierigkeiten veranschaulichen, werden stets eine einheitliche Entscheidung entbehren müssen.

Folgendes diene als Beispiel: [2] A kauft einen Stier und führt ihn während des Transports an einem ungenügenden Stricke; der Stier reisst sich los und verwundet den am Wege stehenden F. Wir fragen nun mit Merkel (Lehrbuch p. 99): Kann die Erfahrung diesem Bedingungsverhältnis eine allgemeine Bedeutung zuerkennen oder muss sie darin eine singuläre Verbindung zwischen Handlung und Erfolg erblicken? Der Strick sei in so schlechtem Zustande gewesen, dass kein Zweifel darüber bestehen konnte, dass ihn der Stier beim geringsten Ruck zerreissen werde: in diesem Falle wird jeder die Verursachung adäquat nennen. Umgekehrt kann der Strick so fest gewesen sein, dass er nur infolge einer nicht zu ahnenden Kraft des Stieres seinen Dienst versagte. Hier wird die Erfahrung dem Bedingungsverhältnis nur singuläre Bedeutung zu-

---

[1] J. v. Kries l. c. p. 201.

[2] Dieses Beispiel ist eine Vereinfachung des von Merkel l. c. p. 105 gegebenen.

sprechen. Zwischen diesen Extremen liegen aber zahllose Möglichkeiten, die die Erfahrung des einen ganz anders beurteilt als die eines andern. Der X hält den Strick für fest genug, der Y findet ihn zu schwach, der Z meint, dass man die aussergewöhnliche Stärke dem Stier habe ansehen können und darum einen besonders starken Strick habe nehmen müssen. Ob also adäquate Verursachung angenommen werden kann, das hängt im vorliegenden Falle von der Frage ab: Wie fest und dick musste der Strick sein, um einen Stier von dieser (konkreten) Stärke festzuhalten. Die Dicke des Strickes und die Kraft des Stieres sind dafür massgebend, ob die Verwundung des F als die That des A bezeichnet werden kann![1] Hiermit ist der Willkür Thür und Thor geöffnet, die Einheitlichkeit unserer Rechtsprechung preisgegeben. Ferner würde gerade die durchtriebenste, die den ungewöhnlichsten Weg wählende Verursachung eines Erfolges straflos bleiben, weil sie der Erfahrung als eine völlig singuläre Verkettung von Umständen erscheinen müsste.

Dass diese Relativität auch das Ergebnis der Lehre von der adäquaten Verursachung ist, scheint mir einen andern Grund zu haben als das nämliche Resultat der übrigen relativen Theorien. Nicht über das Ziel, das erreicht werden soll, sondern über das, das erreicht

[1] Von meinem Standpunkt aus entscheidet sich der Fall folgender Massen: Der Erfolg (die Verwundung des F) hat seine Ursache i. e. S. in dem Angriffe des Stieres. Die ungenügende Fesselung des Stieres ist das Nichtdasein eines positiven Hindernisses für den Erfolg, also eine negative Bedingung desselben. Diese Bedingung bildet mit der Einzelursache causal eine Generation; also ist dem, der die Bedingung setzte, der Erfolg objektiv zuzurechnen. — In dem Beispiel, wie es Merkel giebt, sind mehrere an dem Setzen der Bedingung beteiligt; ob und wie jeder von diesen einzelnen zu bestrafen ist, kann nur von der subjektiven Zurechnung abhängig sein.

werden kann, herrscht hier ein Irrtum. «Wo [nun aber] die Natur des Gegenstandes derart ist, dass in einer oder mehreren Hinsichten eine stetige Veränderung des Verhaltens stattfinden kann, da ist offenbar die Ziehung fester Grenzlinien unter allen Umständen einigermassen willkürlich, oft aber auch gar nicht möglich.»[1] Deswegen glaubt J. v. Kries von absoluten Grenzen zwischen den strafrechtlich relevanten Verursachungen und den irrelevanten absehen zu müssen. Sollte das in dieser Abhandlung aufgestellte Mass sich gegen den Vorwurf der Willkür behaupten können oder sollten sonst wo taugliche objektive Grenzen gefunden werden, so entfiele die Notwendigkeit zu der adäquaten Verursachung seine Zuflucht zu nehmen. Erscheint das angestrebte Ziel aber unerreicht und unerreichbar, dann würde wohl der Begriff der adäquaten Verursachung die beste Lösung des Problems sein. Denn in ihm ist der Fehler der andern Theorien, die Relativität, zum Prinzip verdichtet. Die Relativität ergiebt sich hier nicht als unvermeidliche Folge einer falschen Methode, sondern sie ist von vornherein als Erfordernis einer gedeihlichen Lösung aufgestellt.

Den relativen Theorien steht die gegenüber, die es abweist, eine irgendwie ausgezeichnete Bedingung oder eine besondere Art des Causalzusammenhangs hervorzuheben.[2] Ihr erstes grosses Verdienst ist, die Causalität jeder einzelnen Voraussetzung zu betonen; ihr zweites mit dem philosophischen Ursachenbegriff vereinbar zu sein. Sie war uns unannehmbar hauptsäch-

[1] J. v. Kries l. c. p. 425.

[2] Diese «herrschende» Theorie ist neuerdings durch v. Brünneck (die herrschende Causalitätstheorie und ihre Stellung zum R. St. G. B. Diss. Halle 1897) verteidigt worden; Brünneck stimmt in seinen Resultaten mit Liszt überein.

lich aus einem Grund: Das Correktiv, zu dem sie greifen muss, versagt bei den Erfolgsdelikten. Zu diesem fügen wir hier einen weiteren Grund, indem wir die theoretische Unhaltbarkeit der Lehre Buris behaupten. Die Erörterung dieses Punktes soll uns zugleich Gelegenheit geben, die Stellung der vorgetragenen Ansichten zu der wichtigsten und verbreitetsten Theorie in genauerer Weise als zu den anderen zu kennzeichnen und damit zugleich zu bestimmen, was die aufgestellte Theorie zu leisten angestrebt hat.

Am prägnantesten hat Buri seine Lehre in folgenden Sätzen formuliert[1]: «Will man den Causalzusammenhang einer konkreten Erscheinung ermitteln, so muss man in geordneter Reihenfolge sämmtliche Kräfte feststellen, welche für die Entstehung der Erscheinung irgend eine Wirksamkeit geäussert haben. Die ganze Summe dieser Kräfte ist dann als die Ursache der Erscheinung anzusehen. Mit demselben Rechte lässt sich aber auch jede einzelne dieser Kräfte für sich allein schon als die Ursache der Erscheinung betrachten, denn die Existenz derselben hängt so sehr von jeder Einzelkraft ab, dass, wenn man aus dem Causalzusammenhang auch nur eine einzige Einzelkraft ausscheidet, die Erscheinung selbst zusammenfällt.»

Man hat diese Schlussfolgerung als «dialektische Selbsttäuschung»,[2] als «logischen Saltomortale»[3] bezeichnet. Das ist sie nicht. Der Ausgangssatz, die Gesamtheit der Antecedentien ist Ursache eines Erfolges,

---

[1] Causalität 1873 p. 1; ferner namentlich Causalität 1885 p. 1—23 und G. S. 1870 p. 1 ff. Eine Uebersicht sämmtlicher Abhandlungen von Buris findet sich in seinen Beiträgen p. 476.

[2] Birkmeyer p. 13.

[3] Müller G. S. L. p. 254. Vgl. hierzu Buri G. S LI, p. 62—63.

ist unbestritten. Jedes Antecedens steht folglich mit dem Erfolg in einer bestimmten Beziehung, und zwar da jedes einzelne für den Erfolg notwendig ist, in causaler Beziehung m. a. W. in Causalzusammenhang. Nur ein anderer Ausdruck hierfür ist das Burische ceterum censeo: jede Mitwirksamkeit verursacht den Erfolg. Beide Behauptungen haben den einen Inhalt: jedes Antecedens eines Erfolges ist causal für diesen Erfolg. Wenn nun Buri aber an Stelle des Satzes, jede Bedingung ist für den Erfolg ursachlich, den Satz setzt, jede Bedingung ist Ursache des Erfolges,[1] so ist dies zum mindesten eine Missachtung der Terminologie.[2] Diese hat ihren Grund in einer falschen Vorstellung von dem Ziel, das erreicht werden soll. Man glaubt, man müsse von der Willensbethätigung eines Menschen aussagen können, sie ist Ursache, um einen Erfolg als das Werk dieses Menschen ansehen zu können, während es doch hierfür vollständig genügt, sicher zu sein, dass diese Willensbethätigung für den Erfolg ursachlich gewesen ist. Wieviel die Willensbethätigung bewirkt, ob den ganzen oder nur einen Teil des Erfolges, das ist eine transscendentale Frage. Gewiss scheint uns eine Bedingung wichtiger als die andere, weil wir nicht davon lassen können, unsere subjektive Beurteilung eines Falles in den objektiven Vorgang hineinzutragen; wissen-

---

[1] Der Grund, den Buri hierfür angiebt, dass nämlich jede Einzelkraft alle übrigen causal mache, passt nicht auf die Antecedentien, die Zustände sind, sondern nur auf die Ereignisse. Nur sie wecken die Causalität der übrigen Antecedentien; nur ihnen darf daher das Prädikat Ursache, das eigentlich der Gesamtheit der Antecedentien zukommt, vorzugsweise eingeräumt werden. Vgl. diese Schrift p. 28.

[2] Die Argumentation Birkmeyers p. 13 gegen diesen letzten Satz Buris, »wenn $m + n + o = p$ ist, so ist weder m noch n noch $o = p$«, ist anzuerkennen.

schaftlich lässt sich aber rein nichts darüber ausmachen, ob eine Bedingung zum Erfolg mehr beiträgt als die andere.[1] Darum muss uns jede Wirkung ein einheitliches Ganzes sein, darum sagen wir mit Fug und Recht, die Willensbethätigung ist ursachlich für die Wirkung schlechthin, für die ganze unteilbare Wirkung.

So irreführend und überflüssig daher der Burische Satz ist, jede Bedingung ist Ursache, so unumstösslich und ausreichend ist der: jedes Antecedens ist für die ganze Wirkung causal.

Nun aber entsteht die Aufgabe, aus all den causalen Faktoren, von denen jeder einzelne einen Menschen zum Urheber haben kann, die dem Kriminalisten relevanten von den irrelevanten zu sondern; in der Terminologie Buris ausgedrückt, die Verantwortlichkeit für die Causalität festzusetzen.[2] Dass die Causalität von

[1] Diese Wahrheit lässt sich nicht dadurch entkräften, dass man mehrere Wirkungen, von denen man jede einzelne nicht in Teile zerlegen kann, zu einem Erfolg zusammenfasst, der dann allerdings in Teile aufzulösen ist, wie dies Birkmeyer p. 15 thut. Wenn drei Diebe gemeinschaftlich eine Kasse ausplündern, heisst es dort, so ist vollkommen berechenbar, welcher Teil des Erfolges der Vermögensbeschädigung auf die Thätigkeit eines jeden fällt. Allerdings, denn es sind drei individualisierte Wirkungen, wenn sie auch nur einen Diebstahl bilden. Und wie viel zu einer Wirkung etwa der eine Dieb, wie viel aber dessen Anstifter beitrug, das dürfte schwerlich zu berechnen sein. — In ganz unzulässiger Weise wird aber in N. 75 von Birkmeyer «teilweise Verwirklichung» und «teilbare Wirkung» verwechselt.

[2] Wer in der Behauptung der Causalität aller Bedingungen eine Anweisung an die Unendlichkeit sieht, der schafft Schwierigkeiten, wo keine bestehen und niemals welche gefunden wurden. Es fällt dem Staatsanwalt nicht ein, den Vater des Verbrechers vor den Richter zu stellen, weil er den Verbrecher gezeugt hat. Der Staatsanwalt weiss nichts von dem regressus in infinitum der causalen Faktoren. Der Causalzusammenhang der Handlungen, wegen derer er anklagt, mit ihrem Erfolg ist festzustellen und auf

der Verantwortlichkeit für sie unterschieden werden muss, diese Einsicht zur allgemeinen gemacht zu haben, ist ein weiteres grosses Verdienst Buris. Der Art aber wie Buri es unternommen hat, lässt sich diese Verantwortlichkeit nicht bestimmen. Bekanntlich verlangt Buri[1] Willenszusammenhang zwischen der eigenen Handlung des Verbrechers und dem eingetretenen Erfolg; und zwar genügt es nicht, «wenn nur der Erfolg und die eigene mitwirksam gewesene, zur Herbeiführung desselben unternommene Handlung» gewollt war, es muss vielmehr «das ganze Gebiet der Verursachung von der Handlung an bis zum Eintritt des Erfolges» «von dem eigenen verbrecherischen Willen durchdrungen sein». Der Handelnde muss sich also «der Tauglichkeit seiner Handlung» bei ihrer Vornahme bewusst sein, d. h. er muss sich eine Vorstellung gemacht haben oder haben machen können, «in welcher Weise denn der Verlauf der eigenen Handlung, ihre Verbindung mit anderen mitwirkenden Kräften, sich demnächst gestalten werde».

Abgesehen davon, dass diese Theorie des Willenszusammenhangs versagt für die durch den Erfolg qualifizierten Delikte,[2] (siehe oben erstes Kapitel II, 2) muss gegen sie noch zweierlei geltend gemacht werden.

Es steht fest, dass die Körperbewegung stets nur ein Teil der ganzen Ursache ist. Ist die Bewegung willkürlich, so ist sie, um einen Zweck zu erreichen,

---

seine strafrechtliche Erheblichkeit hin zu prüfen. Wegen welcher Handlungen aber der Staatsanwalt Anklage zu erheben hat, dafür hat die Lehre vom Causalzusammenhang mit nichten Regeln aufzustellen.

[1] Vgl. G. A. 1866, p. 306 ff.; ferner Causalität 1873 p. 13 ff.; ebenda die Citate des Textes; ferner Causalität 1885, p. 23 ff. und Beiträge p. 70 ff. u. a. Stellen.

[2] Vgl. Birkmeyer p. 16.

entäussert worden; in diesem Fall sagen wir, sie ist gewollt. Welcher Zweck erreicht werden soll, danach bestimmt sich die ganze Art der Körperbewegung, ob er erreicht wird, das ist nur zum einen Teil von der Körperbewegung, zum andern von all den causalen Faktoren abhängig, deren Wirksamkeit sie auslöst. Auch diese anderen causalen Faktoren sollen nach Buri von dem Wollen umfasst sein. Ist dies möglich? Man muss hierauf mit Sigwart[1] antworten: «Der im Handeln wirksame Wille ist direkt nur der Wille, der zu seinem Inhalt die Ausführung einer vorgestellten Bewegung hat und vermöge unserer Organisation diese Bewegung wirklich hervorbringt; denn nur die Bewegungen unserer Glieder stehen ja in direktem Verhältnis der causalen Abhängigkeit von einem auf diese Bewegung gerichteten Willensimpuls, alles weitere ist von den mechanischen Gesetzen abhängig, nach welchen den Bewegungen meines Leibs die Bewegungen anderer Körper folgen, oder von den psychologischen, nach denen die äusseren Zeichen, die ich gebe, beseelte Wesen bestimmen.»

Und Sigwart selbst giebt uns die Anwendung dieser Einsicht für die Rechtsordnung:[2] «Nur an die äussere That knüpft sie rechtliche Folgen, diese ist ihr erkennbar und wird unter ihre allgemeinen Gesetze subsumiert; sie lässt ihn [den Menschen] büssen für das, was er gethan hat, nicht weil er gerade dieses gewollt, sondern weil er, das willensfähige Wesen, es gethan hat; und erst allmählich schränkt sie diesen Gesichtspunkt durch weiteres Zurückgehen auf die psy-

---

[1] Der Begriff des Wollens und sein Verhältnis zum Begriff der Ursache. Tübingen 1879 p. 8.

[2] a. a. O. p. 28—29.

chologische Quelle der That ein, indem sie nach der Verschiedenheit der Absicht die rechtlichen Folgen der That modifiziert, dolus und culpa unterscheidet oder auf die bona fides Gewicht legt; aber immer bleibt der Umfang der rechtlichen Verantwortlichkeit für die That weit grösser als das Gebiet, in welchem die That auf ein darauf gerichtetes wirkliches Wollen zurückgeführt werden kann, auf civilrechtlichem Gebiet relativ grösser als auf strafrechtlichem. Der Versuch, alle rechtliche Folgen eines Thuns [oder gar Unterlassens] als Folgen eines wirklichen Wollens darzustellen, muss der psychologischen Auffassung Gewalt anthun. Denn von den wirklichen Folgen rückwärts gehend, gelangt man zunächst nur zu der Bewegung und kann, wenn der Mensch überhaupt bei Sinnen war, nur feststellen, dass diese gewollt war, weil die regelmässige Ursache einer Bewegung der Willensimpuls ist . . .»

Hieraus erhellt zur Genüge, dass ein Willenszusammenhang, wie ihn Buri fordert, ein psychologisches Unding ist. Gegenstand des Wollens ist einzig die Körperbewegung,[1] nicht ihr Erfolg, geschweige denn alle mitwirkenden Faktoren.[2]

Weit mehr Gewicht ist indessen auf ein zweites Argument gegen die Burische Lehre von der Verant-

---

[1] Buri verteidigt seine Ansicht namentlich in der Abhandlung, Vorstellung und Wille, Beiträge p. 344. Auf den Streit zwischen Vorstellungs- und Willenstheorie einzugehen, würde aus unserer Aufgabe herausfallen. Vgl. über die zahlreiche Literatur v. Liszt p. 167 Anm.

[2] Vgl. von Liszt, p. 120. Anm. 1. — Aber auch Anhänger der Willenstheorie geben die Bedeutung des Textes zu; vgl. z. B. Bünger Z. VI, p. 309. «In der That kann man im strengen Sinne nur von einem Wollen der konkreten Bewegung, nicht einem Wollen des Erfolgs dieser Bewegung sprechen.»

wortung der Causalität zu legen. Gegen das erste liesse sich allenfalls geltend machen, — was Buri zwar hervorhebt, aber nicht als entscheidend ansieht, — dass der Handelnde die Vorstellung von dem gesamten Verlauf des Verursachungsprozesses haben kann und dass er einen Erfolg zu verantworten habe, wenn alle mitwirkenden Faktoren von seiner Vorstellung umfasst waren oder bei sorgfältiger Ueberlegung hätten umfasst sein müssen. Aber auch hier wären die Erfolgsdelikte eine negative Instanz. Gleichviel nun, ob Willens- oder Vorstellungstheorie, die prinzipale Frage ist: Kann die Verantwortung der Causalität überhaupt auf den Schuldbegriff abgestellt werden? Ich glaube, man giebt hierdurch den wesentlichen Vorteil der Einsicht, die objektive und subjektive Zurechnung trennen zu müssen, wieder auf.

Dieser Vorteil besteht darin, die objektive Zurechnung unabhängig von der subjektiven festsetzen zu können, d. h. die Frage, was hat einer gethan, beantworten zu können ohne Rücksicht darauf, ob er es schuldhafter Weise that oder nicht. Das kann aber gerade der Schriftsteller, der für diese Scheidung am energischsten eintritt, nicht. Denn entweder müsste v. Buri zugeben, dass, ob etwas eines Menschen That ist, abhängig ist von dem schuldhaften Willenszusammenhang (so wie ihn Buri für möglich hält), dass also That nur ist, was schuldhafte That ist. Diese Ansicht hat Buri aber gerade ausdrücklich bekämpft;[1] es bleibt für ihn daher nur die Möglichkeit, jeden Erfolg, für den ein Mensch irgend eine Bedingung gesetzt hat, als That dieses Menschen zu bezeichnen. Dann aber ist der Tod des B, der von einem Ziegel erschlagen

[1] Buri, Causalität 1873, p. 5 ff. gegen von Bar.

wird, die That des A, wenn dieser ihn, gleichviel ob in bester Absicht oder in doloser Weise, an einer Reise hinderte. Welcher Unbefangene möchte aber dieser Behauptung beipflichten?

Es fehlt somit bei Buri ein Kriterium, um festzustellen, was strafrechtlich relevante Causalität ist, d. h. dafür, wann der Kriminalist einen Erfolg noch als das Werk eines Menschen bezeichnen soll unabhängig davon, ob er es als schuldhafter Weise herbeigeführt ansieht oder nicht. Entweder müsste Buri strafrechtlich relevante Causalität mit strafbarer Handlung identifizieren, was, wie gesagt, abgewiesen wird, oder es muss ihm strafrechtlich relevante Causalität mit Causalität schlechthin zusammenfallen. Das ist die Konsequenz davon, dass Buri die Frage, in der das strafrechtliche Causalitätsproblem wurzelt, die Frage, wann muss eine Bedingung des Erfolges von einem Kriminalisten ihrer objektiven Beschaffenheit wegen berücksichtigt werden, durch die ersetzt, wann ist eine Mitwirksamkeit subjektiv zurechenbar. Damit ist aber das Causalitätsproblem thatsächlich aus dem Strafrecht gestrichen. Die Frage, ob eine Handlung mit dem Erfolg im Causalzusammenhang steht, ist lediglich eine Thatbestandsfrage und ihre Entscheidung ist ohne alle Schwierigkeit, wenn man sich über Inhalt und Umfang der Handlung klar ist. Es wäre also in erster Linie der Staatsanwalt an dem Causalitätsproblem interessiert. Steht aber die Causalität einer Handlung für den betreffenden Erfolg fest, so ist bei Buri alles Weitere von der Entscheidung der Schuldfrage abhängig. Man gehe die Causalitätsfragen in den tausend streitigen Fällen, die von der Rechtsprechung und der Literatur entschieden worden sind, durch, nirgends ist es streitig, ob die Handlung eine Voraussetzung des Erfolges ist, überall ob sie eine

zurechenbare, d. h. ob sie derart ist, dass man ihren Urheber als Thäter ansehen kann. Und dieser letzte Punkt, in dem der Kern und die Schwierigkeit, die ganze Eigenart des strafrechtlichen Causalitätsproblems liegt, entscheidet sich bei Buri lediglich mit der Schuldfrage. Es giebt für Buri überhaupt kein Problem der objektiven Zurechnung, sondern nur eines des subjektiven. Dass auch die objektive Zurechnung bei ihm eine Stelle findet, kommt nur daher, dass der Causalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg ihm nicht genügt, sondern dass er das völlig Ueberflüssige und Unmögliche verlangt, die Handlung müsse Ursache des Erfolges sein. In der Glaubhaftmachung, dass dies von jeder Bedingung ausgesagt werden kann,[1] besteht bei Buri das, was man Lehre von der objektiven Zurechnung nennen könnte. Sie fällt mit ihrem thema probandum. Alle anderen Fragen aber werden durch subjektive Kriterien entschieden. So hat Buri das Causalitätsproblem des Strafrechts mehr umgangen als gelöst.

Käme man hiermit zu praktisch brauchbaren Resultaten, so hätten die Recht, die von der Ueberschätzung des Causalitätsproblems im Strafrecht reden. Lammasch vertritt als Anhänger Buris diese Meinung vollständig consequent.[2] Aber die Resultate sind praktisch unbrauchbar, wie sich in einigen Entscheidungen des Reichsgerichts zeigt, wie es bis zur Evidenz erwiesen ist, bei den durch den Erfolg qualificierten Delikten.

Die Eigenart des Causalitätsproblems im Strafrecht besteht darin, objektive Merkmale zu finden, um die relevanten von den irrelevanten Voraussetzungen zu

---

[1] Vgl. ausser vielen anderen Stellen Beiträge p. 71.
[2] Grünhut IX, p. 278—279.

scheiden, um dadurch ein absolutes Mass zu gewinnen, wann der Richter zu einem Menschen sagen kann, das hast du gethan, dieser Erfolg ist dein Werk. Steht dies fest, so ist die zweite Frage, ob der Erfolg schuldhaft oder schuldlos herbeigeführt wurde.

Solche objektive Kriterien in der qualitativen Besonderheit der Bedingungen zu finden, war die Aufgabe dieser Schrift, um dadurch das subjektive, unzureichende und unzulässige Korrektiv des Willenszusammenhangs zu ersetzen. Deswegen haben wir auch vermieden, von der Verantwortung der Causalität zu sprechen, — dieser Begriff weckt stets die Erinnerung an subjektive Kriterien, — wir zogen es vor, vom relevanten und irrelevanten Faktoren zu handeln. Dadurch aber ist nichts anderes geschehen, als dass die reife Frucht, die aus der Einsicht, objektive und subjektive Zurechnung scheiden zu müssen, erwuchs, gepflückt wurde.

Dies aber führte dazu an Stelle der einfachen Antwort, die alle Theorien auf die Frage nach dem Causalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg geben, eine weit verzweigte zu setzen. Auf einen einzigen Begriff, wie es der der wirksamsten oder der regelwidrigen Bedingung, aber auch der des Willenszusammenhangs ist, kann man den Unterschied zwischen relevanten und irrelevanten causalen Faktoren nicht gründen. Dadurch thut man der Mannigfaltigkeit, in der sich der Causalzusammenhang zwischen zwei Erscheinungen darbieten kann, Gewalt an; man verstösst gegen die Regel, entium varietates non temere esse minuendas.

Die Praxis mag die einfache Antwort der verzweigten vorziehen; sollte die verzweigte aber in der Theorie richtig sein, so taugt sie auch für die Praxis.

ABKÜRZUNGEN.

Birkmeyer = Birkmeyer, Ursachenbegriff und Causalzusammenhang im Strafrecht 1885.

Buri Causalität 1873 = v. Buri, Die Causalität und deren Verantwortung 1873.

Buri Causalität 1885 = v. Buri, Die Causalität und ihre strafrechtlichen Beziehungen 1885.

Buri Beiträge = v. Buri, Beiträge zur Theorie des Strafrechts und zum Strafgesetzbuch 1894.

E. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Frank = Frank, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz herausgegeben und erläutert 1897.

G. A. = Goltdammer, Archiv für Strafrecht.

Grünhut = Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart.

G. S. = Gerichtssaal.

Horn = Richard Horn, Der Causalitätsbegriff in der Philosophie und im Strafrecht 1893.

Huther = Huther, Der Causalzusammenhang als Voraussetzung des Strafrechts 1893.

Kühles = Kühles, Fragen der Causalität 1895 (Diss.)

Lammasch = Lammasch, Handlung und Erfolg, bei Grünhut IX, 1882 p. 221 ff.

Liszt = v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 8. Auflage 1897.

R. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.

Schopenhauer = Schopenhauers sämmtliche Werke in der Ausgabe von Griesebach (bei Reklam).

Thyrén = Thyrén, Bemerkungen zu den kriminalistischen Causalitätstheorien 1894 (in seinen Abhandlungen aus dem Strafrecht und der Rechtsphilosophie).

Z. = Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft.

LEBENSGANG.

Am 2. Juli 1875 wurde ich als Sohn des Fabrikanten Emil Mayer zu Mannheim geboren; ich gehöre der evangelischen Konfession an.

Meine Schulbildung umfasst einen Zeitraum von zwölf Jahren, und zwar fallen drei davon auf eine Vorschule und neun auf das Grossherzogliche Gymnasium zu Mannheim, das ich im Juli 1893 mit dem Zeugnis der Reife verliess.

Ich bezog die Universität, um Philosophie zu studieren. Mein erstes Semester verbrachte ich in Leipzig und hörte Vorlesungen bei den Professoren Heinze, Hermann, Marschall, Sievers, Strümpell, Wundt und bei Dr. Wolff. Dann wandte ich mich nach der Universität Heidelberg, wo ich zunächst zwei Semester blieb. Für mein Studium der Philosophie bildeten die Vorlesungen Kuno Fischers die Grundlage. Ferner fing ich in Heidelberg an, mich mit den philosophischen und ökonomischen Disziplinen der Staatswissenschaften zu befassen, zu welchem Zwecke ich namentlich bei Professor Jellinek, ferner bei den Professoren Leser und Georg Meyer Vorlesungen hörte. Endlich besuchte

ich wie schon in Leipzig Vorlesungen über Literaturgeschichte, namentlich bei Professor Frhr. v. Waldberg, und Vorlesungen über Kunstgeschichte bei den Professoren Karl Neumann und Thode.

Hierauf setzte ich zwei Semester lang meine Studien in Berlin fort und hörte daselbst Vorlesungen bei den Professoren Diels, Paulsen, Runze, Schmoller, Stumpf, von Treitschke, Wagner, ferner bei den Doktoren Dessoir, Jastrow, Schmeckel, Simmel. Mein sechstes Semester verbrachte ich dann wieder in Heidelberg, wo ich wieder bei den Professoren Kuno Fischer und Jellinek hörte und an den öffentlich-rechtlichen Uebungen bei Professor Jellinek teilnahm. Am Schluss des Semesters promovierte mich die hohe philosophische Fakultät der Universität Heidelberg auf Grund einer Dissertation, die betitelt ist, das Verhältnis des Sigismund Beck zu Kant, und einer mündlichen Prüfung, die sich auf Philosophie als Hauptfach, auf Logik und allgemeine Staatslehre als Nebenfächer erstreckte.

Durch die Beschäftigung mit allgemeiner Staatslehre angeregt, beschloss ich nunmehr einige Vorlesungen aus dem Gebiete der Rechtswissenschaften zu hören, ein Entschluss, der bald in den, mich ganz dem Studium der Rechtswissenschaften zu widmen, überging. Ich bezog zu diesem Zwecke die Universität Strassburg, an der ich zunächst im Winter-Semester 1896/97 und im Sommer-Semester 1897 studierte. Das Winter-Semester 1897/98 wollte ich in München verbringen, wo ich bei den Professoren v. Amira, Birkmeyer, Grueber, Frhr. v. Stengel, Ullmann Vorlesungen belegte; ich ward jedoch bald durch Krankheit verhindert, in München zu bleiben. Im Sommer-Semester 1898 nahm ich mein Studium wieder in Strassburg auf.

In den ersten beiden Semestern zu Strassburg nahm ich abgesehen von meinen juristischen Studien an den Seminar-Uebungen bei Professor Windelband und Professor Ziegler teil. Für mein Fachstudium aber hörte ich Vorlesungen bei den Professoren van Calker, Heimberger, Laband, Lenel, Schultze und Zimmermann; auch beteiligte ich mich an praktischen Uebungen, die die Professoren Laband, Lenel, Schultze und Wlassak abhielten.

Die Gelegenheit, an dieser Stelle meinen verehrten Lehrern den aufrichtigsten Dank ergebenst aussprechen zu können, ergreife ich mit Freuden.

Strassburg im Dezember 1898.

MAX ERNST MAYER.





